

Aktenzeichen: 4354.32_03-17-1-302

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

ED 99 Nordumfahrung Erding mit Verlegung der Staatsstraße 2331

München, 25.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Nebenbestimmungen	7
3.1 Unterrichtungspflichten	7
3.2 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	7
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	8
3.4 Bauausführung, Baubedingte Immissionen	9
3.5 Bodenschutz	11
3.6 Landwirtschaft	11
3.7 Denkmalschutz	13
3.8 Belange der Bahn:	14
3.9 Belange von Spartenträgern und Infrastrukturunternehmen	14
3.10 Belange der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	15
3.11 Belange der Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG	15
3.12 Belange des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos	15
3.13 Belange der Telekom Deutschland GmbH	16
3.14 Belange der Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH	16
3.15 Belange der Bundeswehr	16
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	16
4.1 Gegenstand	16
4.2 Plan	16
4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen	16
5. Straßenrechtliche Verfügungen	17
6. Entscheidungen über Einwendungen	18
7. Kostenentscheidung	18
1. Beschreibung des Vorhabens	19
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	19
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	22
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	22
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	23
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	24

2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)	24
2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	32
2.3	Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen	36
2.4	Einwände zur Umweltverträglichkeitsprüfung	37
3.	Materiell-rechtliche Würdigung	37
3.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	37
3.2	Planrechtfertigung	38
3.3	Straßenklasse	44
3.4	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	49
3.5	Private Belange und Einwendungen	107
3.6	Gesamtergebnis	150
3.7	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	151
3.8	Begründung der strassenrechtlichen Verfügungen	151
4.	Kostenentscheidung	152

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BlmSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BlmSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BlmSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BlmSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UPVPwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 4354.32_03-17-1-302

Vollzug des BayStrWG;

Nordumfahrung Erding mit Verlegung der Staatsstraße 2331

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Nordumfahrung Erding wird mit den aus Ziffern 3 und 4 dieses Beschlusses sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
0 T	Inhaltsverzeichnis	-
1 T	Erläuterungsbericht mit Anlagen 1-5	-
2.1 T	Übersichtskarte	1 : 100.000
2.2 T	Übersichtskarte Varianten 2009	1 : 25.000
2.3 T	Übersichtskarte Feststellungstrasse	1 : 25.000
3.1 T	Übersichtslageplan Blatt 1	1 : 5.000
3.2 T	Übersichtslageplan Blatt 2	1 : 5.000
4.1 T	Übersichtshöhenplan Blatt 1	1 : 5.000/500
4.2 T	Übersichtshöhenplan Blatt 2	1 : 5.000/500
5.1 T – 5.10 T	Lagepläne Blatt 1-10	1 : 1.000

6.1 T – 6.10 T	Höhenpläne	1 : 1.000/100
9.1 T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan	1 : 25.000
9.2.1 T -9.2.10 T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Blatt 1-10	1 : 1.000
9.3 T	Maßnahmenblätter	-
9.4. T	Tabellarische Gegenüberstellung	-
10.1/1 T – 10.1/13 T	Grunderwerbspläne Blatt 1-13	1 : 1.000
10.2 T	Grunderwerbsverzeichnis	-
11 T	Regelungsverzeichnis	-
12.1 T-12.7 T	Widmungspläne	1 : 2.500
14.1 T	Ermittlung der Belastungsklasse	-
14.2./1 T – 14.2/5	Straßenquerschnitte	1 : 50
17.1 T	Immissionstechnische Untersuchungen – schalltechnische Berechnungen	-
17.2 T	Immissionstechnische Untersuchungen– straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe	-
18.1 T	Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungsbericht	-
18.2 T	Wassertechnische Berechnungen	-
18.3/1 T -18.3/9 T	Entwässerungsabschnittspläne	1 : 1.000
19.1. T	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht	-
19.1.2/1 T bis	Landschaftspflegerische Bestands-	1 : 5.000

19.1.2/3 T	und Konfliktpläne	
19.1.3 T	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	-
21.1 T	Verkehrsgutachten	-
21.2 T	Verkehrstechnische Berechnungen	-
24	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	-

Die Planunterlagen des Staatlichen Bauamts Freising tragen das Datum vom 20.08.2014. Die Unterlagen der 1.Tektur tragen das Datum vom 08.02.2021 mit Grüneintrag vom Oktober 2021 in den Grunderwerbsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erding

3.1.2 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.

3.1.3 Der Stadt Erding

3.1.4 Den Leitungs- und Spartenträgern im Baubereich.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.2.1 Es ist eine qualifizierte Umweltbaubegleitung einzusetzen, die die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet. Der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding ist die entsprechende Person rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

3.2.2 Ein Bericht über die Umsetzung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding vorzulegen.

3.2.3 Spätestens mit Beginn der Maßnahmenherstellung sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 9 BayNatSchG die für die Erfassung und Kontrolle der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen

Angaben vollständig und in aufbereitbarer Form für das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamt für Umwelt zu übermitteln.

- 3.2.4 Der Flächenbedarf für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze ist möglichst gering zu halten. Diese Flächen sind außerhalb der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche einzurichten. Angrenzende naturschutzfachlich wertvolle Bereiche sind gegenüber baubedingten Wirkungen zu schützen (z.B. ortsfester Bauzaun). Soweit vorhanden, sollen vorrangig bereits befestigte Flächen genutzt werden.
- 3.2.5 Die Vorgaben der DIN 18920 und der in ihrem Bereich jeweils einschlägigen Richtlinien sind einzuhalten.
- 3.2.6 Bei der Herstellung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist ausschließlich Pflanzmaterial und Saatgut gesicherter gebietsheimischer Herkunft zu verwenden. Der entsprechende Herkunftsnnachweis ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding vor der Pflanzung zu erbringen.
- 3.2.7 Die Ergebnisse der Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen 1 A CEF T, 4 A FCS T, 5 A FCS T und 6 A FCS T und erfolgter Anpassungen im Rahmen des Risikomanagements sind bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres in welchem die Überprüfung stattgefunden hat (vgl. Unterlage 9.3 T) in Berichtsform der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 3.2.8 Die Maßnahme 6 A FCS ist im Rahmen der Ausführungsplanung so zu gestalten, dass sie auch als CEF-Maßnahme für das Rebhuhn geeignet ist.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.3.1 Die Bauausführung hat nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- 3.3.2 Baumaterialien und Fahrzeuge sind im Überschwemmungsgebiet so zu lagern bzw. abzustellen, dass im Hochwasserfall keine Beeinträchtigung des Wasserablaufs stattfindet.
- 3.3.3 Wassergefährdende Stoffe dürfen nur außerhalb des Überschwemmungsgebiets und unter Verwendung auslaufsicherer Behälter oder ausreichend bemessener Auffangwannen gelagert werden.
- 3.3.4 Bei Hochwasser darf der Abfluss in den Gewässern durch die Baumaßnahmen nicht behindert werden.

- 3.3.5 Muss während der Bauausführung Grundwasser abgesenkt oder umgeleitet werden, so ist rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Genehmigung unter Vorlage entsprechender Unterlagen beim Landratsamt Erding zu beantragen.
- 3.3.6 Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Bauarbeiten oberirdische Gewässer, das Grundwasser und der Boden nicht durch Treibstoffe, Öle von Fahrzeugen oder sonstige wassergefährdende Stoffe (z. B. Zementschlämme) verunreinigt werden. Gleichermaßen gilt für Schwebstoffe. Insbesondere sind Wartungs- oder Betankungsarbeiten nur außerhalb von Gewässerbereichen und außerhalb des Wasserschutzgebietes vorzunehmen. Baustelleneinrichtung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen haben außerhalb des Wasserschutzgebietes zu erfolgen.
- 3.3.7 Während der Bauzeit von Brücken oder Durchlässen darf es nicht zu einem zusätzlichen Aufstau kommen. Für Lehrgerüste dürfen Stützen nur unmittelbar an den Pfeilern oder Wiederlagern aufgestellt werden, Joche im Gewässerbett sind nicht zulässig.
- 3.3.8 Beim Bau des Durchlasses bei Bau-km 2+759 sind die folgenden Vorgaben zu beachten
- Die Sohle des neuen Rohres ist mindestens 10 cm unter die Gewässersohle zu legen, um eine Ablagerung von Sohlsubstrat zu ermöglichen.
 - Das Rohr ist mit ausreichendem Gefälle zu verlegen und an die natürliche Gewässersohle oberhalb und unterhalb ohne Absturz anzubinden.
 - Die Bachsohle am Ein- und Auslauf ist jeweils durch eine Steinschüttung zu sichern.
- 3.3.9 In Langengeisling ist an einer Stelle, die repräsentative Ergebnisse für diesen Ortsteil erwarten lässt, nach Beschlusslass, spätestens vor Baubeginn, eine Grundwassermessstelle zu errichten, die Veränderungen des Grundwasserstandes gegenüber dem Istzustand dokumentiert. Die Ergebnisse der Messstelle sind den Einwohnern Langengeislings auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 **Bauausführung, Baubedingte Immissionen**
- 3.4.1 Für die geplante Baumaßnahme ist bei allen Straßenabschnitten (Nordumfahrung Erding und Verlegung der B 388) ein Fahrbahnbefrag vorzusehen, der die technischen Anforderungen der Lärminderung von einem Korrekturwert $D_{Stro} = -2 \text{ dB(A)}$ erfüllt.

- 3.4.2 Der Vorhabenträger hat mit geeigneten Maßnahmen baubedingte Beeinträchtigungen der angrenzenden Bebauung durch die Baustellenabwicklung soweit wie möglich zu reduzieren. Ebenso ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die AVV Baulärm ist einzuhalten.
- 3.4.3 Es ist ein Immissionsschutzbeauftragter für die Baumaßnahme zu benennen.
- 3.4.4 Vor lärm-, staub-, oder erschütterungsintensiven Bauphasen sind die Anwohner in geeigneter Form zu informieren.
- 3.4.5 Sofern im Nahbereich von schutzwürdigen Gebäuden und Anlagen erschütterungsrelevante Baumaßnahmen durchgeführt werden, ist vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen eine gebäude- und anlagentechnische Beweissicherung durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit den Eigentümern durchzuführen, um etwaige baubedingte Schäden und Veränderungen an den benachbarten Gebäuden und Anlagen feststellen zu können.
- 3.4.6 Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Maschinenlärmenschutzverordnung - 32. BlmSchV, BGBl. S. 3478, und die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen.
- 3.4.7 Der Vorhabenträger ist verpflichtet, während der Bauzeit in vertretbarem Umfang geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung einer möglichen gravierenden Staubbelastung und Straßenverschmutzung (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) zu ergreifen. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen. Das „Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen“ ist zu beachten.
Besonderes Augenmerk hierauf ist auch bei der Errichtung der Querungen von Sempt und Fehlbach zu legen, um Staubeinträge in die Gewässer möglichst zu vermeiden. Auf die in den Unterlagen dargestellte staubdichte Abdeckung kann dann aus Gründen des Hochwasserschutzes verzichtet werden.
- 3.4.8 Sofern bei den Bauarbeiten auch erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und Bauverfahren eingesetzt werden, hat der Vorhabenträger zum Schutz vor bauzeitlichen Schwingungsbelastungen (Erschütterungen und sekundärer Luftschall) beim Betrieb erschütterungsarme Bauverfahren einzusetzen, wobei die Erschütterungen die Grenzwerte nach DIN 4150 - 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und DIN 4150 - 3 vom Februar 1999 (Er-

schüttungen im Bauwesen, Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen) nicht überschreiten dürfen. Bei Überschreitungen der oben genannten Grenz- und Anhaltswerte sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anwohner, Gebäude und sonstigen Anlagen vorzunehmen.

3.5 **Bodenschutz**

- 3.5.1 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes des Bayerischen Bodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einschließlich der begleitenden Regelwerke, insbesondere das LfU-Merkblatt „Umgang mit humusreichem und organischem Bodenmaterial“, sind zu beachten
- 3.5.2 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Erding und dem Wasserwirtschaftsamt München abzustimmen.
- 3.5.3 Wird belastetes Material entnommen, muss es vor einer Verbringung beprobt und ggf. fachgerecht entsorgt werden.
- 3.5.4 Für die Baumaßnahme ist ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen. Um die nachteiligen Auswirkungen auf den Boden zu minimieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen. Die bodenkundliche Baubegleitung sollte frühzeitig in das Bodenmanagementkonzept eingebunden werden. Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung ist ein besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Schäden durch Arbeiten bei wassergesättigtem Boden zu richten.
- 3.5.5 Für Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zufahrten sind ortsnahe Flächen für getrennte Lagerung von abgetragenem Oberboden und ggfs. Unterboden vorzusehen.
- 3.5.6 In Bereichen mit torfhaltigem Aushub ist eine Verwertung im Bereich der Maßnahme (Böschungen, Zwischenflächen etc.) anzustreben. Die Aushubmengen sind zu minimieren, Baustelleneinrichtungsflächen sollten vermieden werden.

3.6 **Landwirtschaft**

- 3.6.1 Die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen während der Bauzeit ist nach dem Stand der Technik durchzuführen.
- 3.6.2 Entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen (vgl. A 3.5.4 dieses Beschlusses).
- 3.6.3 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden.

- 3.6.4 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.5 Der Baustellenverkehr ist über die Baustraßen abzuwickeln. Ein Einfahren in unbefestigte Flächen ist auf unvermeidbare Fälle zu beschränken und bei wassergesättigtem Boden untersagt. Die Baustraßen sind in bodenschonender Art und Weise anzulegen und zu befahren. Insbesondere in abflusslosen Senken und bei eingeschränkt tragfähigen Böden ist geeignetes Material, z. B. Baggermatratzen, zu verwenden.
- 3.6.6 Baumaschinen und Fahrzeuge sind so auszuwählen, dass sie den vorherrschenden Bodenverhältnissen angepasst sind.
- 3.6.7 Flächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden, müssen nach Abschluss der Baumaßnahmen durch den Vorhabenträger wieder rekultiviert werden. Bei der Rekultivierung soll die Humusauflage (A-Horizont) nicht mit dem Unterboden (B-Horizont) durchmischt werden. Beanspruchte Wege und Grundstücke sind wieder in einen vergleichbaren Zustand zu bringen, Bodenverdichtungen notfalls durch Auflockerung zu beseitigen. Diese Auflockerungen sind nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen.
- 3.6.8 Der bei der Baumaßnahme anfallende Mutterboden ist fachgerecht und schonend zu gewinnen, zwischenzulagern und wiederzuverwenden. Landwirtschaftliche Rekultivierungsarbeiten sind unmittelbar nach Auftrag des humosen Oberbodens durchzuführen.
- 3.6.9 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und naturschutzfachlichen Kompensationsflächen ist auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, die Pflanzabstände entsprechend AGBGB sind einzuhalten. Dies gilt nicht im Bereich der Maßnahme 9 V T/ 9V und 2 V.
- 3.6.10 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Sowohl sich die Beeinträchtigung erst nach Ende der Bauzeit zeigt und die Wiederherstellung durch den betroffenen Landwirt selbst erfolgt, sind ihm entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten, soweit sie durch die Baumaßnahme verursacht wurden.

3.6.11 Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über den Bauablauf und die daraus resultierenden Einschränkungen zu informieren. Ihnen ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ein Ansprechpartner für ihre Belange (insbesondere Bauablauf, Drainagen, Zufahrten und Grunderwerb/Entschädigung) zu benennen.

3.7 **Denkmalschutz**

- 3.7.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabenträger so früh wie möglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzugeben, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen.
- 3.7.3 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von 18 Monaten in seinen Bauablauf ein.
- 3.7.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.5 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.8 **Belange der Bahn:**

- 3.8.1 Die vorübergehende Grundinanspruchnahme im Bündelungsbereich der Nordumfahrung Erding mit dem S-Bahn-Projekt Lückenschluss Erding – Flughafen München („Erdinger Ringschluss“) sowie die Koordination der Bauzeitenpläne hat der Vorhabenträger spätestens im Rahmen der Ausführungsplanung mit der DB InfraGO AG abzustimmen.
- 3.8.2 Spätestens im Rahmen der Ausführungsplanung ist insbesondere die Ausführung der Kreuzungsbauwerke von Erdinger Ringschluss und Nordumfahrung Erding mit der DB InfraGO AG abzustimmen.
- 3.8.3 Die Führung der Rettungswege, sowie des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauzeiten der Nordumfahrung Erding und des Erdinger Ringschlusses sind abzustimmen.
- 3.8.4 Soweit sich im Rahmen der genannten Abstimmungen Änderungen an den planfestgestellten Unterlagen auch für die Zeit nach Fertigstellung der Vorhaben ergeben, sind die entsprechenden Verfahren rechtzeitig bei der jeweiligen Planfeststellungsbehörde zu beantragen.
- 3.8.5 Der Wirtschaftsweg (Ziffer 2.1.4 des Regelungsverzeichnisses) ist, wie im Lageplan 5.2 Blatt 2 dargestellt, mit einer Bankettbreite von jeweils 0,75 m auszuführen.

3.9 **Belange von Spartenträgern und Infrastrukturunternehmen**

Die Spartenträger, deren Einrichtungen vom Vorhaben betroffen sind (insb. die in A 3.10 bis A 3.14 dieses Beschlusses erwähnten), sind rechtzeitig vor Baubeginn und soweit erforderlich bereits im Rahmen der Ausführungsplanung zu einem Spartengespräch einzuladen, um die erforderlichen Anpassungs- und Sicherungsarbeiten abzustimmen.

3.10 Belange der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

- 3.10.1 Zwischen Bau-km 8+282 und Bau-km 8+556 ist die Versickerungsmulde ohne darunterliegende Rigole zu errichten.
- 3.10.2 Im Bereich der Querung der Gasleitung bei Bau-km 8+260 ist die Entwässerungsmulde zu befestigen, um die Einwirkungen auf die Gasleitung im Falle von Wartungsarbeiten an der Mulde möglichst gering zu halten.
- 3.10.3 Der Durchlass bei Bau-km 8+845 ist mit Durchmesser DN 300, statt DN 800 auszuführen, um den nötigen Abstand zur Gasleitung einzuhalten.

3.11 Belange der Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG

- 3.11.1 Im Bereich der kreuzenden Erdgashochdruckleitung bei ca. Bau-km 3+660 sind die Entwässerungseinrichtungen der Nordumfahrung so zu errichten, dass die Mindestüberdeckung erhalten bleibt und die Mindestabstände des technischen Regelwerkes eingehalten werden.
- 3.11.2 Für den Bereich der Leitungskreuzung ist eine Setzungsprognose zu erstellen. Sich hieraus gegebenenfalls ergebende Sicherungsmaßnahmen sind mit der Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG abzustimmen.
- 3.11.3 Sofern im Bereich der Leitungskreuzung Bodenverbesserungsmaßnahmen für die Dammschüttung erforderlich werden, ist die Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG hierüber mit ausreichend Vorlauf zu informieren, um gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.
- 3.11.4 Im Bereich der Ortsnetzleitung bei ca. Bau-km 3+933 sind Gefährdungen zu vermeiden, insbesondere bei eventuellen Spundungsarbeiten oder Schwertransporten. Das Aufstellen und Abstützen von Kränen oder anderen Hebegeräten im Schutzstreifen der Leitung ist unzulässig.
- 3.11.5 Die Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG weist darauf hin, dass Anpassungsarbeiten an ihrem Leitungsbestand grundsätzlich nur außerhalb der Heizperiode durchgeführt werden können und eines planerischen Vorlaufs von mindestens drei Monaten bedürfen.

3.12 Belange des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos

Im Bereich der kreuzenden Leitungen und Rohre des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos sind Schutzmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

3.13 Belange der Telekom Deutschland GmbH

Bei Arbeiten in der Nähe von Leitungen der Telekom Deutschland GmbH ist deren „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und –anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ zu beachten.

3.14 Belange der Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH

Im Bereich der Mineralölfernleitung TAL-IG sind erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH abzustimmen.

3.15 Belange der Bundeswehr

- 3.15.1 Für Baumaßnahmen, die das Militärstraßengrundnetz betreffen (hier B 388), sind die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) einzuhalten.
- 3.15.2 Auf den Grundstücken, die derzeit noch der militärischen Nutzung unterliegen, kann das Vorhaben erst umgesetzt werden, wenn das Entbehrlichkeitsverfahren abgeschlossen ist.
- 3.15.3 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist mit der Bundeswehr abzustimmen, wie künftig der Transport zwischen dem wehrwissenschaftlichen Institut und dem Fliegerhorst unter Berücksichtigung der militärischen Belange stattfindet. Sofern als Ergebnis der Abstimmung eine Planänderung erforderlich wird, ist ein entsprechender Antrag nach Art. 76 BayVwVfG rechtzeitig einzureichen. Sofern straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich werden, sind diese rechtzeitig bei der entsprechenden Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand

Dem Träger der Straßenbaulast wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Niederschlagswassereinleitung in das Grundwasser erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen

- 4.3.1 Die Erlaubnis ist befristet auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme des Verkehrsweges.

- 4.3.2 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
- 4.3.3 Die Versickerungsanlagen sind entsprechend den vorgelegten Unterlagen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.
- 4.3.4 Der Unternehmer hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 4.3.5 Die Mächtigkeit des Sickerraums hat, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand lt. ATV-DWA A 138 mindestens 1 m zu betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.
- 4.3.6 In die Mulden und das Sickerbecken ist jeweils eine 20 cm dicke Oberbodenschicht einzubringen.
- 4.3.7 Die geplanten Absetzschächte sind für den erforderlichen Durchgangswert nach den Vorgaben der DWA-M 153 zu bemessen und mit einer Leichtstoffabscheidung sowie einem Absperrschieber zu versehen.
- 4.3.8 Die Rigolen sind so auszuführen, dass eine Spülung möglich ist.
- 4.3.9 Die Entwässerungsanlagen müssen wiederkehrend von Beauftragten des Straßenbaulastträgers kontrolliert und größere Stoffanreicherungen, z. B. Schlamm, bei Bedarf entfernt werden.
- 4.3.10 Werden die Versickerungsanlagen durch Öle, Treibstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt, ist unverzüglich das Landratsamt Erding und das Wasserwirtschaftsamt München zu verständigen. Eventuelle Sanierungsmaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit diesen Behörden durchgeführt werden.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,

- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrsweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort (insb. Unterlagen 12/1 T bis 12/7 T) vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.
- Insbesondere wird die Nordumfahrung Erding von Bau-km 4+114 bis Bau-km 4+987 zur Staatsstraße gewidmet (Unterlage 12/5 T), im Übrigen zur Kreisstraße.
- Für die Nordumfahrung Erding wird eine Widmungsbeschränkung zur Kraftfahrstraße verfügt. Hiervon ausgenommen sind die Kreisverkehre im Zuge der kreuzenden Straßen und Wege.

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Landkreis Erding trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Die Auslagen werden nach Bestandskraft des Beschlusses mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Eine detaillierte Beschreibung des Bauvorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T) in Verbindung mit den zugehörigen Plänen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 27.08.2014 beantragte das Staatliche Bauamt Freising für den Bau der Nordumfahrung Erding das Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen nach jeweils ortsüblicher Bekanntmachung bei den folgenden Stellen im jeweils angegebenen Zeitraum zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus:

Große Kreisstadt Erding 15.10.2014 bis 17.11.2014

Gemeinde Fraunberg 13.10.2014 bis 12.11.2014

Verwaltungsgemeinschaft Oberding 20.10.2014 bis 20.11.2014

Gemeinde Bockhorn 23.10.2014 bis 24.11.2014

Gemeinde Moosinning 19.01.2015 bis 19.02.2015

Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft oder bei der Regierung von Oberbayern bis spätestens zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab den betroffenen Sachgebieten in der Regierung von Oberbayern, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Belange berührt waren, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben, insbesondere den folgenden:

- Große Kreisstadt Erding
- Verwaltungsgemeinschaft Oberding
- Gemeinde Oberding
- Gemeinde Eitting
- Gemeinde Bockhorn
- Gemeinde Fraunberg
- Gemeinde Moosinning
- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg und Fürstenfeldbruck
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Erding und Bezirksverband Oberbayern
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern
- Regionaler Planungsverband München
- Polizeipräsidium Oberbayern Nord
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (damals Vermessungsamt) Erding
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Deutsche Telekom AG
- Kabel Deutschland GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Wanderverband Bayern
- Verein zum Schutz der Bergwelt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum für Baumanagement München
- Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle München
- DB Services GmbH
- Bayernwerk AG
- Gemo.Bau KU Oberding
- STEAG New Energies GmbH
- M-Net Telekommunikations GmbH
- COLT Telecom GmbH
- Elektrizitätswerke Schweiger
- Energie Südbayern GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Bayernets

Die Unterlagen der 1. Tektur wurden mit Schreiben vom 10.03.2021 eingereicht.

Die Planunterlagen lagen nach jeweils ortsüblicher Bekanntmachung bei den folgenden Stellen im jeweils angegebenen Zeitraum zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus:

Große Kreisstadt Erding 12.04.2021 bis 12.05.2021

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg 12.04.2021 bis 12.05.2021

Verwaltungsgemeinschaft Oberding-Eitting 12.04.2021 bis 12.05.2021

Gemeinde Fraunberg 12.04.2021 bis 12.05.2021

Gemeinde Bockhorn 26.04.2021 bis 26.05.2021

Stadt Moosburg 19.04.2022 bis 20.05.2022

Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft oder bei der Regierung von Oberbayern bis spätestens einen Monat nach Ende der jeweiligen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Belange berührt waren, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden erörtert. Der Erörterungstermin fand nach entsprechender Bekanntmachung vom 29.11.2023 bis 01.12.2023 für die Träger öffentlicher Belange und die Naturschutzverbände und vom 22.01.2024 bis 26.01.2024 für die privaten Einwender statt. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. **Verfahrensrechtliche Bewertung**
- 1.1 **Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Nach Art. 36 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BayStrWG dürfen Kreisstraßen von besonderer Bedeutung nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Nordumfahrung Erding handelt es sich um eine Kreisstraße von besonderer Bedeutung. Für die Gemeinden nördlich und nordöstlich der Stadt Erding erfüllt sie eine Zubringerfunktion zur B 388 (vgl. Art. 36 Abs. 1 S. 2, Halbsatz 2 BayStrWG) und schließt darüber hinaus durch ihre Ost-West-Ausrichtung eine Lücke im bisherigen Kreisstraßennetz. Auch die Anbindung an die St 2580 (FTO) und über diese an den Flughafen München, verleiht ihr eine besondere Bedeutung. Unabhängig davon ist ein Planfeststellungsverfahren für den Bau von Kreisstraßen nach Art. 36 Abs. 3 BayStrWG durchzuführen, wenn nach Art. 37 BayStrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist (vgl. C 1.2 in diesem Beschluss).

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung von Oberbayern jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Wie auch beispielsweise bei der Entwidmung von Bahnanlagen gilt auch für militärische Flugplätze, dass diese zunächst mit einem hoheitlichen Akt aus der militärischen Nutzung entlassen werden müssen (vgl. BVerwG vom 13.12.2007 Az. 4 C 9.06), bevor sie für eine andere Nutzung zur Verfügung stehen können. Die Entlas-

sung aus der militärischen Nutzung wird nicht von der Konzentrationswirkung umfasst. Daher ist unter A 3.15.2 in diesem Beschluss angeordnet, dass das Vorhaben auf diesen Flächen auf betreffenden Grundstücken erst umgesetzt werden kann, wenn das Entbehrlichkeitsverfahren abgeschlossen ist.

1.2

Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht für den Bau einer Kreisstraße keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor, sondern nur für Bundesfernstraßen. Für Landesstraßen ergeben sich die Kriterien aus Art. 37 BayStrWG. Nach dessen Nr. 1 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Schnellstraßen im Sinn der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. 1983 II S. 246) erforderlich. Nach Anlage 1 II. 3. dieses Übereinkommens sind Schnellstraßen dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehaltene, nur über Anschlussstellen oder besonders geregelte Kreuzungen erreichbare Straßen, auf denen insbesondere das Halten und Parken verboten sind. Da für die Nordumfahrung Erding mit Ausnahme der Kreisverkehre im Zuge kreuzender Straßen eine Widmungsbeschränkung als Kraftfahrstraße beantragt und unter A 5 dieses Beschlusses verfügt wurde, handelt es sich bei ihr um eine solche Schnellstraße.

Nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften zu Ende zu führen, die vor dem 16.05.2017 galten. Abzustellen ist hierbei auf die Unterlagen in der Ausgangsfassung, da die 1. Tektur vom 08.02.2021 das Projekt nicht zu einem anderen Vorhaben i.S.d. UVPG macht. Daher sind die im folgenden zitierten Vorschriften, die der Fassung vor dem 16.05.2017.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 4 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (vgl. BVerwG vom 18.11.2004, Az. 4 CN 11/03, NVwZ 2005, S. 442). Sie ist ein formalisierter Zwischenschritt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung das ihnen zukommende Gewicht finden (BVerwG vom 27.10.2000, Az. 4 A 18/99).

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben ist unter B 1 dieses Beschlusses und in den Unterlagen, insbesondere im Erläuterungsbericht 1 T und in dessen Anlage 1 (UVP-Bericht) beschrieben.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Der Untersuchungsraum des Vorhabens ist überwiegend geprägt durch intensive Landwirtschaft. Die Strognäue stellt den naturschutzfachlich wertvollsten Bereich dar. Bedeutsam sind außerdem die Vegetationsbestände an ehemaligen Kiesabbau-Weihern. Dort liegen die Schwerpunkte gehölzbewohnender Vogelarten, während die bodenbrütenden Vogelarten auch die landwirtschaftlichen Flächen in teils hohen Dichten besiedeln.

Im Untersuchungsraum liegen Teile des FFH-Gebietes DE 7637-371 „Strognäue mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“, sowie naturnahe Fließgewässer und Feuchtgebüsch als gesetzlich geschützte Biotoptypen.

An Siedlungsflächen sind vom Vorhaben selbst teilweise Langengeisling und Unterstrogn betroffen, durch Verkehrsverlagerungen außerdem insbesondere Erding und Bockhorn.

Böden mit hoher Ertragsfähigkeit finden sich insbesondere am Bauanfang bis zur ED 19 und östlich der St 2082. Zwischen ED 19 und Fehlbach liegen vor allem Böden mit geringer Ertragsfähigkeit vor, zwischen Fehlbach und Langengeisling solche mit mittlerer Ertragsfähigkeit.

Die Grundwasserfließrichtung verläuft in dem Grundwasserkörper, dessen chemischer Zustand als gut eingestuft wird, von Nord nach Süd. Die Oberflächengewässer Fehlbach, Sempt und Strogn verfügen über eine gute Gewässergüte. Als erheblich verändert ist die Sempt anzusehen. Die Stillgewässer im Untersuchungsgebiet sind auf menschliche Eingriffe zurückzuführen (v.a. Kiesabbau). An Fehlbach und Sempt liegt ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Fehlbach und Sempt sind auch wegen ihrer klimatischen lokalen Ausgleichsfunktion mit Siedlungsbezug von Bedeutung.

Die Bereiche entlang der Gewässer sind auch mit Blick auf das Landschaftsbild als wertvoll einzustufen, wohingegen der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes auch insoweit durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.

An Bodendenkmälern sind insbesondere ein verebnetes Grabenwerk, eine ehemalige Straße aus der Römerzeit und eine Siedlung vorgeschichtlicher Zeit im Bereich des Knotenpunktes mit der B 388 erwähnenswert.

Vorbelastungen für das Untersuchungsgebiet ergeben sich durch die vorhandenen Straßen, insbesondere B 388 und St 2580 (FTO), sowie durch den nahegelegenen Flughafen München, der vor allem zu einer merklichen Lärmvorbelastung führt.

2.1.3 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Grundsätzlich kommt es bei Straßenbauprojekten und damit auch beim Bau der Nordumfahrung Erding zu baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Projektwirkungen. Auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und der behördlichen Stellungnahmen sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für landwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreiben, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Verlärzung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Es kommt durch das vorliegende Bauvorhaben zu Projektwirkungen auf die Umwelt, die somit bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit betrachtet werden müssen.

2.1.3.1 Schutzgut Mensch

Mit Blick auf das Schutzgut Mensch kommt es zu folgenden Projektwirkungen:

Zu den betriebsbedingten Projektwirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden, die auf Dauer eintreten und im Wesentlichen von der Verkehrsstärke abhängen, gehören insbesondere Lärm, Schadstoffe und visuelle Störungen durch den Verkehr. Lärm und visuelle Wirkungen lassen sich in der Regel nicht klar trennen und überlagern sich teilweise. Wegen der Lage des Vorhabens kommt es durch das Vorhaben selbst nur zu einer geringen Lärmneubelastung auf bewohnte Gebiete. Eine Entlastung tritt

insbesondere in Erding durch Verkehrsverlagerungen auf die Nordumfahrung ein. Insbesondere in Bockhorn nimmt die Belastung durch den Verkehr zu.

Fachrechtlicher Maßstab sind die Grenzwerte der 16. BImSchV, die beispielsweise im Wohngebiet 49 dB(A) nachts und 59 dB(A) tags betragen, in Dorf- und Mischgebieten liegen die Grenzwerte bei 54 dB(A) nachts und 64 dB(A) tags. Lärmschutzmaßnahmen werden (nur) bei Überschreitung dieser Grenzwerte erforderlich. Grundsätzlich sind die Auswirkungen umso geringer, je weniger dicht besiedelte Gebiete durchfahren werden.

Auch für die Erholung gilt, dass steigende Lärmwerte grundsätzlich zu einer Verringerung der Erholungsqualität führen, was insbesondere im Bereich Langengeisling der Fall sein wird.

Betriebsbedingt kommt es durch die Verbrennungsprozesse im Wesentlichen zur auspuffbedingten Emission von Kohlenmonoxid, Benzol, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, und Partikeln (PM_{10} und $PM_{2,5}$). Hinzu kommen Staubaufwirbelung, Straßen- und Reifenabrieb sowie Brems- und Kupplungsbelagabrieb. Die Emissionsstärke wird durch die Fahrzeugtechnik, Verkehrsstärke, Verkehrs zusammensetzung und den Verkehrsverlauf bestimmt. Für die Belastung mit Schadstoffen sind die Grenzwerte der 39. BImSchV der geeignete Maßstab. Hierbei ist zu beachten, dass die Auswirkungen vor allem im unmittelbaren Nahbereich der Straße bemerkbar sind, mit zunehmender Entfernung sinkt auch die Belastung.

Baubedingt kann es zu temporären Emissionen durch die Geräusche und Schadstoffemissionen von Baufahrzeugen und zu Staubentwicklung und Erschütterungen kommen.

2.1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt kommt es zu folgenden Projektwirkungen:

Zu Auswirkungen auf Pflanzen kommt es insbesondere durch den Verlust von Vegetationsbeständen im direkten Trassenbereich sowie unter Umständen zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für die angrenzenden Bestände insbesondere durch Schadstoffe. Zu Beeinträchtigungen für Tiere kann es insbesondere durch den Verlust von Vegetationsbeständen als Lebensraum kommen, sowie durch die Zerschneidungswirkung. Lärm und Schadstoffbelastungen können sich negativ auf die Habitateignung auswirken, hinzu kommen Individuenverluste durch Fahrzeugkollisionen. Die Höhe des Konfliktpotenzials wird maßgeblich dadurch beeinflusst, in welchem Maß in ökologisch besonders wertvolle Flächen eingegriffen wird.

Es finden unmittelbare Veränderungen von Biotopflächen statt infolge von Versiegelung und Überbauung. Außerdem geht der Biotopwert teilweise durch Verkleinerung verloren und es kommt zu vorübergehenden unmittelbaren Beeinträchtigungen im Baufeld und dauerhafter mittelbarer Beeinträchtigung straßennaher Biotope, sowie Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich insbesondere durch den hinzukommenden Verkehrslärm für bestehende Reviere bodenbrütender und gehölzbewohnender Vogelarten (vgl. spezieller Artenschutz) durch die Abnahme der Habitateignung aufgrund der Lärmneubelastung.

Dabei wird für insgesamt zehn Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, da Verbotstatbestände verwirklicht werden. Bei den bodenbrütenden Vogelarten sind dies Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kleinspecht, Wiesenscharte und Wachtel. Da die CEF-Maßnahmen für die bodenbrütenden Vogelarten räumlich zu weit vom Vorhaben entfernt sind, um die Verwirklichung der Verbotstatbestände ausschließen zu können, werden die Verbotstatbestände als erfüllt behandelt.

Für die gehölzbewohnenden Vogelarten Grauspecht, Grünspecht, Kuckuck und Pirol wird wegen der langen Entwicklungszeit der Ersatzhabitatem die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen angenommen.

Für Weißstörche und jagende Fledermäuse besteht ein Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen. Für Amphibien kommt es teilweise zur Zerschneidung von Wechselbeziehungen zwischen Gewässern. Für Zauneidechsen kommt es zu Zerschneidungen von Teilhabitaten und unmittelbarem Verlust von Habitatflächen durch Versiegelung und Überbauung.

2.1.3.3 Schutzwert Boden

Der Boden hat Bedeutung als lebendes Substrat, als Träger landschaftsökologischer Leistungen und als wesentlicher landwirtschaftlicher Produktionsfaktor. Daneben erfüllt er eine Filterfunktion. Schutzziel ist die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und die Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf den Boden.

Mit Blick auf das Schutzwert Boden kommt es zu folgenden Projektwirkungen:

Als wesentliche Folge von zu errichtenden Verkehrsflächen können auftreten ein beschleunigter Oberflächenwasserabfluss als Folge der Versiegelung, die Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand, die Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und -reliefs und eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung. Durch die Versiegelung wird in die Regelungsfunktionen, die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen des Bodens eingegriffen.

Es werden auf Dauer rund 15 ha versiegelt und weitere 15 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Hinzu kommen rund 28 ha vorübergehende Inanspruchnahme. Entsiegelt werden ca. 0,96 ha. Da die Versiegelung von Boden (Fahrbahn, Bankett) zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen führt, stellt sie grundsätzlich einen erheblichen Eingriff dar, der zu kompensieren ist.

Auf den CEF- und FCS- Flächen, die aus Gründen des Artenschutzes notwendig sind, führt die Extensivierung der Landwirtschaft zu einer Verringerung der Bodenbelastung.

Emissionen von Luftschaadstoffen, Reifenabrieb und die Nutzung von Salz als Auftaumittel im Winter bedingen betriebsbedingte Einträge von Stickstoff, Salz und Kohlenwasserstoffen im nahen Umfeld der künftigen Straße. Eine mäßige Anreicherung von Nähr- und Schadstoffen im Boden ist zu erwarten.

2.1.3.4 Schutzgut Fläche

Dieses Schutzgut wird nur vorsorglich betrachtet, da es im UVPG in der für dieses Vorhaben geltenden Fassung noch nicht enthalten war. Für das Schutzgut Fläche fehlen bislang gesetzlich definierte Ziele oder Standards. Allgemeines Ziel ist eine Reduzierung des Flächenverbrauchs. Dabei geht es vorrangig nicht um den Schutz der Flächen wegen einer besonderen Funktion, z.B. ihrer Funktion für den Bodenschutz oder den Naturschutz, da diese Funktionen beim jeweiligen Schutzgut bereits mitbetrachtet werden, sondern es geht um den Schutz der „unverbrauchten“ Fläche um ihrer selbst willen. Insoweit kommt es zu Beeinträchtigungen, da Flächen von der Nordumfahrung in Anspruch genommen werden.

2.1.3.5 Schutzgut Wasser

Schutzziel ist der Erhalt, die Erneuerung und nachhaltige Sicherung der Wassermenge und -güte der ober- und unterirdischen Gewässer. Im Hinblick auf die Grundwassererneuerung aus Niederschlägen sind alle unversiegelten und nicht überbauten Flächen von hoher Bedeutung. Während des Betriebes werden die durch den Kfz-Verkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert und versickern im Bereich des Straßenrandes oder in den Versickerungseinrichtungen bzw. gelangen in Vorfluter. Dabei ist hinsichtlich möglicher Grundwasserbelastungen zu berücksichtigen, dass die über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten eine gewisse Filterwirkung haben und Schadstoffe zurückhalten oder binden. Im Übrigen können hohe Flächenversiegelungen Einfluss auf die Regler- und Speicherfunktion sowie die Versickerungs- und Abflussbedingungen des Bodens haben, und damit Einfluss auf die Grundwassererneuerung.

bildung. Außerdem kann es in Bereichen mit geringem Grundwasserflurabstand baubedingt zu unmittelbaren Eingriffen in den Grundwasserkörper kommen

Beim Schutzgut Wasser kommt es analog zum Verlust von Bodenfunktionen durch die Netto-Neuversiegelung von ca. 14 ha auch zu einem dauerhaften Verlust von Grundwasserfunktionen, die aber nicht über die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen hinausgehen. Eingriffe in das Grundwasser erfolgen nicht.

Durch Brückenbauwerke werden die Gewässerläufe von Sempt und Fehlbach queriert.

2.1.3.6 Schutzgut Luft und Klima

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch gasförmige und feste Rückstände aus Verbrennungsprozessen. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die Ausbreitung dieser Stoffe wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, wie den meteorologischen Bedingungen, fotochemischen und physikalisch-chemischen Umwandlungsprozessen, der Topografie usw. Es besteht eine starke Abhängigkeit von der Entfernung zum Fahrbahnbereich. Wesentlich erscheinen der Erhalt von Flächen zur Frisch- und Kaltluftproduktion und der Erhalt der Austauschbeziehungen in Form von Kaltluftbahnen und diffusen Kaltluftströmungen insbesondere in Hinblick auf die Versorgung der Siedlungsgebiete mit Frischluft.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohngebäuden und Verdunstungseffekten sind im Fall der Schadstoffimmissionen sehr geringe zusätzliche Belastungen für die Anwohner durch temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen gegeben, wie schon oben beim Schutzgut Mensch in Teilbereich Gesundheit dargestellt.

Zu klimarelevanten Auswirkungen kommt es insbesondere durch den Ausstoß von CO₂ durch Fahrzeuge auf der Nordumfahrung, sowie bei der Errichtung des Vorhabens und durch die Überbauung von Flächen, die derzeit CO₂ binden.

2.1.3.7 Schutzgut Landschaft

Die Bewahrung des Landschaftsbildes, also der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist Ziel des Landschaftsschutzes.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich im Wesentlichen durch die Zerschneidungswirkung der Trasse sowie durch die technische Überprägung. Relevant sind, aufgrund der Prägung des Untersuchungsgebietes durch intensive Landwirtschaft, auch hier insbesondere die Läufe von Fehlbach und Sempt.

2.1.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziele sind der Erhalt von schützenswerten Baudenkmälern und Ensembles und sichtbarer wie nicht sichtbarer Bodendenkmäler sowie die Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Soweit insbesondere Bodendenkmäler bei den Bauarbeiten zerstört werden, kommt es grundsätzlich zu deren vollständigem Verlust, ihre bloße Überbauung hingegen lässt die Bodendenkmäler weitgehend unberührt.

2.1.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bei den jeweiligen Schutzgütern miterfasst. Beispielsweise bestehen enge Zusammenhänge zwischen der Bodenstruktur und dem Wasserhaushalt, der wiederum Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie Tiere und Pflanzen hat. Faktoren wie beispielsweise die Steigerung des Straßenverkehrslärms wirken sich sowohl auf Menschen als auch auf Tiere aus, gesteigerter Schadstoffausstoß zusätzlich auch noch auf Wasser, Boden, Luft und Klima. Außerdem wirkt sich beispielsweise der Verlust von Gehölzen sowohl auf das Landschaftsbild als auch auf die Lebensräume von Vögeln aus. Eine gesonderte Betrachtung und Bewertung ist aber nur insoweit geboten, als die Wechselwirkung als solche sich stärker auswirkt als die Summe der Einzelwirkungen, was vorliegend nicht ersichtlich ist.

2.1.4 Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen

Im Rahmen der Planung wurde versucht, die nachteiligen Auswirkungen gering zu halten sind die folgende Merkmale des Vorhabens Gegenstand der Planung:

Im Bereich der Parallelführung mit dem Erdinger Ringschluss verläuft die Nordumfahrung Erding in enger Bündelung mit der (künftigen) Bahnlinie. Die Brückenbauwerke über Fehlbach und Sempt wurden so dimensioniert, dass die Gewässerläufe mit Blick auf ihre Gewässerfunktionen, den Schutz vor Überschwemmungen, die klimatische Funktion und die Funktion für den Naturhaushalt gering gehalten werden. Zusätzlich wurde im Rahmen der 1. Tektur vom 08.02.2021 der Anschluss an die B 388 als Kreisverkehr ausgestaltet und dieser außerhalb des FFH-Gebietes DE 7637-371 „Strognau mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“, positioniert. So werden Flächenverbrauch und Einwirkungen auf das FFH-Gebiet bereits durch die Planung selbst möglichst gering gehalten.

Außerdem sind Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Von besonderer Bedeutung sind die naturschutzfachlichen Maßnahmen. Die Übersicht aus Anlage 1 zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T, Seite 3 ff.) sieht die folgenden Maßnahmen vor:

Maßn. Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension/Umfang
1 V	Schutz von Fledermaus-Flugrouten während des Baus von Brücken	n. q.
2 V	Schutz jagender Fledermäuse durch Pflanzung von Gehölzen	rd. 0,2 ha
3 V / 3 V T	Schutz von Fledermäusen in potenziellen Baumquartieren	n. q.
4 V	Schutz von Zauneidechsen durch strukturelle Vergrämung innerhalb des Baugeländes	rd. 2,1 ha
5 V / 5 V T	Pflanzung von Gehölzen als Puffer zu Zauneidechsen-Vorkommen	rd. 0,26 ha
6 V T	Schutzanlage für Amphibien (Leiteinrichtung) Amphibiendurchlässe	760 m 11 Stk.
7 V	Verzicht auf trassenbegleitende Gehölzpflanzungen im Bereich bestehender Bodenbrüter-Vorkommen	n. q.
8 V	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	n. q.
9 V / 9 V T	Schutz des Weißstorchs vor Kollisionen mit Fahrzeugen durch straßenbegleitende Pflanzung von Gehölzen	rd. 2,4 ha
10 V / 10 V T	Schutz vorhandener Biotope durch Begrenzung des Baufelds; bei Gehölzbeständen zudem Schutz nach DIN 18 920 und RAS LP 4	rd. 790 m
11 V	Schutz von Fehlbach und Sempt vor Stoffeintrag durch staubdichte Überdeckung des Gewässerbettes im Arbeitsbereich während der Bauphase	rd. 500 m ²
12 V T	Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätszeit von Fledermäusen	n. q.
13 V T	Schutz von Kammmolchen durch zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, strukturelle Vergrämung und Schutzzaun	n. q.

Die Details sind in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3 T) erläutert und in Unterlage 9.2 T ist ihre Lage ersichtlich.

Zu den Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, gehören auch die Gestaltungsmaßnahmen, wie Ansaat von Extensivgrünland auf Magerstandorten (2 G) und Normalstandorten (1 G), die Pflanzung von Hecken und Gebüsch (3 G) sowie die Pflanzung naturnahen Waldrandes (4 G). Schließlich sind die Ansaat von Extensivgrünland auf Feuchtstandort und die landschaftsgerechte Gestaltung der Regenrückhaltebecken und Grabenböschungen vorgesehen (5 G) und die Wiederherstellung des Ausgangszustandes auf den vorübergehend in Anspruch genommenen Baustellflächen (6 G).

Als Ersatzmaßnahmen erfolgen:

Maßn. Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension/Umfang
1 A CEF T	Aufwertung und Neuschaffung von Lebensraum für Zauneidechse	1,39 ha
2 A FCS T	Aufwertung von Lebensraum für Spechte, Kuckuck und Pirol	3 ha
3 A CEF T / FCS T	Neuschaffung von Lebensraum für Rebhuhn / Neuschaffung von Lebensraum im Ackerland zum Schutz der Feldlerche	0,5 ha
4 A FCS T	Entwicklung extensiv genutzter magerer Wiesen aus Acker oder intensiv genutztem Grünland mit feuchter Geländemulde in der Rosenau südlich Moosburg a.d. Isar	11,6 ha
5 A FCS T	Entwicklung extensiv genutzter magerer Wiesen aus Acker oder intensiv genutztem Grünland mit großflächig zeitweise nassen Geländevertiefungen in der Rosenau südlich Moosburg a.d. Isar	10,5 ha
6 A FCS T	Schaffung von Lebensraum und bestandsfördernde Maßnahmen im Ackerland oder intensiv genutztem Grünland zum Schutz der Feldlerche, Wachtel und Wiesenschafstelze	6,2 ha

2.2

Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UPG)

Die begründete Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

2.2.1

Schutzbau Mensch

In Bezug auf das Schutzbau Mensch sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohnqualität bzw. Erholung nicht gegeben. Zur Bewertung der projektbedingten Auswirkungen auf das Schutzbau Mensch, insbesondere mit Blick auf die Wohnfunktion wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt.

Die schalltechnische Beurteilung kommt für die betriebsbedingten Auswirkungen zu dem Ergebnis, dass die Werte der 16.BImSchV an keinem Immissionsort überschritten werden, so dass keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen entstehen.

Die Überprüfung der Luftschaudstoffbelastung durch den zu erwartenden Verkehr zeigt, dass die Beurteilungswerte nach der 39. BImSchV sowohl von der Vorbelastung als auch von der Gesamtbelaustung (Vorbelastung plus Zusatzbelastung) an keinem Immissionsort erreicht bzw. überschritten werden. Auch bei den errechneten Überschreitungshäufigkeiten werden die zulässigen Werte nicht überschritten.

Durch die Einhaltung der Grenzwerte (Verkehrslärm und Luftschadstoffe) ist sicher gestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzbau Mensch, Bereich Wohnen, nicht eintreten werden.

Baubedingt kann es zu temporären Emissionen durch die Geräusche und Schadstoffemissionen von Baufahrzeugen und zu Staubentwicklung und Erschütterungen kommen. Während der Bauzeit sind die Werte der AVV Baulärm einzuhalten und sind Maßnahmen zur Staubminderung zu ergreifen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auch für die Bauzeit nicht zu erwarten sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion treten nicht ein. Dies liegt zum einen an der bisherigen Struktur im Untersuchungsgebiet. Die visuellen Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Maßnahmen gemindert oder ausgeglichen, insbesondere im Bereich der landschaftlich reizvollen und damit auch für die Erholungsfunktion bedeutsamen Strukturen der Gewässer.

2.2.2 Schutzbau Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich für bestehende Reviere bodenbrütender und gehölzbewohnender Vogelarten (vgl. spezieller Artenschutz) durch die Abnahme der Habitatempfindung aufgrund der Lärmneubelastung. Dabei wird für insgesamt zehn Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, da Verbotstatbestände verwirklicht werden. Es sind Feldlerche, Grauspecht, Großer Brachvogel, Grünspecht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Pirol, Wiesenschaafstelze und Wachtel.

Vermeidungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden erforderlich für strukturgebunden fliegende und jagende Fledermäuse, für die Zauneidechse, für Wechselkröte, Kammmolch, Laubfrosch und den Kleinen Wasserfrosch. Außerdem für Kiebitz und weitere Arten der offenen Agrarlandschaft sowie Grünspecht und weitere gehölzbe wohnende Vogelarten.

Da die CEF-Maßnahmen für die bodenbrütenden Vogelarten räumlich zu weit vom Vorhaben entfernt sind, um die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausschließen zu können, werden die Verbotstatbestände als erfüllt behandelt und entsprechende Ausnahmen erteilt. Zur Sicherung des Erhaltungszustandes werden als FCS-Maßnahmen auf rund 10,5 ha in der Rosenau extensiv genutzte magere Wiesen auf Äckern oder intensiv genutzttem Grünland entwickelt, mit großflächig zeitweise nassen Geländevertiefungen. Außerdem werden auf rund 6,2 ha Maßnahmen zur Schaffung von Lebensraum und bestandsfördernde Maßnahmen im Ackerland oder intensiv genutzttem Grünland durchgeführt.

Für die gehölzbewohnenden Vogelarten wird wegen der langen Entwicklungszeit der Habitate die Verwirklichung der Verbotstatbestände angenommen. Hier werden als FCS-Maßnahmen Gehölzbestände in Notzing aufgewertet.

Für Weißstörche und jagende Fledermäuse besteht ein Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen. Dieses bleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aber unterhalb der Signifikanzschwelle. Für Amphibien kommt es zur Zerschneidung von Wechselbeziehungen zwischen Gewässern. Für Zauneidechsen kommt es zu Zerschneidungen von Teilhabitaten und unmittelbarem Verlust von Habitatflächen durch Versiegelung und Überbauung.

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist davon auszugehen, dass allenfalls ein ganz geringer Teil der Zauneidechsen im Baufeldbereich verbleibt und unter Umständen zu Schaden kommen kann. Verglichen mit dem allgemeinen Lebensrisiko, dem die Art in diesem Bereich unterliegt, mit Blick auf natürliche Feinde und den Verkehr auf bestehenden Straßen, ergibt sich dadurch aber kein erhöhtes Tötungsrisiko.

Im Bereich des speziellen Artenschutzes ist damit sichergestellt, dass Verbotstatbestände nicht erfüllt werden oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen und sich insbesondere der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

In den sonstigen Bereichen des Naturschutzrechts können die Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen soweit minimiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Soweit trotz der landschaftspflegerischen Maßnahmen unvermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben, werden sie durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

2.2.3 Schutzgut Boden

In Bezug auf das Schutzgut Boden stellt der dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen in der oben ausgeführten Größenordnung eine negative Auswirkung dar. Allerdings betrifft der überwiegende Anteil der Neuversiegelung ackerbaulich intensiv genutzte Flächen. Der Verlust von Bodenfunktionen wird durch die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans kompensiert, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben. Der Schadstoffeintrag beschränkt sich auf den unmittelbaren Bereich entlang des Fahrbahnrandes und wird daher als unerheblich bewertet.

2.2.4 Schutzgut Fläche

Bei diesem vorsorglich betrachteten Schutzgut wird es durch die Inanspruchnahme von Flächen zu Beeinträchtigungen kommen, die aber soweit möglich minimiert wurden und insgesamt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind auch für das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten, weil das Niederschlagswasser soweit möglich flächig versickert und so auf seinem Weg ins Grundwasser ausreichend auf natürlichem Weg gereinigt wird. Durch die Dimensionierung der Brückenbauwerke an den Gewässerquerungen ist sichergestellt, dass diese nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2.2.6 Schutzgut Luft und Klima

In Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima werden mögliche Mehrbelastungen der Luft mit verkehrsbedingten Schadstoffen durch die Verkehrszunahme als gering bewertet. In Flächen mit klimatischer Bedeutung wird nur unwesentlich eingegriffen. Wesentlich sind der Erhalt von Flächen zur Frisch- und Kaltluftproduktion und der Erhalt der Austauschbeziehungen in Form von Kaltluftbahnen und diffusen Kaltluftströmungen insbesondere in Hinblick auf die Versorgung der Siedlungsgebiete mit Frischluft. Die hierfür bedeutsamen Läufe von Fehlbach und Sempt bleiben erhalten und die Dimensionierung der Brückenbauwerke sorgt dafür, dass die Ausgleichsfunktion der Bach- bzw. Flussläufe nicht beeinträchtigt wird.

Es fehlt daher an erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut, sowohl klein- als erst Recht großräumig. Ergänzend verweisen wir auf die Ausführungen zum Klimaschutzgesetz.

2.2.7 Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft sind in Anbetracht der bestehenden Vorbelastungen, der Charakteristik des Untersuchungsgebietes sowie der optischen, geruchlichen und akustischen Wirkungen der Nordumfahrung Erding keine erheblichen neuen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen minimiert und wiederhergestellt. Das gilt auch für die insoweit wertvollen Bereiche der Gewässerläufe, bei denen es zu merklichen Beeinträchtigungen kommen wird, die aber unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben.

2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist bei den aufgeführten Bodendenkmälern zu berücksichtigen, dass die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben

zu berücksichtigen sind. Sollten Eingriffe in Bodendenkmäler erforderlich werden, ist durch die Vorgaben zur Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sichergestellt, dass ein ordnungsgemäßer Umgang erfolgt und erhebliche Beeinträchtigungen dadurch vermieden werden.

2.2.9 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen, die über die Auswirkungen, wie sie bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben und bewertet sind, hinausgehen.

2.2.10 Gesamtergebnis

Im Gesamtergebnis ist festzustellen, dass das Bauvorhaben unvermeidbare nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach sich zieht bzw. nicht ausgeschlossen werden können. Die Eingriffe können aber insbesondere durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden und insbesondere beim speziellen Artenschutz ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, soweit solche erforderlich sind, vorliegen und sich insbesondere der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

2.3 **Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen**

Zunächst verweisen wir auf die Beschreibung der Varianten im Variantenvergleich (C 3.4.2 dieses Beschlusses). Zu den ursprünglich bestehenden Varianten Nord, Mitte 1, Mitte 2, Mitte 3, und Süd 1, Süd 2, Süd 3 ist grundsätzlich festzustellen, dass die Umweltauswirkungen von Nord nach Süd zunehmen. Für die weitere Betrachtung wurden durch den Vorhabenträger aber die Südvarianten deshalb bevorzugt, weil die Verkehrswirksamkeit und die Entlastungswirkung bei diesen Varianten größer ist.

Die weitere Untersuchung der Südvarianten zeigte, dass die Variante Süd 2 beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Vorteile gegenüber der Variante Süd 3 hat. Im Rahmen einer ergänzenden Untersuchung wurde festgestellt, dass die Variante Mitte 3 mindestens ebenso große Auswirkungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange hat, wie die Variante Süd 3, so dass insgesamt von den Varianten mit guter Verkehrswirksamkeit die Variante Süd 2 diejenige mit den geringsten Auswirkungen ist.

Da die Möglichkeit, Varianten auch im Bereich des (ehemaligen) Fliegerhorstes zu planen, erst während des laufenden Verfahrens entstand, wurden diese ergänzend

untersucht. Dabei ist festzuhalten, dass die Fliegerhorstvarianten Flieg 1 und Flieg 2 deutlich geringere Beeinträchtigungen von bestandsgefährdeten bodenbrütenden Vogelarten verursachen. Auch haben diese Varianten leichte Vorteile bei den Schutzgütern Boden und Fläche. Beim Schutzgut Mensch sind die Auswirkungen vergleichbar. Der Vorhabenträger macht außerdem günstigere Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter geltend, da große Vorteile für die städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Langengeisling und auf dem (ehemaligen) Fliegerhorst bestünden. Bei den übrigen Schutzgütern sind die Auswirkungen im Wesentlichen gleich.

Das UVPG erfordert nur die Darstellung der Varianten und der wesentlichen Auswahlgründe. Die eigentliche Abwägung, warum die planfestgestellte Variante genehmigt wurde, ist Teil des Abwägungsvorgangs, bei dem auch Gesichtspunkte eine Rolle spielen, die keinem Schutzgut des UVPG zuzuordnen sind. Daher verweisen wir hierfür auf die Darstellung der Variantenabwägung unter C 3.4.2 dieses Beschlusses.

2.4

Einwände zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Soweit eingewandt wurde, es müsse eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, hat sich dieser Einwand mit der Durchführung dieser Prüfung erledigt. Darüber hinaus wurde vorgebracht, der Umweltbericht sei unvollständig, da in ihm die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht aufgelistet seien. Diesen Einwand weisen wir zurück, da es auch möglich ist, im Rahmen des UVP-Berichts auf weitere Unterlagen zu verweisen. Gerade im Planfeststellungsrecht bietet es sich an, auf den Erläuterungsbericht zu verweisen, der eine Zusammenfassung der übrigen Planfeststellungsunterlagen bietet. Im Übrigen war ein UVP-Bericht nach der anzuwendenden Fassung des UVPG noch nicht in der Form vorgeschrieben, in der er jetzt in § 16 UVPG normiert ist.

3.

Materiell-rechtliche Würdigung

3.1

Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

Der Bau der Nordumfahrung Erding ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Nach Art. 9 BayStrWG sind Kreisstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Bauvorhaben ist erforderlich, um insbesondere die östlichen Teile des Landkreises Erding besser an den Flughafen München anzubinden und dabei sowohl den Durchgangsverkehr durch Erding, wie auch den Schleichverkehr durch die umliegenden Orte zu reduzieren.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

3.2.1 Planungsziele

3.2.1.1 Planungsziele der Nordumfahrung Erding

Ziele der Planung sind

- Schaffung einer leistungsfähigen straßenseitigen Verkehrsanbindung für den östlichen Landkreis Erding an den Flughafen München
- Entlastung der Stadt Erding vom Durchgangsverkehr
- Reduzierung des Schleichverkehrs auf Gemeindeverbindungsstraßen im Norden der Stadt Erding, wie z.B. den Gemeindeverbindungsstraßen zwischen Grucking, Eichenkofen und Tittenkofen

3.2.1.1.1 Derzeitige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Als Istzustand gehen die Planfeststellungsunterlagen von den Zahlen der Verkehrsanalyse 2009 aus.

Dabei war auf den bislang als inoffizielle Umfahrung teilweise genutzten Strecken über die ED 20 bei Grucking und weiter auf der GVS Tittenkofen – Eichenkofen – Eitting eine Verkehrsbelastung von 2.600 bis rund 4.000 Kfz/24h zu verzeichnen. Es handelt sich überwiegend um Durchgangsverkehr mit einem Schwerverkehrsanteil deutlich unter 10%.

Innerhalb des Stadtgebiets von Erding waren die höchsten Belastungen auf der Anton-Bruckner-Straße zu verzeichnen. Östlich „Am Gries“ wurden 18.100 Kfz/24 erreicht. Der Maximalwert von über 20.000 Kfz/24h wurde im Abschnitt zwischen der

Kreuzung mit der B 388 und der Kreuzung Dorfener Straße/Rotkreuzstraße erreicht. Hier, wie auch an den weiteren Kreuzungen treten Kapazitätsengpässe auf. Insbesondere an der Kreuzung mit der Römerstraße/Landshuter Straße, die selbst ebenfalls hoch belastet ist, treten zeitweise deutliche Überlastungen während der Spitzenstunden abends und morgens auf. Auch auf anderen innerörtlichen Straßen, wie z.B. der Landshuter Straße treten mit 13.300 Kfz/24h erhebliche Verkehrsbelastungen auf.

3.2.1.1.2 Zukünftige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchungen wurde eine Prognose mit Prognosehorizont 2030 erstellt. In dieser sind an strukturellen Entwicklungen insbesondere der künftige Bahnhof und die Konversion des Fliegerhorstes berücksichtigt. Bei der Entwicklung der Straßen wird insbesondere von der Realisierung der B 388 Umfahrung ausgegangen. Die Details sind in Unterlage 1 T ab Seite 21 und in Unterlage 21.1 T dargestellt.

Prognosenullfall

Die Verkehrsbelastung mit diesen Entwicklungen, aber ohne Nordumfahrung Erding stellt den Prognosenullfall 2030 dar. Auf den bislang als inoffizielle Umfahrung teilweise genutzten Strecken über die ED 20 bei Grucking und weiter auf der GVS Tittenkofen – Eichenkofen – Eitting wird eine Steigerung auf 4.500 bis 5.400 Kfz/24h prognostiziert.

Innerhalb Erdings steigt die Belastung der Anton-Bruckner-Straße weiter an. Östlich „Am Gries“ steigt sie auf 21.100 Kfz/24h an. Die neue Nordanbindung der Stadt Erding führt im Wesentlichen zu einer Entlastung der parallel verlaufenden Alten Römerstraße.

Die größte Verkehrszunahme im Prognosenullfall ist mit +73% (2.600 auf 4.500 Kfz/24h) auf der Ortsdurchfahrt von Bockhorn zu erwarten. Ursache hierfür ist neben strukturellen Entwicklungen insbesondere die Fertigstellung der A 94. Ca. 900 Kfz/24h, also knapp die Hälfte dieses Mehrverkehrs ist auf flughafenbezogenen Verkehr von der A 94 bzw. aus dem südostbayerischen Raum zurückzuführen (vgl. Unterlage 21.1 T, S. 145).

Prognoseplanfall

Im Bereich Tittenkofen und Eichenkofen führt die Nordumfahrung Erding zu einer hohen Entlastung der dortigen Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen um -49% bis -92%. Auf der ED 19 bei Siglfing kommt es dagegen zu einer Erhöhung der Ver-

kehrsbelastung um +32%. Auf der ED 20 in Bockhorn steigt der Verkehr um +18% von 4.500 Kfz/24h auf ca. 5.300 Kfz/24h an.

Innerhalb Erdings werden die Straßen, die in Ost-West Richtung verlaufen, insbesondere Dorfener Straße, Haager Straße, Rennweg und Anton-Bruckner-Straße in Summe um ca. -6.000 bis -6.500 Kfz/24h entlastet, was einer prozentualen Entlastung im Mittel um ca. -15% bis -20% entspricht. Beispielsweise auf der Anton-Bruckner-Straße östlich „Am Gries“ sinkt die Verkehrsbelastung von 21.100 Kfz/24h auf 18.100 Kfz/24h.

Auf der Alten Römerstraße kommt es zu einer Entlastung durch die parallel verlaufende Nordanbindung, die auf die Nordumfahrung Erding führt. Diese beträgt ca. -5.700 Kfz/24h, was einer Entlastung um -73% entspricht.

3.2.2 Einwände zur Planrechtfertigung

Gegen die Planrechtfertigung wird insbesondere vorgebracht, die Nordumfahrung sei nicht erforderlich, weil die dritte Start- und Landebahn am Flughafen München nicht gebaut werde. Daher könne man nicht von den prognostizierten Verkehrssteigerungen ausgehen, da ohne die zusätzliche Start- und Landebahn weniger Verkehr zum Flughafen entstünde.

Diesen Einwand weisen wir zurück. Die Verkehrsprognosen gehen in der Tat von der Realisierung der dritten Start- und Landebahn am Flughafen München aus. Für diese zusätzliche Start- und Landebahn gibt es einen bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss. Mit dessen Umsetzung wurde auch bereits begonnen, so dass er nicht mehr durch Zeitablauf außer Kraft treten kann. Planungsrechtlich ist der Bau der dritten Start- und Landebahn daher möglich. Die Landeshauptstadt München hat sich als Gesellschafterin der Flughafen München GmbH aufgrund eines Bürgerentscheides gegen den Bau ausgesprochen. Dabei handelt es sich um eine politische Entscheidung, die derzeit eine Realisierung des Projekts verhindert, an der planungsrechtlichen Zulässigkeit aber nichts ändert. Der Koalitionsvertrag der aktuellen Bayerischen Staatsregierung sieht vor, dass die Planungen für den Bau der dritten Start- und Landebahn auch während der aktuellen Legislaturperiode (2023-2028) nicht weiterverfolgt werden. Auch dies ist eine politische Entscheidung, die sich ändern kann und die planungsrechtliche Zulässigkeit des Baus nicht verändert, da eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses weder beantragt noch vollzogen wurde. Da der Bau weiter möglich ist, muss er nicht aus den Verkehrsprognosen herausgerechnet werden.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass die Zunahme des Straßenverkehrs von und zum Flughafen nur zu einem Teil auf die dritte Start- und Landebahn zurückzuführen ist. Am Flughafen und in seiner Umgebung finden mit der Errichtung des

LabCampus, der neuen Konzernzentrale der Flughafen München GmbH mit Hotel, dem BMW-Airportservice, Logistikzentrum und Erweiterung des Frachtbereichs Entwicklungen statt, die unabhängig von der dritten Start- und Landebahn sind. Eine leistungsfähige Anbindung auch dieser Bereiche an den östlichen Landkreis Erding ist erforderlich, auch da in dieser Region zahlreiche Arbeitskräfte des Flughafens samt seiner Peripherie leben. Dieses Planungsziel der Schaffung einer leistungsfähigen Anbindung an den Flughafen München rechtfertigt daher zusammen mit den anderen Planungszielen den Bau der Nordumfahrung, selbst wenn der Bau der dritten Start- und Landebahn trotz seiner planungsrechtlichen Zulässigkeit dauerhaft unterbleiben sollte.

Auch den Einwand, dass die Covid19-Pandemie dazu führen würde, dass die Entwicklungszahlen des Flughafens München völlig neu bewertet werden müssten, und als Folge daraus auch die Verkehrs-Zuwächse in den Verkehrsprognosen der Nordumfahrung Erding, weisen wir zurück.

Richtig ist, dass die Covid19-Pandemie zu massiven Beeinträchtigungen des Flugverkehrs geführt hatte. Von 47,9 Mio. Passagieren im Jahr 2019 sanken die Zahlen auf 11,1 Mio. Passagiere im Jahr 2020. Die Flugbewegungen sanken im selben Zeitraum von 417.000 auf 147.000. Bereits im Jahr 2022 stiegen die Passagierzahlen allerdings wieder auf 31,6 Mio. und die Zahl der Flugbewegungen stieg auf rund 285.000 Starts und Landungen. Die zu Beginn des Jahres 2024 veröffentlichten Zahlen für das Jahr 2023 zeigen einen weiteren Anstieg der Passagierzahlen auf 37 Mio. Passagiere und 302.000 Flugbewegungen. Für 2024 wurden 41,6 Mio. Fluggäste und 327.228 Flugbewegungen registriert. Es zeigt sich daher, ein jährlicher starker Anstieg seit Ende der Einschränkungen der Corona-Pandemie. Ob die Zahlen das Niveau von vor Covid19 wieder erreichen oder übersteigen werden, und wann dies gegebenenfalls der Fall sein wird, lässt sich derzeit nach wie vor nicht zuverlässig abschätzen. Es ist aber für die Planrechtfertigung der Nordumfahrung auch nicht nötig, dass die Passagierzahlen und die Zahl der Flugbewegungen dieses Niveau wieder erreichen. Denn wie oben ausgeführt entwickelt sich der Flughafen München auch in Bereichen, die letztlich von den konkreten Zahlen des Luftverkehrs nur bedingt abhängen. Das Planungsziel der Schaffung einer leistungsfähigen Anbindung an den Flughafen München rechtfertigt daher zusammen mit den anderen Planungszielen den Bau der Nordumfahrung, selbst wenn die Zahlen des Luftverkehrs das Niveau aus der Zeit vor der Covid19-Pandemie nicht erreichen oder übertreffen sollten, worüber derzeit Prognosen mit der notwendigen Sicherheit schwer möglich sind.

Gleiches gilt für die prognostizierte Steigerung der Verkehrszahlen im Raum Erding. Diese ist nach den Ausführungen des Verkehrsgutachters im Erörterungstermin zum

überwiegenden Teil auf die anderen strukturellen Entwicklungen, insbesondere auf die geplante Nachfolgenutzung des Fliegerhorstgeländes zurückzuführen, die von den Entwicklungen des Flughafens München ohnehin unabhängig sind. Unter Einbeziehung des gesteigerten Flughafenverkehrs geht der Verkehrsgutachter von einer Steigerung der durchschnittlichen Verkehrsstärke im Untersuchungsgebiet von 198.000 auf 249.600 Kfz/24h aus. Selbst wenn man die darin enthaltenen Steigerung des Flughafenverkehrs um 16.000 Kfz/24h als worst case herausrechnet, also eine Stagnation auf dem Niveau des Analysefalls annähme, würde das Gesamtverkehrsaukommen auf 233.600 Kfz/24h und damit um 18% steigen. Das bedeutet, dass sehr deutliche Verkehrssteigerungen auf den Straßen im Untersuchungsgebiet auch eintreten würden, falls sich die Zahlen des Luftverkehrs anders entwickeln sollten, als prognostiziert, so dass auch das Planungsziel der Entlastung vom Durchgangsverkehr Bestand hat.

Ebenfalls zurückgewiesen wird der Einwand, die Nordumfahrung sei wegen der aus Einwendersicht geringen Entlastungswirkung nicht vernünftigerweise geboten. Richtig ist, dass beispielsweise auf der Anton-Bruckner-Straße die Entlastungswirkung in etwas so hoch ist, wie die Verkehrszunahme zwischen Analysefall und Prognosenullfall. Dort wird also im Wesentlichen die prognostizierte Verkehrssteigerung kompensiert und keine Verringerung des Verkehrs gegenüber dem Bestand erreicht.

Das liegt zum einen daran, dass Rückverlagerungseffekte auftreten. Verkehr, welcher derzeit bei Überlastung der Anton-Bruckner-Straße auf andere Straßen, wie die Haager Straße, Dorfener Straße oder den Rennweg ausweicht, wird die durch die Nordumfahrung auf der Anton-Bruckner-Straße freiwerdenden Kapazitäten nutzen. Dadurch wird die Anton-Bruckner-Straße weniger entlastet, die Entlastung findet aber auf den derzeitigen Ausweichrouten statt. Das ist auch der Grund, warum die Entlastungswirkung in den Planunterlagen als Summe der Fahrzeuge auf mehreren Straßen dargestellt wird.

Außerdem schaffen die geplanten Entwicklungen auf dem Fliegerhorstgelände und in seiner Umgebung neuen Verkehr in bedeutendem Umfang, zu dem unter anderem der Pendlerverkehr zum neuen Bahnhof zählt. Nach den Ausführungen des Verkehrsgutachters im Erörterungstermin könnte dieser Verkehr auf der Anton-Bruckner-Straße nicht mehr abgewickelt werden, da sie bereits im Bestand an der Belastungsgrenze liegt. Um den zusätzlichen Verkehr aufnehmen zu können, müsste die Anton-Bruckner-Straße auf mehrere Spuren erweitert werden, was im Innerortsbereich kaum möglich wäre. Ohne die Nordumfahrung würden die Verkehre, die die Anton-Bruckner-Straße nicht mehr aufnehmen kann, sich andere Wege suchen, wie im Bestand auch, nur in deutlich größerem Umfang, da die Verkehrssteigerung durch die Entwicklung des Fliegerhorstgeländes und des neuen Bahnhofs hinzukäme. Diese

Mehrbelastung des innerstädtischen Straßennetzes und insbesondere der Anton-Bruckner-Straße und der Ausweichstraßen ist nicht hinnehmbar, so dass es vernünftigerweise geboten ist, durch den Bau der Nordumfahrung den Durchgangsverkehr aus dem Stadtgebiet Erding soweit möglich auf die Nordumfahrung zu verlegen, um die Verkehrssteigerungen zu kompensieren.

Die Entlastung der Alten Römerstraße in Langengeisling ist jedenfalls nach Realisierung der Nordanbindung zu erwarten. Die Reisezeiten über die teilweise verlegte St 2331 und die Nordanbindung nach Erding hinein werden geringer sein als die über die Alte Römerstraße mit ihrer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Jedenfalls auf dem kurzen Abschnitt nördlich der Wartenberger Straße ist die Entlastung unabhängig von der Nordanbindung, da hier die Alte Römerstraße Richtung Norden nicht an die Nordumfahrung angebunden wird und nur noch für den landwirtschaftlichen Verkehr Richtung Sempt zur Verfügung steht. Die Entlastung der gesamten Alten Römerstraße ist erst im Kombination mit der Nordanbindung realisierbar. Dennoch ist es richtig, sie im Rahmen der Verkehrsprognosen darzustellen, da die Nordanbindung zu den absehbaren künftigen Entwicklungen des Straßennetzes zählt. Da die Alte Römerstraße nur eine der zu entlasteten Straßen ist, fehlt die Planrechtfertigung für das Gesamtprojekt nicht deshalb, weil die angenommene Entlastung dieser einen Straße vollständig erst mit Realisierung des Straßenbauvorhabens eines anderen Vorhabenträgers eintreten wird.

Zurückgewiesen wird der Einwand, die Verkehrsentlastung sei zu gering, um zu einer hörbaren Entlastung zu führen. Wie in den Tabellen auf Seite 78 und 79 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1 T) dargestellt, wurden die Differenzen berechnet und über Isophonenkarten und eine tabellarische Darstellung der Ergebnisse visualisiert. Dabei zeigen sich sowohl für das Stadtgebiet Erding, als auch für die Kernstadt Erding Lärminderungen, die im hörbaren Bereich liegen. Auch hier gilt, dass die Anton-Bruckner-Straße auch nach der Entlastung eine vielbefahrene Straße bleiben wird, weil Rückverlagerungen des Verkehrs stattfinden werden, der sich aktuell seinen Weg über das sonstige innerstädtische Netz sucht. Diese Rückverlagerung führt aber zu einer Entlastung, insbesondere auch von Lärm auf den derzeit als Ausweichrouten genutzten Straßen.

Soweit eingewandt wurde, die Vorteile des Projekts seien beispielsweise bei der Steigerung der Verkehrssicherheit pauschal, weisen wir diesen Einwand zurück. Zwar sind nicht alle Details im Erläuterungsbericht (dort insbesondere S. 31) dargestellt, dort wird aber zu Recht auf die Entlastung im Stadtgebiet hingewiesen, wie auch auf die Entlastung der ED 20 und der sogenannten „inoffiziellen Nordumfahrung“. Die Entlastung von Verkehr führt zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit in den entlasteten Bereichen. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Stellungnahmen

auch präzisiert, dass auch beispielsweise das Wohngebiet an der Johann-Sebastian-Bach-Straße entlastet wird, und zwar insbesondere vom Kieslastverkehr, was in diesem Wohngebiet die Verkehrssicherheit erhöht. Dass auch auf der Nordumfahrung Verkehrsunfälle auftreten werden, ändert nichts daran, dass die Verkehrssicherheit in den entlasteten Bereichen steigt.

3.3

Straßenklasse

Die Nordumfahrung Erding wird zur Kreisstraße gewidmet. Dabei richtet sich die Klassifizierung gemäß Art. 3 Abs. 1 BayStrWG nach der Verkehrsbedeutung. Kreisstraßen dienen dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz, oder sie sind dazu bestimmt, diesem Verkehr zu dienen. Dabei sollen sie an mindestens einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anbinden.

Staatsstraßen hingegen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und sind dazu bestimmt, dem Durchgangsverkehr zu dienen.

Die bauliche Soll-Mindest-Voraussetzung für eine Kreisstraße ist erfüllt, da die Nordumfahrung Erding an einem Ende an eine Staatsstraße und am anderen Ende an eine Bundesfernstraße anbindet.

Ausschlaggebend für die Klassifizierung einer Straße ist als grundsätzliches Merkmal die jeweilige Verkehrsbedeutung, wobei es bei einer Mischung verschiedener Verkehrsarten auf die überwiegende Bedeutung ankommt. Maßgebender Faktor für die Verkehrsbedeutung sind die von der jeweiligen Straße vermittelten räumlichen Verkehrsbeziehungen. Diese bemessen sich danach, welche Aufgabe die Straße innerhalb des Gesamtstraßennetzes erfüllt, nämlich zwischen welchen Räumen der Verkehr vermittelt werden soll. Diese Prüfung weist jeweils eine tatsächliche und eine rechtliche Komponente auf.

Zum einen ist von Bedeutung, welchem Verkehr die Straße dient bzw. dienen soll. Es geht hierbei darum, in Bezug auf die jeweilige Verkehrsart (also z.B. örtlicher/überörtlicher Verkehr, Durchgangsverkehr etc.) das tatsächliche oder prognostizierte Verkehrsaufkommen festzustellen. Zum anderen ist zu bestimmen, welche Funktion der Straße nach ihrer Zweckbestimmung im Verkehrsnetz zukommt. Bei dieser Bestimmung der Netzfunktion sind grundsätzlich auch die planerischen Vorstellungen des Straßenbaulastträgers zu berücksichtigen. Diese Zweckbestimmung muss auf einer nachvollziehbaren, objektivierbaren Grundlage beruhen. Auch wenn grundsätzlich Quantität und Qualität gleichrangig sind, kann die Qualität auch ausschlaggebend für die Einstufung sein, insbesondere wenn die quantitative Betrachtung das Ergebnis verfälschen würde, was insbesondere im Einzugsbereich größerer

Orte der Fall sein kann. (vgl. zum Ganzen BayVGH, Urteil vom 04.06.2019, Az. 8 B 18.2043)

Um feststellen zu können, welches Verkehrsaufkommen welcher Verkehrsart zuzuordnen ist, wurden auf Basis von Befragungen von Haushalten und Verkehrsteilnehmern zu Quell- und Zielverkehren die quantitativen Anteile der jeweiligen Verkehrsart auf der Nordumfahrung Erding ermittelt. Die Methodik ist in Unterlage 1 T ab Seite 128 dargestellt, die Ergebnisse im Detail in Anlage 4 zur Unterlage 1 T.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass je nach Abschnitt 61,0% bis 77,5% des Verkehrs auf der Nordumfahrung der Kategorie Kreisstraßenverkehr zugeordnet werden können. Der geringste Wert liegt im Abschnitt zwischen B 388 und ED 20 vor, da hier der Anteil weiträumigen Verkehrs höher ist. Auch hier überwiegt aber der Kreisstraßenverkehr. Der höchste Wert liegt in dem Abschnitt vor, indem auch die St 2331 auf der Nordumfahrung verläuft. Auf allen Abschnitten läuft also mehr Verkehr, der typischerweise auf Kreisstraßen abgewickelt wird als Verkehr, der typischerweise auf höher zu klassifizierenden Straßen (also Staats- oder Bundesfernstraßen) abgewickelt wird.

Sowohl das qualitative als auch das quantitative Element der Verkehrsbedeutung führen also zu dem Ergebnis, dass die Nordumfahrung Erding als Kreisstraße einzustufen ist.

Außerdem sind in den regionalen Verkehrsströmen, die über die Nordumfahrung laufen werden auch solche aus dem Norden der Stadt Erding und der nördliche angrenzenden Gemeinden Fraunberg und Eitting enthalten. Um diesen Verkehr werden die Stadt Erding und die Nachbargemeinden künftig entlastet und für diese Gebiete erhält die Nordumfahrung eine Zubringerfunktion an das überörtliche Verkehrsnetz.

Die Nordumfahrung wird keine Netzfunktion der B 388 übernehmen. Diese verbindet die Landeshauptstadt München u.a. mit dem Oberzentrum Erding, den Mittelzentren Vilsbiburg, Eggenfelden, Pfarrkirchen und Pocking/Ruhstorf a. d. Rott. Für diese Verkehrsbeziehungen würde die Nordumfahrung einen Umweg von knapp 3,4 km bedeuten und drei zusätzliche Abbiegevorgänge.

Die Nordumfahrung übernimmt auch nicht die Netzfunktion der St 2084.

Die St 2084 verbindet u.a. die Oberzentren Freising, Flughafen München, Erding sowie die Mittelzentren Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Dorfen, Mühldorf am Inn und Waldkraiburg miteinander.

Der weiträumige Verkehr zwischen Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm und Dorfen, Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg läuft ohnehin über z.B. A 9, A 99 und A 94, also leistungsfähigere, höherklassige Straßen und wird dies auch weiterhin tun.

Von Waldkraiburg oder Mühldorf a. Inn kommend bleibt die schnellste Verbindung zum Flughafen München über durchwegs klassifizierte Straßen hingegen die St 2084 durch Erding, also die Anton-Bruckner-Straße. Gleches gilt für den Verkehr aus den eben genannten Mittelzentren nach Freising. Wer stattdessen über Taufkirchen und die Nordumfahrung fahren würde, würde zwar vergleichbar lange brauchen, müsste über MÜ 22, MÜ 49 und ED 26 aber über diverse niedriger klassifizierte Straßen fahren und zahlreiche Abbiegevorgänge in Kauf nehmen. Will man diese vermeiden, müsste man über die B 15 oder die B 388 (künftige Umfahrung Erding) fahren und dabei einen Zeitverlust von ca. 20 Minuten in Kauf nehmen. Daher werden auch diese Verkehrsbeziehungen nicht über die Nordumfahrung laufen, so dass sie auch nicht die Netzfunktion der St 2084 übernimmt, obwohl sie diese rein von der Verkehrsmenge her entlasten wird und soll. Das zeigt sich auch daran, dass eine Einstufung der St 2084 in Erding nicht vorgesehen ist, die Anton-Bruckner-Straße bleibt Staatsstraße und muss dies auch, weil sie weiterhin die Netzfunktion einer Staatsstraße erfüllt. Auch spricht gegen die Einstufung als Staatsstraße der Ausbauplan für die Staatsstraßen. Diesem kommt eine starke Indizwirkung zu (vgl. u.a BayVGH vom 30.09.2014, Az. 8 B 13.72). Der Ausbauplan sieht aber keine Staatsstraße vor, die im Bereich der Nordumfahrung Erding verlaufen würde und auch keine Verlegung der St 2084 aus Erding heraus. Im Umkehrschluss folgt daraus eine Indizwirkung gegen die Einstufung als Staatsstraße.

Eine andere Einstufung ist nur in dem Abschnitt zwischen dem Kreisverkehr mit der St 2331 und Bau-km 4+987 (vgl. Unterlage 12/5 T) geboten. Da die bisherige St 2331 (Alte Römerstraße), aus Langengeisling kommend, nicht mehr nach Norden weiterführt, entstünde eine Lücke im Netz der Staatsstraßen. Das wird dadurch verhindert, dass die St 2331 auf der Trasse der Nordumfahrung verläuft. Auf diesem Abschnitt erfüllt die Straße damit eine Netzfunktion im Netz der Staatsstraßen, so dass sie auf diesem Teilstück als Staatsstraße zu klassifizieren ist.

3.3.1 Einwände zur Straßenklasse

Von Einwendern wird vorgetragen, es handele sich bei der Nordumfahrung Erding nicht um eine Kreisstraße, sondern um eine Staatsstraße oder Bundesstraße. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Zunächst verweisen wir auf die Ausführungen im vorigen Abschnitt und führen ergänzend hierzu aus:

Die Nordumfahrung Erding soll insbesondere Verkehre aus dem östlichen Teil des Landkreises Erding aufnehmen und Richtung Flughafen München führen. Sie verbin-

det dabei unter anderem auch die Kreisstraßen ED 19 und ED 20 miteinander und schafft so nördlich von Erding eine Ost-West-Verbindung, die im Netz der Kreisstraßen bislang fehlt. Bislang läuft der Verkehr aus dem östlichen Landkreis zum Flughafen - soweit er nicht durch Erding fährt - unter anderem über Gemeindeverbindungsstraßen im Bereich Grucking, Tittenkofen, Eichenkofen und Eitting. Gemeindeverbindungsstraßen sind hierfür aber nicht nur vom Ausbaustandard her ungeeignet, sondern auch von ihrer Funktion her nicht vorgesehen. Denn sie sollen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln.

Außerdem soll die Nordumfahrung Erding Verkehre aus dem Norden der Stadt Erding und aus den nördlich liegenden Gemeinden aufnehmen und diese dem überörtlichen Verkehrsnetz zuführen, insbesondere der B 388 sowie der St 2580 (FTO) und damit auch dem Flughafen München.

Dass die Nordumfahrung Erding an einem Ende an eine Bundesstraße und am anderen Ende an eine Staatsstraße anbindet, spricht nicht gegen ihre Einstufung als Kreisstraße. Es entspricht vielmehr der Soll-Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG, dass eine Kreisstraße an mindestens einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder Kreisstraße anschließen soll. Wie Art. 36 Abs. 1 S. 2 BayStrWG zeigt, verleiht die Zubringerfunktion zu einer Bundesfernstraße einer Kreisstraße besondere Bedeutung, macht sie aber nicht selbst zu einer Staats- oder Bundesfernstraße.

Richtig ist, dass die Nordumfahrung Erding der Anbindung an den Flughafen München und damit an einen internationalen Großflughafen dient. Das ändert aber nichts an ihrer Einstufung als Kreisstraße. Entscheidend ist, welchen Verkehr sie dem Flughafen zuführt. Dabei steht für den überregionalen Verkehr, der von der A 92 oder A 94 kommt, mit der St 2580 (FTO) eine Staatsstraße zur Verfügung. Insofern muss die Nordumfahrung Erding hier keine Funktion im Netz der Bundes- oder Staatsstraßen übernehmen, sondern übernimmt die Zubringerfunktion überwiegend für den Verkehr aus dem östlichen Landkreis. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Flughafen für viele Nutzer aus diesem Bereich nicht nur Startort für Reisen, sondern auch Arbeitsort ist. Die Anbindung eines Flughafens bedingt also nicht automatisch eine bestimmte Klassifizierung der Zubringerstraßen, abgesehen davon, dass die Nordumfahrung Erding nur mittelbar über die St 2580 (FTO) an diesen angebunden ist.

Für Staatsstraßen muss außerdem der Netzzusammenhang bestehen, da sie nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden. Diesen Netzzusammenhang weist die Nordumfahrung Erding nur in dem

Teilabschnitt auf, in dem sie zur St 2331 gewidmet wird. Auf diesem Teilabschnitt ist sie Staatsstraße, weil sonst im Netz der Staatsstraßen eine Lücke entstünde. Diese differenzierte Betrachtung zeigt, dass das Widmungskonzept, das der Vorhabenträger erstellt hat, insoweit durchdacht ist und nicht unreflektiert eine Straßenklasse für die gesamte Strecke vorgesehen wurde.

Die Nordumfahrung Erding ist dagegen nicht dazu gedacht, eine Lücke im Netz der Staats- und Bundesstraßen zu füllen, da eine solche nicht besteht. Der weiträumige Verkehr ist in der zu betrachtenden Region meist auf München hin ausgerichtet. Für diesen bestehen mit den Autobahnen A 92 und A 94 Autobahnverbindungen. Diese werden ergänzt durch die St 2580 (FTO), die der Flughafenbindung an die Autobahnen dient. Hinzu kommt insbesondere die B 388. Diese nimmt den auf München ausgerichteten Verkehr aus Erding auf und die Verkehre aus Richtung der Mittelzentren Vilsbiburg, Eggenfelden, Pfarrkirchen und Pocking, die Richtung München bzw. von dort zurückfahren. Für diesen auf München ausgerichteten Verkehr aus den Regionen östlich von Erding bietet die Nordumfahrung Erding keine attraktive Alternative, da Fahrer dann zunächst die B 388 verlassen, nördlich an Erding vorbei und dann über die St 2580 (FTO) wieder nach Süden bis zur B 388 fahren müssten, statt auf dem kürzeren und schnelleren Weg auf der B 388 zu bleiben. Das würde einen Umweg von rund 3,4 km mit mehrmaligem Abbiegen bedeuten. Diese weiträumigen Verkehre werden sich daher nicht auf die Nordumfahrung Erding verlagern, so dass sie keine höhere Klassifizierung erfordern.

Richtig ist, dass die Nordumfahrung Erding mit einem RQ 11 breiter sein wird als die bestehende B 388 und als die St 2084. Das liegt daran, dass das heutige technische Regelwerk diesen Ausbaustandard vorsieht. Die Nordumfahrung ist eine Landstraße der Verbindungsfunktionsstufe LS III (nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung RIN), was nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) der Entwurfsklasse EKL 3 entspricht und damit einen RQ 11 mit 8,0 m Fahrbahnbreite auslöst. Die bestehenden Straßen entsprechen hingegen noch nicht diesem aktuellen Standard. Das hat aber keine Auswirkungen auf die Klassifizierung der Nordumfahrung, der sich nach der Verkehrsbedeutung der Nordumfahrung und nicht nach dem historisch bedingten Ausbaustandard anderer Straßen richtet.

Die St 2084, die innerhalb Erdings auf der Anton-Bruckner-Straße verläuft, bleibt als Staatsstraße bestehen, auch nach Fertigstellung der Nordumfahrung Erding. Sie stellt die kürzeste und schnellste durchgehend auf klassifizierten Straßen verlaufende Verbindung der Mittelzentren Waldkraiburg oder Mühldorf am Inn zum Flughafen München und zum Oberzentrum Freising dar. Würden die Nutzer dieser Route stattdessen künftig über die Nordumfahrung Erding fahren, müssten sie hierfür einen Zeitverlust von rund 20 Minuten in Kauf nehmen. Daher bleibt die Netzfunktion der St

2084, nämlich die Verbindung der Mittelzentren Waldkraiburg und Mühldorf am Inn mit dem Flughafen München und dem Oberzentrum Freising herzustellen, auch nach dem Bau der Nordumfahrung erhalten. Dass daneben auf der St 2084 auch landkreisinterner und städtischer Verkehr abgewickelt wird, unterscheidet sich nicht vom Bestand, führt demnach also auch nicht zu einer anderen Klassifizierung (also Abstufung) der St 2084. Da die Staatsstraße ihre Funktion im Netz behält, übernimmt die Nordumfahrung Erding insoweit nicht diese Funktion und muss bzw. kann daher keine Staatsstraße sein.

3.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 4.1.1 (Z)). Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. (LEP 4.2 (G)).

Für die Region 14 gilt insbesondere, dass der wirtschaftliche Belebungseffekt des Flughafens, insbesondere auch in der Verbindung mit der zu schaffenden Infrastruktur grundsätzlich für sein ganzes Umland wirksam werden soll, mit Schwerpunkt jedoch im Landkreis Erding (A I 2.3). Der Flughafen München [...] soll aus allen Teilen der Region sowohl durch den ÖPV als auch durch den Individualverkehr gut erreichbar sein (B V 1.5)

Diesen Grundsätzen und Zielen entspricht die Nordumfahrung, ebenso wie den weiteren Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung.

Die Nordumfahrung quert das Vorbehaltsgebiet Nr. 40 nordwestlich des Kronthaler Weiher. Im Gegensatz zu Vorranggebieten ist hier aber eine Abwägung möglich, wobei den vorbehaltenen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Aus unserer Sicht überwiegen die Gründe des öffentlichen Wohls, die für die Nordumfahrung sprechen gegenüber den vorbehaltenen Nutzungen des Kiesabbaus. Insbesondere liegen im Umfeld der Maßnahme ausreichend, teils bereits in Ausbeutung befindliche, Kiesvorkommen und Vorbehalt- teils sogar Vorranggebiete, so dass die Kiesgewinnung insgesamt gesichert ist, auch wenn Vorbehaltsgebiet Nr. 40 durchschnitten wird.

Soweit in den Einwendungen die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gefordert wird, weisen wir dies zurück. Ein Raumordnungsverfahren ist nach Art. 24 Abs. 1 BayLpIG erforderlich für Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutung. Eine solche Bedeutsamkeit liegt bei der Kreisstraße Nordumfahrung Erding nicht vor. Dass eine leistungsfähige Anbindung des östlichen Landkreises Erding an den Flughafen München geschaffen wird, führt nicht zu einer anderen Beurteilung, da auch dieser Verkehr sich innerhalb eines Landkreises, bzw. im Nachbarlandkreis (soweit der Flughafen im Landkreis Freising liegt) abspielt. Der großräumige Verkehr mit dem Ziel Flughafen München fährt weiter über das höherklassifizierte Straßennetz (A 92, A 94, B 388, St 2580 (FTO)), so dass auch nicht, wie in den Einwendungen behauptet, eine zusätzliche verkehrliche Erschließung eines internationalen Großflughafens entsteht. Auch die Höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Oberbayern hat im Übrigen kein Raumordnungsverfahren für erforderlich gehalten.

Im Übrigen wäre selbst ein zu Unrecht unterbliebenes Raumordnungsverfahren nicht ausschlaggebend. Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Entscheidung vom 21.2.1973, Az. 4 CB 69.72, davon aus, dass es für Dritte keinen Anspruch auf Beteiligung und auch für Beteiligte keinen Anspruch auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gibt. Daraus zieht das Gericht in der Entscheidung vom 09.11.2006 Az. 4 A 2001.06 den Schluss, dass dann durch die Nichtdurchführung eines Raumordnungsverfahrens keine Rechtsverletzung möglich ist.

3.4.2 Planungsvarianten

Als Planfeststellungsbehörde waren wir nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Das erfolgte vorzeitige Ausscheiden von möglichen Trassenvarianten durch den Vorhabenträger ist für uns nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Die Wahl der Vorzugsvariante für die Nordumfahrung Erding ist nachvollziehbar aus folgenden Gründen:

Die Beibehaltung der bisherigen Situation als Nullvariante ist nicht in der Lage, eines der angestrebten Planungsziele zu erreichen. Es verbliebe bei der bereits bestehenden und sich künftig verstärkenden Überlastung des innerstädtischen Straßennetzes in Ost-West-Richtung, insbesondere der Anton-Bruckner-Straße. Außerdem verbliebe der Schleichverkehr zum Flughafen München auf den hierfür nicht geeigneten Gemeindestraßen im Bereich Grucking, Tittenkofen, Eichenkofen und Eitting.

Die Auswirkungen der Vorhaben auf Belange und Rechte Dritter oder das Gemeinwohl sind demgegenüber nicht so groß, dass es geboten wäre, auf die Realisierung der Planungsziele zu verzichten.

3.4.2.1 Beschreibung, Vergleich und Bewertung der Planungsvarianten

3.4.2.1.1 Vorab ausgeschiedene Varianten

Ursprünglich waren zwölf Trassen in drei Korridoren (Nord, Mitte, Süd) untersucht worden, die in Unterlage 2.2 T dargestellt sind.

Von den Nordtrassen wurde V1 wegen der starken Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen und der Querung eines Waldgebietes ausgeschieden. Nord-V3 wurde ausgeschieden, da sie auf einer Länge von ca. 2 km auf der bestehenden St 2331 verlaufen wäre, auf diesem Abschnitt aber wegen der angrenzenden Bebauung nicht entsprechend dem aktuellen Stand der Technik hätte gebaut werden können.

Von den Südtrassen wurden V4 und V4.1 ausgeschieden, da sie im Bereich des Wehrwissenschaftlichen Instituts die Ablösung bestehender Gebäude erforderlich gemacht hätten und über bestehenden Baggerseen hätten geführt werden müssen. V5.1 der Südtrassen wurden aus Lärmschutzgründen ausgeschieden, da sie nur ca. 40 Meter Abstand zur bestehenden Bebauung von Langengeisling eingehalten hätte. V5 wurde nicht weiterverfolgt, da sie die Querung von Biotopen und Baggerseen erforderlich gemacht hätte. Die Gründe für das Vorab-Ausscheiden sind auch in Unterlage 1 T auf Seite 38 dargestellt.

3.4.2.1.2 Im Verfahren behandelte Varianten

Für das Verfahren verblieben damit die in Unterlage 2.3 T und Unterlage 1 T (S. 39) dargestellten sechs Varianten in den Korridoren Nord (Variante Nord), Süd (Varianten Süd_1, Süd_2 und Süd_3) und Mitte (Varianten Mitte_1 und Mitte_2), zu denen Variante Mitte_3 und die beiden Fliegerhorstvarianten (Varianten Flieg_1 und Flieg_2) hinzukamen. Zur Planfeststellung beantragt wurde Variante Süd_2.

3.4.2.1.3 Gegenüberstellung

3.4.2.1.3.1 Vorbemerkung

Dieser Planfeststellungsbeschluss geht davon aus, dass innerhalb der nächsten Jahre jedenfalls ein relevanter Teil des Fliegerhorstgeländes in zivile Nutzungen überführt wird. Allerdings wurde die Freigabe des Geländes während des laufenden Verfahrens sowohl angekündigt, als auch verschoben.

Sollte wegen einer Neubewertung der Sicherheitslage entschieden werden, dass insbesondere die Bereiche, in denen die Fliegerhorstvarianten verlaufen würden, nicht freigegeben werden, schieden diese Varianten von vornherein wegen entgegenstehender Belange der militärischen Nutzung aus.

3.4.2.1.3.2 Raumstrukturelle Wirkungen

Zu den raumstrukturellen Wirkungen zählen insbesondere die Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Die Varianten Nord, Mitte_1, Mitte_2 und Mitte_3 durchqueren nördlich von Erding das Vorranggebiet Nr. 41 für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kies/Sand). In Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind. Dem entspricht der Regionalplan der Region 14 mit der Zielfeststellung Z 5.4.2 „In den Vorranggebieten hat die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen“. Als Nachfolgenutzung ist für das Vorranggebiet als Grundsatz G 5.7.2.1 „landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen/Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Wiederverfüllung)“ vorgesehen. Die Ausschlusswirkung des Vorranggebietes spricht deutlich gegen die Varianten Nord, Mitte_1, Mitte_2 und Mitte_3.

Die Varianten Süd_1, Süd_2, Süd_3 und die Fliegerhorstvarianten durchqueren das Vorbehaltsgebiet Nr. 40 nordwestlich des Kronthaler Weiher. Im Gegensatz zu Vorranggebieten ist hier aber eine Abwägung möglich, wobei den vorbehaltenen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Querung eines Vorbehaltsgebiets ist jedenfalls günstiger als die Querung eines Vorranggebietes. Für die Entscheidung unter den Varianten, die dieses Vorbehaltsgebiet durschneiden, handelt es sich um kein maßgebliches Kriterium, da sie in diesem Abschnitt deckungsgleich verlaufen.

3.4.2.1.3.3 Verkehrswirksamkeit

Bei der verkehrlichen Beurteilung werden die drei Südvarianten wie eine Variante behandelt, da sie die gleichen Verknüpfungspunkte aufweisen und die Trassenlängen sich nur um ca. 100 m unterscheiden.

An dieser Stelle geht es insbesondere um die Ent- und Belastungswirkung der Varianten, die Reisezeiten werden in einem eigenen Punkt behandelt.

Der Vergleich der Südvarianten mit den Varianten Nord, Mitte_1 und Mitte_2 zeigte bereits auf Basis der Prognose 2025, dass die Variante Nord und die Variante Mitte_1 zu einer deutlich geringeren Entlastung der Ost-West-Verbindungen durch Erding führen würden, als bei den Südvarianten und bei der Variante Mitte_2. Es wäre nur zu einer Entlastung um ca. 3.200 Kfz/24h (Mitte_1) bzw. 3.000 Kfz/24h (Nord) gekommen, statt ca. 5.300 Kfz/24h (Mitte_2) bzw. 7.000 Kfz/24h (Süd), wir verweisen hierzu auch auf Unterlage 1 T S. 56.

Auch bei der Entlastung für die umliegenden Straßen und Ortschaften sind die positiven Auswirkungen der Varianten Mitte_2 und der Südvarianten deutlich größer als bei den Varianten Nord und Mitte_1. Auf Basis der Prognose 2025 waren daher mit Blick auf die verkehrliche Beurteilung die Südvarianten am besten zu beurteilen, gefolgt von Mitte_2. Die Varianten Nord und Mitte_1 schnitten schlechter ab.

Auf Basis der Prognose 2030 (ohne B 388 Ortsumfahrung Erding) wurden die Varianten Mitte_1, Mitte_2 und Nord nicht mehr vertieft betrachtet, da sie wie oben dargestellt bei der verkehrlichen Beurteilung schlechter abschnitten als die Südvarianten und eine Fortschreibung hieran nichts geändert hätte.

Verglichen wurden daher mit Prognosehorizont 2030 Mitte_3 und Süd_2 (als Vertreterin der insoweit gleichrangigen Südvarianten). Süd_2 führt dabei zu einer deutlich höheren Entlastung der Ost-West-Verbindungen durch Erding und zu einer deutlich höheren Entlastung der B 388 bei Williamsville. Auch die Entlastung auf den Straßen im Bereich Grucking, Tittenkofen, Eichenkofen und Eitting ist bei Süd_2 deutlich größer (vgl. Unterlage 1T, S. 59).

Beim Vergleich mit Prognosehorizont 2030 mit Berücksichtigung der Ortsumfahrung Erding (B 388) und der übrigen absehbaren Verkehrsentwicklungen (insb. Kronthaler Weiher, neuer Bahnhof, Entwicklung Fliegerhorstgelände) wurden Süd_2 und die Fliegerhorstvarianten gegenübergestellt. Diese drei Varianten zeichnen sich alle durch eine hohe Verkehrswirksamkeit aus und führen zu vergleichbaren Entlastungen in Erding. Die Entlastung im Bereich Grucking, Tittenkofen, Eichenkofen ist ebenfalls vergleichbar.

Süd_2 führt auf der ED 20 zwischen Unterstrogn und Bockhorn, und damit auch in der Ortsdurchfahrt von Bockhorn zu einer Mehrbelastung um ca. 800 Kfz/24h oder 18%. Das liegt daran, dass Verkehr aus dem südöstlichen Landkreis Erding mit Ziel Flughafen oder Freising den Weg über die ED 20 und die Nordumfahrung Erding wählt, statt über die St 2084 und die Anton-Bruckner-Straße in Erding. Mit den Varianten Flieg_1 und Flieg_2 käme es auf der ED 20 in diesem Bereich hingegen zu einer Entlastung um ca. 500 Kfz/24h oder 10%, da der eben angesprochene Verkehr

dann über die St 2084 und die Fliegerhorstvarianten fahren würde. Das würde zu einer Mehrbelastung in Flanning und Ammersdorf führen.

Die Ortsdurchfahrt von Unterstrogn (B 388) wird bei Variante Süd_2 um ca. 3.900 Kfz/24h oder 26% bis 5.200 Kfz/24h oder 41% entlastet. Die Fliegerhorstvarianten führen hier demgegenüber zu einer leichten Erhöhung um ca. 500 bis 1.000 Kfz/24h oder 4-7%. Entsprechend wird bei Variante Süd_2 auch die Verkehrsqualität der versetzten Kreuzung B 388/ED 20 verbessert, wohingegen bei den Fliegerhorstvarianten Kapazitätsengpässe zu befürchten wären.

Die Fliegerhorstrassen und Süd_2 schneiden insgesamt betrachtet bei der verkehrlichen Beurteilung am besten ab. Untereinander sind sie gleichrangig, da die Entlastung von Unterstrogn und die Mehrbelastung von Bockhorn durch Süd_2 der Entlastung von Bockhorn und der Mehrbelastung von Unterstrogn bei Flieg_1 und Flieg_2 gegenüberstehen.

3.4.2.1.3.4 Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung

In diesem Punkt unterscheiden sich alle Varianten nur unerheblich durch die Zahl der Knotenpunkte und die Länge der zum Überholen geeigneten Abschnitte (vgl. Unterlage 1T S. 62, 63).

3.4.2.1.3.5 Umweltverträglichkeit

Zu diesem Komplex gehören die folgenden Kriterien:

- Lärmauswirkungen auf Menschen (Erholung)
- Lärmauswirkungen auf Menschen (Wohnen)
- Boden und Fläche
- Wasser
- Landschaft
- Artenschutz

Der Beurteilung liegen die Untersuchungen des Vorhabenträgers zugrunde. Untersuchungszeitpunkt und Detaillierungsgrad der Untersuchungen sind dabei nicht für alle Varianten gleich, da z.B. die detaillierte Untersuchung von Mitte_3 auf eine Forderung aus dem Ausgangsverfahren eingeht und die Fliegerhorstvarianten erst während des Verfahrens im Detail untersucht wurden (vgl. Unterlage 1T, S. 64f.). Dieses Vorgehen ist aus unserer Sicht gerechtfertigt, da der Variantenvergleich auch im Laufe des Verfahrens eingebrachte Varianten zu betrachten hat, soweit sie ernsthaft in Betracht kommen. Dass die Datengrundlage für diese Varianten dann aktueller ist, ist nachvollziehbar.

Lärm

Bei den Lärmauswirkungen ist grundsätzlich festzustellen, dass die Varianten Süd_1, Süd_2 und Süd_3 größere Einwirkungen auf Wohnflächen haben, als die Varianten Nord, Mitte_1, Mitte_2 und Mitte_3 (vgl. Unterlage 1T, S. 65f.), da sie insbesondere im Bereich Langengeisling näher an der Bebauung verlaufen. Ähnliches gilt für Lärmeinwirkungen auf zur Erholung geeignete Gebiete.

Die Fliegerhorstrassen sind in ihren Lärmauswirkungen denen der Variante Süd_2 vergleichbar (vgl. Unterlage 1T, S. 94 mit Schaubildern). Süd_2 führt bezogen auf das gesamte Untersuchungsgebiet zu geringeren Lärmerhöhungen, Flieg_1 und Flieg_2 zu größeren Lärminderungen (vgl. Unterlage 1T, S. 93). Aufgrund der Lage der Trassen führt Süd_2 in der Gemeinde Fraunberg (insb. Grucking und Tittenkofen vgl. Unterlage 1T, Schaubild S. 88) zu einer etwas geringeren Entlastung als die Fliegerhorstvarianten. Bockhorn (bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet) würde etwas mehr von Süd_2 profitieren (vgl. Unterlage 1T, Schaubild S. 84), wobei für den Kernort Bockhorn und den Ortsteil Mauggen die Fliegerhorstvarianten günstiger wären (vgl. Unterlage 1T, S. 82). Die Unterschiede zwischen den Ortsteilen erklären sich durch die unterschiedliche Lage des Anschlusses an die B 388, der je nach Variante zu einer Ent- oder Belastung der B 388, ED 20 und St 2084 führt, die unterschiedliche Ortsteile von Bockhorn betreffen (vgl. Unterlage 1T, S. 81). Auch Eitting würde etwas mehr von Süd_2 profitieren (vgl. Unterlage 1T, S. 89/90). Die Lärmentlastung von Wohnflächen der Stadt Erding im Kernort wie auch im Ortsteil Langengeisling ist bei Süd_2 höher (vgl. Unterlage 1T, S. 95, sowie Schaubilder S. 79 und 80). Bei den Lärmeinwirkungen auf Erholungsflächen sind die Fliegerhorstvarianten tendenziell ungünstiger, da sie die künftigen Naherholungsflächen auf dem Fliegerhorstgelände stärker betreffen, diese Tendenz stuft aber bereits der Vorhabenträger selbst nicht als entscheidungserheblich ein (vgl. Unterlage 1T, S. 95).

Flächenbedarf

Die Südvarianten schneiden im Vergleich zu den Varianten Nord, Mitte_2 und Mitte_3 günstiger ab, weil sie kürzer sind. Mitte_2 verursacht selbst mit 8,40 ha zwar einen geringeren Flächenverbrauch, erfordert aber zusätzlich die Ertüchtigung der ED19 auf einer Länge von 4,90 km, löst hier also einen Mehrbedarf aus (vgl. Unterlage 1T, S. 66). Die Fliegerhorstvarianten sind in diesem Punkt günstiger, da sie ca. 6 ha weniger Fläche in Anspruch nehmen und dabei 4 ha weniger neu versiegelt werden.

Bei den naturschutzfachlich bedeutenden Flächen (Flächen mit sehr hohem bis mittleren Artenpotenzial bzw. auf Lebensräumen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten) nimmt die Beeinträchtigung zu, je weiter südlich die Varianten liegen, was insbeson-

dere an der Querung der Sempt-Aue und der Annäherung an die nutzungsbedingt wertvollen Lebensräume im Bereich des Fliegerhorstes liegt (vgl. Unterlage 1T, S. 67). Zu Lasten der Fliegerhorstvarianten ist zu berücksichtigen, dass hier insbesondere in Extensivgrünland eingegriffen wird, wie die Untersuchungen zum Klimaschutz belegen, wobei sie dennoch artenschutzrechtlich günstiger sind, da die bodenbrütenden Vogelarten hier auch die weniger wertvollen Intensivgrünlandflächen bewohnen, die bei Süd_2 stärker in Anspruch genommen werden.

Boden

Die Südvarianten schneiden aufgrund ihrer geringeren Länge besser ab als die Varianten Nord und Mitte, wenn es darum geht für welche Varianten Böden mit günstigen landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen in Anspruch genommen werden und wieweit Böden mit geringem bis sehr geringem Filtervermögen (die also gegenüber Schadstoffeinträgen empfindlicher sind) in Anspruch genommen werden. Die Fliegerhorstvarianten sind kürzer und beanspruchen daher Böden in geringerem Umfang. Diese Böden werden, anders als bei der planfestgestellten Variante, derzeit nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Wasser

Auch bei der Lauflänge im wassersensiblen Bereich und der Lauflänge in Überschwemmungsgebieten schneiden die Südvarianten günstiger ab als die Varianten Mitte und Nord, ebenfalls begründet durch ihre geringe Gesamtlänge. Für die Fliegerhorstvarianten spricht auch hier ihre kürzere Gesamtlänge, wobei sie innerhalb der Überschwemmungsgebiete lagegleich mit der planfestgestellten Variante verlaufen.

Landschaft

Bei der Zerschneidung von Flächen mit hochwertigem Landschaftsbild schneidet die Nordvariante am günstigsten ab, da die südlichen Varianten länger innerhalb der insoweit bedeutenden Auebereiche verlaufen (vgl. Unterlage 1T, S. 69). Die Fliegerhorstvarianten sind in diesen Auebereichen lagegleich mit der panfestgestellten Variante.

Artenschutz

Die Unterschiede zwischen den Varianten Nord, Mitte und Süd sind bezüglich des Artenschutzes gering. Wie bei den naturschutzfachlich bedeutenden Flächen ausgeführt, liegen die hochwertigen Lebensräume eher im Süden des Untersuchungsgebietes, so dass die südlich verlaufenden Varianten tendenziell ungünstiger sind.

Der Vergleich der Varianten Süd_2 und Süd_3 untereinander zeigt, dass Süd_3 zu einer erheblichen Beeinträchtigung von drei statt zwei Revieren des Großen Brach-

vogels führt. Außerdem wäre ein Graummerrevier betroffen (vgl. Unterlage 1T, S. 70). Da die übrigen Unterschiede gering sind, ist Süd_2 insoweit vorzugswürdig gegenüber Süd_3 (vgl. Unterlage 1T, S. 71).

Im Vergleich Süd_2 mit Mitte_3 durchschneidet Mitte_3 ein Brachvogelrevier in der Nähe des Revierzentrums im Bereich Trattmoos/Rennwegäcker. Das wirkt stärker als die Tatsache, dass Mitte_3 dafür geringere Beeinträchtigungen auf zwei Reviere des Großen Brachvogels im Bereich des Fliegerhorstes hat. Bei den sonstigen Revieren bodenbrütender Vogelarten sind sie vergleichbar, da sie in den sensiblen Bereichen häufig deckungsgleich verlaufen. Tendenziell sind artenschutzrechtliche Belange durch Mitte_3 mindestens so sehr betroffen, wie durch Süd_2, wie auch der Kartenausschnitt Unterlage 1T, S. 74 im Bereich Egern zeigt. Ein weiterer Vorteil von Süd_2 gegenüber Mitte_3 liegt in der Bündelung mit dem Erdinger Ringschluss. Damit ist Mitte_3 artenschutzrechtlich jedenfalls nicht günstiger als Süd_2.

Die Fliegerhorstvarianten sind beim Artenschutz günstiger als Süd_2. Sie führen auch zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Aber es ist ein Brachvogelrevier weniger betroffen. Außerdem geht nur ein Kiebitzrevier verloren, statt fünf, nur sechs Feldlerchenreviere statt 17 und vier Reviere der Wiesenschafstelze statt acht (vgl. Unterlage 1T, S. 96).

Fazit Umweltverträglichkeit:

Während für die Varianten Nord und Mitte die etwas geringere Wertigkeit der beanspruchten Flächen und eine etwas geringere Lärmbeeinträchtigung spricht, sind die südlichen Varianten spricht für die südlichen Varianten die geringere Baulänge und damit Flächeninanspruchnahme. Die Fliegerhorstrassen sind im Bereich des Artenschutzes günstiger als Süd_2, machen wegen der Verwirklichung von Verbotstatbeständen aber auch eine Ausnahme erforderlich. Bei den übrigen unter dem Punkt Umwelt zusammengefassten Belangen sind die Auswirkungen der Fliegerhorstrassen entweder mit denen von Süd 2 vergleichbar (Lärm und Landschaft) oder geringer wegen der kürzeren Baulänge.

3.4.2.1.3.6 Kosten

Anhand von Kostenschätzungen wurde ermittelt, dass Variante Mitte_1 ca. 10 Mio. € günstiger wäre, als die anderen Varianten. Die Unterschiede insbesondere zwischen Süd_2 und den Fliegerhorstvarianten (37-44 Mio. Süd_2, 36-42 Mio. Flieg_1, 36-42 Mio. Flieg_2) sind gering. Die seit den Kostenschätzungen eingetretenen Baupreissteigerungen wirken sich bei allen Varianten vergleichbar aus (vgl. Unterlage 1T, S. 98 f.). Dass die Fliegerhorstvarianten, trotz ihrer kürzeren Baulänge, nicht günstiger abschneiden, liegt insbesondere daran, dass hier einige Knotenpunkte höhenfrei

und damit aufwändiger gestaltet werden müssten als bei der planfestgestellten Variante Süd_2.

3.4.2.1.3.7 Wirtschaftlichkeit

Wegen der Nachteile der kostengünstigsten Variante Mitte_1 aufgrund der geringsten Verkehrswirksamkeit und der umweltfachlichen Nachteile der Variante Süd_3 wurden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen nur noch für Süd_2 und Mitte_3 durchgeführt. Für Süd_2 ergab sich ein NKV von 1,47, für Mitte_3 ein NKV von 0,27. Mitte_3 wäre damit unwirtschaftlich, da die Kosten deutlich höher als der Nutzen sind. Für die übrigen Varianten wurden keine entsprechenden Berechnungen durchgeführt, so dass das Kriterium für die übrigen Varianten nicht den Ausschlag gibt.

3.4.2.1.3.8 Eigentum

Günstiger sind die Fliegerhorstvarianten, wenn man sie mit Blick auf Art. 14 GG betrachtet, da neben der kürzeren Baulänge zu beachten ist, dass die für die Fliegerhorstvarianten benötigten Flächen in deutlich größerem Umfang im Eigentum der öffentlichen Hand liegen. Das gilt sowohl für den Ist-Zustand (Eigentümer Bundesrepublik Deutschland) als auch für den Fall der zivilen Nachnutzung, da davon auszugehen ist, dass die Flächen dann vorrangig von der Stadt Erding erworben werden.

3.4.2.1.3.9 Reisezeiten

Es wurden die Reisezeiten für den Prognosenullfall und für die Varianten Süd_2, Flieg_1 und Flieg_2 ermittelt und zwar für die Strecke vom Bauanfang Süd_2 bis zum Flughafen. Über die Anton-Bruckner-Straße beträgt die Fahrzeit 16,8 Minuten im unbelasteten Nullfall, also wenn die Strecke frei wäre. Im belasteten Nullfall steigt sie auf 26,6 Minuten. Umfährt man Erding über B 388 und FTO beträgt die Fahrzeit 18,3 Minuten im unbelasteten Fall und 27,4 Minuten im belasteten Fall. Über Grucking, Tittenkofen, Eichenkofen, Eitting wurde eine Reisezeit von 21 Minuten im unbelasteten und 25 Minuten im belasteten Fall berechnet. Von der ED 20 aus Bockhorn kommend sind die Zeiten jeweils geringfügig kürzer, das Verhältnis aber ähnlich (vgl. Unterlage 1T, S. 100). Im belasteten Modell ist für den Prognosenullfall jeweils die Strecke über Grucking, Tittenkofen, Eichenkofen, Eitting die schnellste Route.

Die Reisezeiten für die Planfälle (vgl. Unterlage 1T, S. 101-104) stellen sich in tabellarischer Form (Einheit Minuten) dar, wie folgt:

Beginn Süd_2 bis Flughafen	Anton-Bruckner-Straße	Grucking, Tittenkofen, Eichenkofen, Eitting	B388 FTO	Süd_2
unbelastet	16,6	21,1	18,0	12,0
belastet	24,5	24,0	26,5	16,3

ED 20 Bockhorn bis Flughafen	Anton-Bruckner-Straße	Grucking, Tittenkofen, Eichenkofen, Eitting	B388 FTO	Süd_2
unbelastet	15,9	20,4	17,3	12,1
belastet	23,7	23,2	25,7	16,6

Beginn Süd_2 bis Flughafen	Anton-Bruckner-Straße	Grucking, Tittenkofen, Eichenkofen, Eitting	B388 FTO	Flieg_1
unbelastet	16,9	21,1	18,4	15,3
belastet	25,0	24,1	27,4	20,7

ED 20 Bockhorn bis Flughafen	Anton-Bruckner-Straße	Grucking, Tittenkofen, Eichenkofen, Eitting	B388 FTO	Flieg_1
unbelastet	16,1	20,4	17,6	14,6
belastet	24,0	23,1	26,5	19,7

Beginn Süd_2 bis Flughafen	Anton-Bruckner-Straße	Grucking, Tittenkofen, Eichenkofen, Eitting	B388 FTO	Flieg_2
unbelastet	16,8	21,1	18,3	14,6
belastet	24,9	24,1	27,3	19,9

ED 20 Bockhorn bis Flughafen	Anton-Bruckner-Straße	Grucking, Tittenkofen, Eichenkofen, Eitting	B388 FTO	Flieg_2
unbelastet	16,0	20,4	17,5	13,9
belastet	24,0	23,1	26,3	19,0

Damit sind alle Varianten schneller als die Strecken über bereits bestehende Straßen. Über Süd_2 ist die Reisezeit im belasteten Planfall mindestens 6,6 Minuten (28%) schneller als die schnellste Route auf bestehenden Straßen.

Flieg_2 führt zu unwesentlich (ca. 40 Sekunden) kürzeren Reisezeiten als Flieg_1.

Flieg_2 führt vom Baubeginn bis zum Flughafen im unbelasteten Planfall zu 2,5 Minuten (22%) längeren Reisezeiten als Süd_2, im belasteten Planfall sind es 3,5 Minuten (22%) mehr. Zwischen Bockhorn und dem Flughafen ist die Reisezeit über Flieg_2 im unbelasteten Planfall ungefähr 2,0 Minuten (15%) höher als über Süd_2, im belasteten Planfall erhöht sich der Abstand auf etwas weniger als 2,5 Minuten (14%). Gegenüber Flieg_1 ist der Reisezeitgewinn durch Süd_2 noch etwas größer

und beträgt bis zu 4,3 Minuten (27%) im belasteten Planfall von Baubeginn bis Flughafen.

Wegen der direkteren Streckenführung stellt Süd_2 damit die schnellere Anbindung des östlichen Landkreises Erding an den Flughafen dar (vgl. Unterlage 1T, S. 104). Wegen der größeren Unterschiede gegenüber der Reisezeit auf bestehenden Straßen ist bei Süd_2 auch das Risiko geringer, dass Verkehrsteilnehmer bei geringfügigen Störungen auf der Nordumfahrung wieder auf das bestehende Straßennetz ausweichen.

3.4.2.1.3.10 Klimaschutz

Die Fliegerhorstvarianten sind bei den baubedingten Lebenszyklusemissionen mit 562 und 563 t CO₂-eq/Jahr etwas günstiger zu beurteilen, als die planfestgestellte Variante mit 570 t CO₂-eq/Jahr. Dass der Vorteil trotz der kürzeren Baulänge vergleichsweise gering ist, liegt insbesondere daran, dass die Fliegerhorstvarianten deutlich aufwändiger Bauwerke an den Knotenpunkten erfordern.

Bei den verkehrsbedingten Emissionen sind die Fliegerhorstrassen um 704 (Flieg_1) und 522 (Flieg_2) t CO₂-eq/Jahr ungünstiger als die planfestgestellte Variante. Das liegt an der höheren Verkehrsdichte auf den Fliegerhorstvarianten, die zu höheren THG-Emissionen führt.

Bei der Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer klimarelevanter Funktionsausprägung führt die planfestgestellte Variante zu einer Inanspruchnahme von 3,17 ha. Flieg_1 hingegen nimmt 8,55 ha solcher Flächen in Anspruch, Flieg_2 insgesamt 8,15 ha. Dass die Fliegerhorstvarianten trotz der geringeren Baulänge hier größere Eingriffe verursachen, liegt vor allem daran, dass sie auf dem Fliegerhorstgelände durch extensives Grünland verlaufen, das als klimarelevant eingestuft wird, anders als das Intensivgrünland, auf dem die planfestgestellte Trasse verläuft.

Mit Blick auf den Klimaschutz ist damit die planfestgestellte Variante insgesamt im Vorteil gegenüber den Fliegerhorstvarianten.

3.4.2.1.3.11 Siedlungsentwicklung

Die Entwicklung der Stadt Erding wird durch die Fliegerhorstvarianten deutlich beeinträchtigt.

Die Planfeststellungsunterlagen stellen maßgeblich auf die künftigen Bebauungspläne ab. Der Bebauungsplan für die Nachnutzung des Fliegerhorstes befindet sich in der Phase der Aufstellung, die Unterlagen gehen aber davon aus, dass der Erlass ei-

nes verbindlichen Bebauungsplanes nicht möglich ist, solange das Gelände noch nicht für die zivile Nutzung freigegeben ist. Daher haben die Verfahren zur Aufstellung im Wesentlichen noch den Stand der Aufstellungsbeschlüsse von 2012.

Im März 2020 wurde allerdings der Flächennutzungsplan bereits verbindlich geändert.

Hier gilt § 7 BauGB, nach welchem öffentliche Planungsträger, die im Bauleitplanverfahren beteiligt wurden, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen haben, als sie dem Plan nicht widersprochen haben. Diese Anpassungspflicht bedeutet, dass der Planungsträger der Fachplanung sich nicht in Gegensatz zum Flächennutzungsplan setzen darf. So wie die Stadt Erding nach § 8 BauGB bei Erlass von Bebauungsplänen an die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans gebunden ist, ist dies auch der Träger der Straßenplanung. Er muss sein Vorhaben so gestalten, dass es als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann. Mit dem Begriff des Entwickelns ist eine gewisse Gestaltungsfreiheit verbunden, soweit die Planung nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans widerspricht und sich die Abweichungen vom Flächennutzungsplan aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen. Für die Beurteilung, ob noch ein Entwickeln vorliegt, sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls maßgeblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2010, Az. 9 A 13/09).

Das Staatliche Bauamt Freising wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 19.07.2016 (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung), 30.08.2018 und 26.02.2019 hat es sich zum Flächennutzungsplan geäußert und dabei den Planungen nicht widersprochen.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung aus dem März 2020 sieht für den Bereich des Fliegerhorstes Wohnnutzung im Anschluss an den Ortsteil Williamsville vor, an die sich Grünflächen als Teil des „Grünen Rings“ anschließen und die die Wohnnutzung von den anschließenden gewerblichen Bauflächen trennen. Nördlich der gewerblichen Bauflächen folgt nochmals ein Streifen Grünfläche und anschließend große zusammenhängende Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte. Diese Darstellung entspricht dem landschaftlichen Leitbild, das diese extensive landwirtschaftliche Nutzung beibehalten möchte (Begründung FNP S. 87). Das Planzeichen ist anders als für die Darstellung der sonstigen „landwirtschaftlichen Fläche“, so dass es sich nicht nur um landwirtschaftliche Fläche als „Platzhalter“ handelt, der nur besagt, dass keine andere Nutzungsart dargestellt werden sollte. Sondern es handelt sich um eine einem Konzept folgende Darstellung, die Flächen werden also bewusst einer besonderen Form der landwirtschaftlichen Nutzung zugewiesen. Der „grüne Ring“ soll die Bebauung gli-

dern, für ausreichende Begrünung sorgen und daher von Bebauung freigehalten werden (Begründung FNP S. 88).

Die gewerblichen Flächen umfassen dabei die versiegelten und bereits mit Gewerbe bebauten Bereiche, wobei im östlichen Teil zur B 388 hin vor allem die Ansiedlung von verkehrs- und lärmintensiven Gewerbenutzungen denkbar ist (vgl. Begründung Flächennutzungsplan S. 56). Nach dem Flächennutzungsplan (Begründung S. 82) kann die Entwicklung des Fliegerhorstgeländes nur mit Realisierung der Nordanbindung realisiert werden. Voraussetzung hierfür ist laut Flächennutzungsplan der Bau einer Nordumfahrung.

Die Nordumfahrung selbst ist im Flächennutzungsplan entsprechend dem Verlauf der Variante Süd_2 eingezeichnet, insbesondere zwischen Langengeisling und dem wehrwissenschaftlichen Institut ist zu erkennen, dass hier Flächen deswegen nicht anderweitig belegt wurden. Die Fliegerhorstvarianten hingegen sind nicht vorgesehen. Flieg_2 würde zwischen dem östlichsten Teil des Gewerbegebietes und dem mittleren Teil hindurchlaufen, wobei in den Planfeststellungsunterlagen nicht exakt zu erkennen ist, ob der Gebäudebestand tangiert würde. Flieg_1 würde die nordöstliche Ecke des östlichen Teils anschneiden. Beide Varianten würden anschließend durch den Bereich der für die extensive landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist, queren, um dann an einem Knotenpunkt an die Nordanbindung anzuschließen. Da die Gewerbegebiete die bereits bestehenden Nutzungen nachzeichnen, kann die Anschneidung der Gewerbegebiete durch die Fliegerhorstvarianten nicht mehr als aus der Grundkonzeption entwickelt angesehen werden. Gleichermaßen gilt für die Durchschneidung der Flächen, die wegen ihrer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Damit entsprechen die Fliegerhorstvarianten nicht dem Entwicklungsgebot des § 7 BauGB.

3.4.2.2 Fazit Variantenvergleich

Bei der Verkehrswirksamkeit sind die Südvarianten und die Fliegerhorstvarianten besser als die Varianten Nord und Mitte und untereinander unterscheiden sich im Ergebnis gleichrangig.

Bei der Umweltverträglichkeit ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Südvarianten wegen der Wertigkeit der beanspruchten bzw. durchschnittenen Flächen etwas ungünstiger als die Varianten Nord und Mitte sind. Die Fliegerhorstrassen sind im Bereich des Artenschutzes günstiger als Süd_2, machen wegen der Verwirklichung von Verbotstatbeständen aber auch artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich. Leichte Vorteile für die Fliegerhorstvarianten bestehen aufgrund der etwas geringeren

Länge bei Fläche und Boden und Landschaft. Beim Schutzgut Mensch sind die Auswirkungen vergleichbar.

Beim Belang des Privateigentums sind die Fliegerhorstvarianten im Vorteil, da sie zu einem deutlich größeren Teil auf Flächen verwirklicht werden könnten, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen.

Mitte_1 wäre die Variante mit den geringsten Kosten, ansonsten sind die Unterschiede gering, wobei Süd_2 jedenfalls ein deutlich günstigeres Nutzen-Kosten-Verhältnis aufweist als Mitte_3.

Beim Klimaschutz werden die Fliegerhorstvarianten wegen der insoweit höheren Wertigkeit der beanspruchten Flächen als ungünstiger gegenüber Süd_2 bewertet.

Der Reisezeitgewinn über Süd_2 ist höher als über Flieg_1 oder Flieg_2 und diese größere Fahrzeitendifferenz gegenüber dem bestehenden Straßennetz führt auch dazu, dass bei Störungen im Verkehr die Verkehrsteilnehmer von Variante Süd_2 weniger schnell auf die bestehenden Straßen umschwenken als von Flieg_1 und Flieg_2.

Variante Süd_2 entspricht, anders als die Fliegerhorstvarianten, dem Entwicklungsgebot des § 7 BauGB. Jedenfalls wird die Siedlungsentwicklung der Stadt Erding durch die Fliegerhorstvarianten deutlich beeinträchtigt.

Die Ausschlusswirkung des Vorranggebietes Nr. 41 Bodenschätze (Kies) spricht deutlich gegen die Varianten Nord, Mitte_1, Mitte_2 und Mitte_3.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen die Vorteile der Süd_2, insbesondere beim Reisezeitgewinn und die deutlichen Vorteile beim Einfluss auf die weitere Siedlungsentwicklung der Großen Kreisstadt Erding gegenüber den artenschutzrechtlichen und sonstigen Vorteilen der Fliegerhorstvarianten, so dass sich der Vorhabenträger zu Recht für diese Variante entschieden hat.

3.4.2.3 Einwendungen zum Variantenvergleich

Eingewandt wurde insbesondere, dass eine der Fliegerhorstrassen hätte gewählt werden müssen.

Wir weisen diesen Einwand zurück.

Insbesondere wurde vorgetragen, die Fliegerhorstvarianten seien aus Gründen des Klimaschutzes vorzugswürdig, was vor allem mit der kürzeren Streckenlänge begründet wird. Dass die Baulänge hier nicht allein den Ausschlag gibt, ist unter dem Punkt Klimaschutz zum Variantenvergleich ausgeführt.

Die Fliegerhorstvarianten sind bei den baubedingten Lebenszyklusemissionen mit 562 und 563 t CO2-eq/Jahr etwas günstiger zu beurteilen, als die planfestgestellte

Variante mit 570 t CO2-eq/Jahr. Dass der Vorteil trotz der kürzeren Baulänge vergleichsweise gering ist, liegt insbesondere daran, dass die Fliegerhorstvarianten deutlich aufwändiger Bauwerke an den Knotenpunkten erfordern.

Bei den verkehrsbedingten Emissionen sind die Fliegerhorstrassen um 704 (Flieg_1) und 522 (Flieg_2) t CO2-eq/Jahr ungünstiger als die planfestgestellte Variante. Das liegt an der höheren Verkehrsdichte auf den Fliegerhorstvarianten, die zu höheren THG-Emissionen führt.

Bei der Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer klimarelevanter Funktionsausprägung führt die planfestgestellte Variante zu einer Inanspruchnahme von 3,17 ha. Flieg_1 hingegen nimmt 8,55 ha solcher Flächen in Anspruch, Flieg_2 insgesamt 8,15 ha. Dass die Fliegerhorstvarianten trotz der geringeren Baulänge hier größere Eingriffe verursachen, liegt vor allem daran, dass sie auf dem Fliegerhorstgelände durch extensives Grünland verlaufen, das als klimarelevant eingestuft wird, anders als das Intensivgrünland, auf dem die planfestgestellte Trasse verläuft.

Mit Blick auf den Klimaschutz ist damit die planfestgestellte Variante insgesamt im Vorteil gegenüber den Fliegerhorstvarianten.

Eingewandt wurde außerdem, insbesondere durch den VCD, es sei eine Variante vorzugswürdig, die die Start- und Landebahn des Fliegerhorstes nutzt, da die Flächen ohnehin bereits versiegelt seien. Eine solche Variante würde aber zu weiteren artenschutzrechtlichen Problemen für Wiesenbrüter führen. Insbesondere im östlichen Teil des Fliegerhorstgeländes liegen Brutplätze beidseits der Start- und Landebahn. Es würde mindestens ein weiteres Revier des Großen Brachvogels verloren gehen (vgl. Karte auf Seite 137 der Unterlage 19.1.3 T). Daher ist eine solche Variante nicht vorzugswürdig.

Es wurde außerdem eingewandt, die Nordumfahrung führe zu Verkehrsverlagerungen auf die Kreisstraßen ED 15, ED 20 und ED 27. Das ist richtig in Bezug auf die ED 20, für deren Ortsdurchfahrt von Bockhorn eine vorhabenbedingte Verkehrszunahme um 800 Kfz/24h prognostiziert wird. Für die ED 15 bei Maierklopfen und die ED 27 aus Richtung Maierklopfen hingegen, weist das Verkehrsgutachten keine relevanten Mehrbelastungen aus, so dass wir diesen Einwand zurückweisen. Der befürchtete „Querverkehr“ aus östlicher Richtung wird aufgrund der besseren Fahrbahnbreiten, des günstigeren Trassenverlaufes und der geringeren Zahl notwendiger Abbiegevorgänge die St 2084 bevorzugen, statt über Maierklopfen zu fahren.

Soweit eingewandt wird, die Fliegerhorstvarianten seien für die Landwirtschaft günstiger als die planfestgestellte Variante, ist diese Einschätzung richtig. Während für die planfestgestellte Variante östlich des Kreisverkehrs an der Wartenberger Straße intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hohen und sehr hohen Bonitäten bean-

sprucht werden, wären es bei den Fliegerhorstvarianten vorwiegend bislang extensiv genutzte Flächen.

Ebenso ist richtig, dass die Fliegerhorstvarianten weniger Privatgrund in Anspruch nehmen, da das Gelände des Fliegerhorstes derzeit der öffentlichen Hand gehört und zukünftig, soweit absehbar, zu großen Teilen von der Großen Kreisstadt Erding und den Nachbargemeinden erworben werden soll, so dass in diesem Bereich Art. 14 GG weniger tangiert wäre.

Soweit insbesondere die Gemeinde Bockhorn eine einseitige Belastung der Gemeinde Bockhorn durch die Wahl der Variante Süd_2 kritisiert, ist zu differenzieren. Richtig ist, dass durch die Nullvariante statt Variante Süd_2 die vorhabenbedingte Zusatzbelastung auf der ED 20 im Kernort Bockhorn vermieden werden könnte. Nicht vermeidbar wären mit der Nullvariante aber die erheblichen Verkehrssteigerungen im Kernort Bockhorn, die sich aus den strukturellen Entwicklungen und der Fertigstellung der A 94 ergeben. Der vorhabenbedingten Mehrbelastung im Kernort Bockhorn stehen die Entlastungen in der Kernstadt Erding und in den Gemeinden gegenüber, die derzeit vom Schleichverkehr über die „inoffizielle Nordumfahrung“ betroffen sind. Was die Entscheidung unter den Varianten betrifft, führt Süd_2 zwar zu einer Mehrbelastung des Kernortes Bockhorn, aber auch zu Entlastungen in Unterstrogn an der B 388. Die Fliegerhorstvarianten verzichten auf diesen Entlastungseffekt und vermeiden die Mehrbelastung im Kernort Bockhorn, führen aber zu Mehrbelastungen in anderen Ortsteilen, wie beispielsweise Emling. Dass die Gemeinde Bockhorn den Schwerpunkt auf den Kernort zu legen scheint, ist in Anbetracht der dortigen Einwohnerzahl, der Lage der Grundschule und anderer wichtiger Einrichtungen zwar nachvollziehbar, aber die Fliegerhorstvarianten sind nicht aus diesem Grunde vorzugswürdig.

3.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt, Kreuzungen, nachgeordnetes Wegenetz)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei für die Ortsumfahrung an den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL (2012)“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Aus der Straßenkategorie LS III ergibt sich nach den RAL die Entwurfsklasse EKL 3. Es wurde ein Regelquerschnitt RQ 11 mit 8,00 m breiter Fahrbahn und jeweils 1,50 m breiten Banketten gewählt. In Einschnittpunkten sind die Bankette vor Mulden auf 1,00 m Breite reduziert. Am Knotenpunkt mit u.a. der Nordanbindung werden im Bereich der Beschleunigungs-, bzw. Verzögerungsspuren Mittelinseln angeordnet um Falschfahrten zu vermeiden und so die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Zwischen den beiden Mittelinseln kommt auf der in Tieflage unter dem Kreisverkehrsplatz geführten Nordumfahrung der Regelquerschnitt RQ 11,50 mit 8,50 m breiten Fahrbahnen und 1,00 m breiten Banketten zur Ausführung (vgl. Lageplan 5/5 T). Die Verkehrsqualität der Knotenpunkte beträgt D oder besser nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) und ist insgesamt ausreichend. Das bestehende Straßen- und Wegenetz wird entsprechend angepasst, vgl. dazu die Tabelle auf Seite 120 der Unterlage 1T. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere die Nordanbindung ein eigenes Projekt der Stadt Erding ist und daher nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Auch das Überführungsbauprojekt der GVS Reisen-ED 19 ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung, sondern in der Planung des Erdinger Ringschlusses enthalten und dort planfestgestellt. Das Wegenetz für den landwirtschaftlichen Verkehr wird angepasst, da dieser aufgrund der Widmung zur Kraftfahrstraße die Nordumfahrung Erding nicht benutzen darf. Soweit insbesondere die Nachbargemeinden, aber auch einige Landwirte die Aufrechterhaltung einzelner öFW fordern, kann dem nur soweit entsprochen werden, wie dies in den Planunterlagen vorgesehen ist. Das führt zu Umwegen für einige Landwirte, die sich aber im zumutbaren Rahmen halten. Die Erreichbarkeit der Felder ist sichergestellt und es besteht kein Anspruch auf die Beibehaltung einer als besonders günstig empfundenen Anfahrmöglichkeit.

Insbesondere kann die Wegeverbindung bei Bau-km 2+200 nicht aufrechterhalten bleiben, da hier sonst kurz hintereinander die Nordumfahrung Erding und der Erdinger Ringschluss quert werden müssten. Der Aufwand für die sehr lange Über- oder Unterführung, die darüber hinaus auch zu einem großen weiteren Verlust landwirtschaftlicher Flächen führen würde, steht nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen. Mit der ED 19 und der Unterführung an der Fehlbachbrücke stehen ausreichende Querungsmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung.

Soweit in gemeindlichen Einwendungen die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen angesprochen ist, richtet sich diese nach den gesetzlichen Vorschriften.

Soweit eine Einbeziehung von Radwegen, insbesondere eines Radweges von Langengeisling über Tittenkofen gefordert wird, kann dem nicht entsprochen werden. Es besteht hier kein Radweg, der angepasst werden müsste, und eine Neuplanung wäre keine notwendige Folgemaßnahme. Soweit der Freistaat Bayern als Baulastträ-

ger der St 2082 einen Radweg plant, ist der Kreisverkehr an der Wartenberger Straße bereits so geplant, dass er kein Hindernis für den Radverkehr darstellen würde.

Insgesamt ist der Ausbaustandard so gewählt, dass er in der Lage ist, den prognostizierten Verkehr aufzunehmen und verkehrssicher zu bewältigen, wobei auf die öffentlichen Belange und die Belange Dritter Rücksicht genommen wurde.

Die von dem Vorhaben betroffenen Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Fernleitungen etc.) müssen teilweise an die geänderten Verhältnisse angepasst werden. Die Kostentragung richtet sich hierbei nach der geltenden Rechtslage, und die Regelungen sind im Einzelnen im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11T) dargestellt. Die Anpassungen sind aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich und können nicht weiter reduziert werden.

3.4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Das anfallende Niederschlagswasser wird soweit möglich breitflächig über die belebte Bodenzone versickert. Die Details und die einzelnen Entwässerungsabschnitte sind in den Unterlagen 18.3 T dargestellt. Durch die Versickerung über den belebten Oberboden ist sichergestellt, dass keine Grundwasserbelastungen entstehen. Das Wasserwirtschaftsamt München hat sein Einverständnis mit der Versickerung entsprechend den Unterlagen erklärt. Soweit Erlaubnistatbestände erfüllt werden, verweisen wir auf die Begründung unten unter C 3.7 dieses Beschlusses.

Die Brückenbauwerke über Sempt und Fehlbach sind Anlagen am Gewässer nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG. Die Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst. Nach § 67 Abs. 2 WHG steht die Errichtung von Dammbauten im Überschwemmungsgebiet einem Gewässerausbau gleich, wird aber von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst. Die baulichen Anlagen der Verkehrsinfrastruktur werden hochwasserangepasst im Sinn des § 78 Abs. 7 WHG errichtet. Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz entstehen nicht. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist nicht zu erwarten und die anderen Anforderungen nach dem WHG und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt. Die Nordumfahrung quert die Überschwemmungsgebiete von Fehlbach und Sempt. Der Abfluss der Sempt wird in Erding begrenzt und Wasser im Hochwasserfall in den Fehlbach geleitet, so dass die Beurteilung dessen Überschwemmungsgebietes den Ausschlag gibt. Der Fehlbach wird mit einem vierfeldrigen Brückenbauwerk überquert, bevor die Nordumfahrung in Dammlage sein Überschwemmungsgebiet quert. Ein Wirtschaftsweg am Rand des ursprünglichen Überschwemmungsgebietes wird auf einer Länge von ca. 280 m ange-

hoben, um zu verhindern, dass der Fehlbach im Hochwasserfall über diesen Weg hinaus nach Osten ausufert. Nördlich der Nordumfahrung werden die überfluteten Flächen geringer werden, südlich der Nordumfahrung wird sich der Wasserspiegel erhöhen, aber der Rückstau wird nicht bis in bebaute Gebiete reichen.

Das Überschwemmungsgebiet von Sempt und Strogen werden nicht berührt.

Soweit von Seiten der Naturschutzbehörden eine staubdichte Abdeckung der Gewässer während der Bauzeit gefordert wurde, ist dies aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes München nicht möglich wegen der damit zu befürchtenden Auswirkungen auf den Abfluss im Hochwasserfall. Aus unserer Sicht ist die Gewährleistung des möglichst ungehinderten Hochwasserabflusses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit hier vorrangig, weswegen eine entsprechende Auflage nicht aufgenommen wurde.

Bei den Maßnahmen 4 A FCS T und 5 A FCS T hingegen überwiegen die Belange des Artenschutzes. Hier ist in geringem Umfang ein Abtrag von Oberboden erforderlich, um geeignete Habitate z.B. für den Kiebitz zu schaffen. Da mit der Extensivierung der Landwirtschaft auf diesen Flächen auch ein geringeres Risiko für den Eintrag von Stoffen besteht, halten wir für hinnehmbar, dass der Boden in den Bereichen des Oberbodenabtrages seine Filterfunktion teilweise einbüßt.

3.4.5 Klimaschutz

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Dies betrifft den in § 1 KSG niedergelegten Zweck des Gesetzes und insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf die nationalen Klimaschutzziele, die in § 3 Abs. 1 KSG näher definiert werden. Der Behörde kommt insoweit eine Pflicht zu, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln. Eines eigenständigen Klimaschutzfachbeitrags bedarf es nicht (BVerwG, Beschluss vom 15.09.2023, Az. 7 VR 6/23).

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen zur 1. Tektur vom 08.02.2021 die Auswirkungen berechnet. Dabei hat er das Methodenpapier zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern (18.11.2022), das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS 03/2023) des BMDV (25.01.2023) und die Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung (BMDV 16.12.2022) berücksichtigt. Diese Papiere stellten den zum Zeitpunkt der Stellungnahme aktuellsten Stand dar. Die Methodik hat sich auch in den neueren Methodenpapieren bis zum Erlass dieses Beschlusses nicht maßgeblich verändert, so dass die Ergebnisse verwendet werden können.

Es wurden THG-Lebenszyklusemissionen von 570 t CO₂-eq/Jahr für die planfestgestellte Variante berechnet, wobei die Berechnung insbesondere anhand der versiegelten Fläche erfolgte.

Bei den verkehrlichen THG-Emissionen wurden für den Nullfall 59.618 t CO₂-eq/Jahr berechnet. Für die planfestgestellte Variante wurden 60.282 t CO₂-eq/Jahr berechnet, also ein Plus von 664 t CO₂-eq/Jahr, was einer Steigerung gegenüber dem Nullfall von 1,1% entspricht. Das ist plausibel, da durch die Nordumfahrung mehr Verkehr verlagert als neu geschaffen wird und ein flüssigerer Verkehrsablauf mit geringerer Verkehrsdichte gewährleistet wird.

Bei der landnutzungsbedingten Inanspruchnahme werden durch die Nordumfahrung 3,17 ha Flächen mit besonderer Klimarelevanter Funktionsausprägung in Anspruch genommen, im Rahmen der Kompensation aber 35,90 ha derartiger Flächen geschaffen. Hintergrund der insoweit positiven Bilanz ist insbesondere, dass das Vorhaben intensiv genutztes Grünland in Anspruch nimmt und die Kompensation durch extensives Grünland erfolgt, wobei nur extensives Grünland nach den Methodenpa- pieren als klimarelevant eingestuft wird.

Die dargestellten Auswirkungen auf die Ziele des Klimaschutzes sind sodann bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Berücksichtigen ist dabei nicht im Sinne eines Optimierungsgebotes zu verstehen, sondern bedeutet, die Belange mit dem Gewicht, das ihnen zukommt, in den Abwägungsprozess einfließen zu lassen. Dabei hängt es bei konfigierenden Interessen vom Einzelfall ab, ob oder gegebenenfalls in welchem Ausmaß sich am Ende der Klimaschutz oder ein anderer Belang durchsetzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, Az. 9 A 7.21). Auch Art. 20a GG kommt insoweit nur eine relative Bedeutung zu. Das Bundesverfassungsgericht räumt dieser Vorschrift keinen unbedingten Vorrang vor anderen Belangen ein (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 und BVerwG vom 22.06.2023, Az. 7 VR 3/23, ähnlich BVerwG vom 25.05.2023, Az. 7 A 7/22).

Im Ergebnis gilt nichts Anderes, wenn stattdessen oder daneben das Bayerische Klimaschutzgesetz und insbesondere die Unterstützungspflicht des Art. 2 Abs. 3 S. 2 BayKSG angewendet wird, da auch diese Unterstützungspflicht in das fachplanerische Abwägungsgebot einfließt und der Belang des Klimaschutzes dadurch keinen unbedingten Vorrang vor anderen Belangen genießt.

Im Rahmen der Abwägung kommen wir zu dem Ergebnis, dass sich die für das Vorhaben sprechenden Gründe gegenüber den Aspekten des Klimaschutzes durchsetzen. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass das Projekt vor allem zu Verkehrsverlagerungen führt, sich die Menge der klimaschädlichen Emissionen also gegenüber dem Nullfall nur maßvoll erhöht. Das zeigt sich insbesondere beim insgesamt domi-

nierenden Teil der THG-Emissionen, also den verkehrsbedingten Emissionen. Hier liegen die Steigerungen bei 1,1 %. Die übrigen, also insbesondere baubedingten THG-Emissionen halten wir ebenfalls nicht für so wichtig, dass auf das Vorhaben verzichtet werden müsste, um die entsprechenden Emissionen einzusparen.

Die Einwendungen zu diesem Bereich weisen wir zurück.

Vorgebracht wurde insbesondere, die Staatszielbestimmungen aus Art. 20a GG und Art. 141 BV erforderten eine Verkehrswende. Auch Staatszielbestimmungen führen nach der oben zitierten Rechtsprechung nicht zu einem absoluten Vorrang des Klimaschutzes vor anderen Belangen. Die darüber hinaus aufgeworfene Frage, wie es um die Zukunft des motorisierten Individualverkehrs bestellt ist, ist eine Frage der Verkehrs- und Klimapolitik und keine Frage, die auf der Ebene der jeweiligen Planfeststellung zu klären ist. Gleches gilt für die angesprochenen Minderungsziele der einzelnen Sektoren. Auf welchem Weg die Minderung der Emissionen im Verkehrssektor zu erzielen ist, muss durch die Politik entschieden und beispielweise in Gesetzesform umgesetzt werden, um für die Verwaltung handhabbar und vollziehbar zu werden. Soweit die Umsetzung im KSG bereits erfolgt ist, verweisen wir auf die bisherigen Ausführungen.

3.4.6 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes nach § 41 Abs. 1 BlmSchG sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Der Bau der Nordumfahrung Erding löst keine Maßnahmen der Lärmvorsorge aus, da es im Untersuchungsgebiet zu keiner Überschreitung der maßgebenden Lärmgrenzwerte nach der 16. BlmSchV kommt. Auch aus der Sicht der Luftreinhaltung bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Bei dem Bauvorhaben wurde darauf geachtet, dass beim Ausbau keine vermeidbare Immissionsbelastung nach § 50 BlmSchG entsteht. Durch eine Änderung der Gestaltung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

3.4.6.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BlmSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BlmSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.4.6.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Nach dieser Vorschrift sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 Satz 1 BImSchG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet. In der Rechtsprechung ist der Trennungsgrundsatz als Abwägungsdirektive oder Optimierungsgebot anerkannt, das allerdings in der Abwägung überwunden werden kann (vgl. BVerwG vom 16.3.2006, NVwZ-Beilage I 8/2006, 1/13, vom 09.02.2005, NVwZ 2005, 813/816, BayVGH Urteil vom 30.10.2007, Az. 8 A 06.40026.).

Der Bau der Nordumfahrung Erding entspricht dem Gebot des § 50 BImSchG, da er bewohnte Gebiete entlastet, ausreichende Abstände zu den schutzwürdigen Bebauungen und Gebieten einhält und soweit möglich schädliche Umwelteinwirkungen vermeidet, auch wenn der Entlastung im Stadtbereich von Erding sowie Grucking, Eichenkofen und Tittenkofen Mehrbelastungen in Langengeisling und Bockhorn gegenüberstehen.

3.4.6.1.2 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist grundsätzlich auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Nach der Stichtagsregelung in § 6 Nr. 1 der 16. BImSchV sind die RLS-90 in diesem Verfahren nach wie vor zu verwenden. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berech-

nungsmethode ermittelt. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße, bzw. den zu ändernden Nebenbetrieb. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergeben sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

3.4.6.1.3 Lärmberechnung

Die in den Lärmberchnungen zur vorliegenden Planung verwendeten Verkehrszahlen und deren Zusammensetzung sind der Verkehrsuntersuchung entnommen. Für den Schwerverkehrsanteil wurden die höheren Werte der RLS 90 (SV-Anteil von 20% am Tag und 10% in der Nacht) angesetzt, so dass die Berechnungen insoweit auf der sicheren Seite liegen. Für einzelne Immissionsorte, die während des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen von Bauleitplanverfahren hinzukamen, wurden auf Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Erding Nachberechnungen durchgeführt. Die detaillierten Ergebnisse der schalltechnischen Berech-

nung sind in Unterlage 17 T dargelegt. Bei einigen, insbesondere von der Unteren Immissionsschutzbehörde benannten Immissionsorten konnte auch bereits aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte an näher an der Trasse gelegenen Immissionsorten darauf geschlossen werden, dass sie auch an den weiter entfernten Immissionsorten eingehalten werden.

3.4.6.1.4 Ergebnis, Darstellung der Lärmschutzmaßnahmen und Beurteilung

Der Bau der Nordumfahrung Erding ist ein Neubau im oben dargestellten Sinn. Es kommt die Überprüfung auf Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zur Anwendung.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Lärmschutzanlagen sind daher nicht erforderlich.

3.4.6.2 Luftschadstoffe

In Bezug auf die Belastung mit Luftschadstoffen führt der Bau der Nordumfahrung Erding analog zur Lärmbelastung zu Reduzierungen auf der einen, und Mehrbelastungen auf der anderen Seite. Schädliche Umweltauswirkungen sind ausgeschlossen, da die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden. Wegen der Details verweisen wir auf die Unterlagen, insbesondere den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T, S. 177 ff.) und Unterlage 17. 2 T.

3.4.6.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage können wegen des dargestellten öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens nach BBodSchG (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) zugelassen werden.

3.4.7 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.4.7.1 Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anfor-

derungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind insbesondere in der Unterlage 19.1 T beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbefangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich aber unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nicht weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind insbesondere in der Unterlagen 19.1 T beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.4.7.2 Verbote

Striktes Recht steht dem Bauvorhaben nicht entgegen.

3.4.7.2.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

3.4.7.2.1.1 FFH-Gebiet DE 7637-371 „Strognau mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“

Für das FFH-Gebiet DE 7637-371 „Strognau mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ wurde eine FFH-Vorprüfung (auch Verträglichkeitsabschätzung genannt) durchgeführt, um festzustellen, ob eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Nach Unterlage 19.2 T1 können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Dabei ist zunächst beachtlich, dass der Anschluss an die B 388 außerhalb des FFH-Gebietes liegt (vgl. Unterlage 19.2 T1 S. 12) und an der Stelle, an der im Bestand B 388 und FFH-Gebiet unmittelbar aneinander angrenzen, etwas vom FFH-Gebiet abrückt.

Die baubedingten – als solche vorübergehenden – Auswirkungen werden minimiert durch einen staubdichten, ortsfesten Zaun an der Baufeldgrenze (Maßnahme 10 V T) um die Belastungen der empfindlichen Gehölztypen innerhalb des FFH-Gebietes so gering wie möglich zu halten. So wird eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen.

Anlagebedingte Wirkungen durch Flächeninanspruchnahme treten nicht ein, da das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebietes errichtet wird. Zerschneidungs- und Barrierewirkungen treten nicht auf. Das FFH-Gebiet orientiert sich am Lauf der Strogn, die die B 388 erst weiter östlich quert. Nördlich des Kreisverkehrs liegen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, zu denen eine Funktionsbeziehung nicht anzunehmen ist, wobei diese Flächen auch im Bestand durch die B 388 vom FFH-Gebiet getrennt werden.

Bei den betriebsbedingten Einwirkungen wird sich die Situation gegenüber dem Istzustand nicht nachteilig verändern. Östlich des Kreisverkehrs wird bei einer aktuellen Belastung der B 388 mit 12.700 Kfz/24 h eine Zunahme um 500 Kfz/24h prognostiziert, wodurch sich die stoffliche Belastung nicht merklich erhöht. Westlich des Kreisverkehrs kommt es zu einer Entlastung der B 388 um 5.200 Kfz/24h, wodurch sich die Situation verbessert, ebenso wie durch das Abrücken gegenüber dem Bestand um ca. 15 Meter.

Bei den Stickstoffeinträgen ist zu beachten, dass die Weichholzauen (LRT 91E0*) nach dem Stickstoffleitfaden Straße als nichtempfindlich gegenüber Stickstoffeinträgen gelten, soweit eine Ausprägung mit natürlicher Überflutungsdynamik vorliegt. Wie auf der Karte auf Seite 16 der Unterlage 19.2 T zu sehen, liegen die Ausprägungen dieses Lebensraumtyps in Gebieten, die bereits bei einem HQ10 überflutet werden, so dass sie nicht als empfindlich gegenüber Stickstoffeinträgen zu bewerten sind. Das gleiche gilt auch für den nicht prioritären Lebensraumtyp 6510 (magere Flachlandmähwiesen).

Bei den denkbaren Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht ist von Bedeutung, dass die von den gebietsbezogenen Erhaltungszielen erfassten Arten Groppe und Wiesenknopf-Ameisenbläuling per se nicht empfindlich gegenüber Licht und Lärm sind, erhebliche Beeinträchtigungen also bereits aus diesem Grund ausscheiden. Auch ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling tritt nicht auf, da er nördlich der B 388 keine geeigneten Habitate vorfindet und außerdem die Trasse gegenüber dem Bestand vom FFH-Gebiet abrückt.

Daher kann insgesamt bereits ohne Verträglichkeitsprüfung festgestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE 7637-371 „Strognau mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ ausgeschlossen ist, was die Untere und Höhere Naturschutzbehörde ebenso beurteilt haben.

Insbesondere der Bund Naturschutz kritisiert, es sei der falsche Prüfungsmaßstab gewählt worden, da die Frage nach der Erheblichkeit eine Frage der Verträglichkeitsprüfung sei und eine solche nur unterbleiben dürfe, wenn jegliche Beeinträchtigungen

ausgeschlossen werden könnten. Diesen Einwand weisen wir zurück, da bereits Art. 6 Abs. 3 S. 1 der FFH-Richtlinie die Formulierung enthält „Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.“ Auch hier wird die Erheblichkeit bereits auf der Ebene der Verträglichkeitsabschätzung benannt. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf dieser Ebene ausgeschlossen werden können, muss keine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Soweit der Bund Naturschutz meint, auf der Ebene der Vorprüfung sei festzustellen, „ob eine erhebliche Beeinträchtigung oder eine Verschlechterung (hier gilt die Erheblichkeit nicht) mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann“ und deshalb sei die Schwelle wesentlich niedriger anzusetzen, ist nicht ersichtlich, woraus das zusätzliche Kriterium der Verschlechterung abgeleitet wird, bei dem die Erheblichkeitschwelle nicht gelten solle. Weder Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie noch § 34 BNatSchG enthalten ein allgemeines Verschlechterungsverbot als zusätzliches Kriterium, welches zum Verbot der erheblichen Beeinträchtigung hinzutreten würde. Der sichere Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen ist hier erfolgt, wie oben dargestellt.

Den Einwand der mangelnden Erfassung der Lebensraumtypen und Arten, sowie der falschen Bemessung des Untersuchungsgebietes weisen wir zurück. Mit den in den Unterlagen genannten Kartierungen sowie den Auswertungen des Standard-Datenbogens, der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele und des Managementplanes wurde das fachlich und rechtlich Erforderliche getan. Dass es sich bei der Strogn-Aue um einen hochwertigen Bereich handelt, ist allgemein anerkannt und in den Unterlagen dargestellt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass direkte Eingriffe in das FFH-Gebiet unterbleiben, das Gebiet durch die B 388 vorbelastet ist, dass die B 388 westlich des Kreisverkehrs entlastet wird und die Trasse gegenüber dem Bestand der B 388 vom FFH-Gebiet abrückt, waren aber keine weiteren zusätzlichen Untersuchungen erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können. Der Untersuchungsumfang war im Übrigen mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.

Den Einwand, die Wirkfaktoren seien fehlerhaft dargestellt, weisen wir zurück. Wie oben erläutert, sind die Weichholzauen wegen ihrer regelmäßigen Überflutung nicht als stickstoffempfindlich zu beurteilen. Und auch die behauptete Verkehrsmehrung findet nur östlich des Kreisverkehrs um 500 Kfz/24 h statt, wohingegen die B 388 westlich des Kreisverkehrs um 5.200 Kfz/24 entlastet wird. Woraus dann die Lärmerhöhung, der höhere Eintrag von Auftausalz, die erhöhte Trennwirkung und das er-

höhte Kollisionsrisiko abgeleitet werden, ist nicht nachvollziehbar. Sollte gemeint sein, dass die Verkehrsmehrung auf der B 388 auch an der Stelle fortwirkt, an der das FFH-Gebiet die B 388 quert, weisen wir die Einwendung ebenfalls zurück, da die Mehrung nur eine Steigerung um aufgerundet 4% bedeutet und auch an der Querungsstelle stickstoffempfindliche Lebensraumtypen nicht unmittelbar an der Querungsstelle liegen.

Soweit in den Einwendungsschreiben ein Brückenbauwerk unmittelbar angrenzend an einen Lebensraumtyp erwähnt wird, ist der Einwand durch die Umplanung im Rahmen der 1. Tektur erledigt, da nun ein höhengleicher Kreisverkehr geplant ist.

Da am Kreisverkehr an der B 388 nach den Unterlagen zur Entwässerung teilweise eine breitflächige Versickerung vorgesehen ist auf Flächen, die zum FFH-Gebiet hin geneigt sind, wurde der Einfluss des möglichen Chlorideintrages auf einen Einwand hin nochmals untersucht. Ergebnis war, dass sich die Chloridkonzentration im Oberflächenwasserkörper Strogen um 0,22 mg/l erhöht. Diese Erhöhung liegt unterhalb der Messunsicherheit, die bei Chlorid bei 10 mg/l. Sie wird damit nicht zu einer negativen Veränderung des Gewässerzustandes führen und auch eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann damit sicher ausgeschlossen werden.

3.4.7.2.1.2 SPA-Gebiet DE 7637-471 „Nördliches Erdinger Moos“

Die Entfernung des Vorhabens von diesem SPA-Gebiet beträgt mindestens 3 km. Dabei können in besonderen Fällen erhebliche Beeinträchtigungen grundsätzlich auch auftreten, wenn der Eingriff als solcher außerhalb des FFH-Gebietes erfolgt. Ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang kann gegeben sein, wenn für Arten, die geschützte Bestandteile eines FFH-Gebiets sind, die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch Einwirkungen auf Wanderkorridore gestört wird, wenn ökologische Beziehungsgefüge zwischen den Rand- und Pufferzonen des Gebiets und den an das Gebiet angrenzenden Flächen oder dort anzutreffenden Pflanzen- und Tierarten sowie wenn funktionelle Beziehungen zwischen Schutzgebieten beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen charakteristischer Arten spielen daher auch dann eine Rolle, wenn sie diesen außerhalb des FFH-Gebiets widerfahren, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen (vgl. BVerwG Urteil vom 03.11.2020, Az. 9 A 12.19).

Hier sind die Auswirkungen, die außerhalb des SPA-Gebietes auftreten nicht geeignet, die Erhaltungsziele des Gebietes zu beeinträchtigen. Die Dichte der Wiesenbrütervorkommen innerhalb des SPA-Gebietes ist deutlich höher als in den umgebenden Flächen des Vorhabengebietes, so dass relevante Zuzüge aus dem Vorhabengebiet in das SPA-Gebiet nicht anzunehmen sind. Der Verlust von Brutplätzen im Vorhabengebiet hat damit keinen populationsrelevanten Einfluss auf die Population im

SPA-Gebiet, so dass eine Beeinträchtigung von dessen Erhaltungszielen ausgeschlossen ist. Im Übrigen liegen die Flächen der Maßnahmen 4 A FCS und 5 A FCS näher am SPA-Gebiet, so dass sie geeignet wären, die Population zu stärken, sollte man sie als betroffen ansehen.

Die Einwendung, für dieses SPA-Gebiet hätte eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, weisen wir daher zurück, und weisen ergänzend darauf hin, dass auch die Naturschutzbehörden eine solche Prüfung nicht für erforderlich gehalten haben.

3.4.7.2.2 Sonstige Schutzgebiete

Gesetzlich geschützte Biotope werden in geringem Umfang entlang von Sempt und Fehlbach in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigungen werden aber ausgeglichen, so dass nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme erteilt werden konnte, die von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst ist.

3.4.7.2.3 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

3.4.7.2.3.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a) FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

Wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, werden ebenfalls keine Verbotstatbestände verwirklicht (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IV Buchst. b gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45

Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

3.4.7.2.3.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Unterlagen 19.1.3 T dargestellt. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07). Insgesamt sind die Unterlagen unter Berücksichtigung der Größe des Vorhabens und der Bedeutung des Naturraumes zur Beurteilung ausreichend.

3.4.7.2.3.3 Berücksichtigung von Maßnahmen

Bei der Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände sind gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Wesentliche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere zur Senkung der Zerschneidungs- und Trenneffekte und zur Senkung des Kollisionsrisikos sowie zur Vermeidung baubedingter Tötungen, sind neben den üblichen Maßnahmen wie räumlichen und zeitlichen Baubeschränkungen:

2 V Schutz jagender Fledermäuse durch Pflanzung von Gehölzen

3 V T Schutz von Fledermäusen in potenziellen Quartierbäumen

4 V Pflanzung von Gehölzen als Puffer zu Zauneidechsenvorkommen

6 V T Schutzanlagen für Amphibien

7 V Verzicht auf straßenbegleitende Gehölzpflanzungen und Beseitigung von aufkommenden Gehölzen

8 V Schutz von Bodenbrütern durch zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

9 V T Schutz des Weißstorchs vor Kollisionen durch dichte, straßenbegleitende Gehölzpflanzung

10 V T Schutz von vorhandenen Biotopflächen durch Bauzaun

13 V T Schutz von Kammmolchen durch zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, strukturelle Vergrämung und Schutzzaun

Hinzu kommen die folgenden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen):

1 A CEF T Aufwertung und Schaffung von Zauneidechsenlebensraum

3 A CEF T Neuschaffung von Lebensraum für Rebhuhn

Für diejenigen Arten, für die artenschutzrechtliche Ausnahmen erteilt wurden, sind darüber hinaus folgende Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) vorgesehen:

2 A FCS T Aufwertung von Lebensraum für Spechte, Kuckucke und Pirole

3 A FCS T Neuschaffung von Lebensraum im Ackerland zum Schutz der Feldlerche

4 A FCS T Entwicklung von extensiv genutzter magerer Wiesen aus Acker

5 A FCS T Entwicklung extensiv genutzter magerer Wiesen aus Acker oder intensiv genutztem Grünland mit großflächig zeitweise nassen Geländevertiefungen in der Rosenau südlich Moosburg a. d. Isar

6 A FCS T Schaffung von Lebensraum und bestandsfördernde Maßnahmen im Ackerland oder intensiv genutztem Grünland zum Schutz der Feldlerche, Wachtel und Wiesenschafstelze

3.4.7.2.3.4 Ergebnis

Zusammenfassend wurde bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt, dass für einige Tierarten Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 BNatschG erforderlich werden. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Arten, für die das Konfliktpotenzial mindestens so hoch ist, dass für sie spezielle Konfliktvermeidungsmaßnahmen erforderlich werden. Zu den anderen Arten, deren Konfliktpotenzial unter dieser Schwelle verbleibt, wird auf die Unterlagen verwiesen, insbesondere auf 19.1.3.T.

Fledermäuse

Insbesondere entlang von Sempt und Fehlbach befinden sich potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse, von denen insgesamt 10 Stück gefällt werden müssen. Es verbleiben aber im weiteren Umfeld rund 120 Bäume mit bestehender Quartiereignung, sowie 20 Bäume mit konkretem Entwicklungspotenzial und weitere 105 Altbäume (vgl. Anlage zur Unterlage 19.1.3.T). Damit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und es wird nicht gegen das Schädigungsverbot verstößen.

Die Brücken der Nordumfahrung über Sempt und Fehlbach werden so errichtet, dass Fledermäuse unter diesen Brücken die Nordumfahrung unterqueren können. Dabei wird auch während der Bauzeit in den Monaten April bis Oktober der Bereich unmittelbar über der Wasseroberfläche freigehalten. Die zusätzliche Feldwegbrücke über die Sempt hingegen wird überflogen. Im Bereich des Kreisverkehrs (BW 4/1), in dem die Nordumfahrung in Tieflage geführt wird, wird mit Maßnahme 2 V östlich des Kreisverkehrs ein Überfliegen ermöglicht. Durch die Gestaltung der Bauwerke und die Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass eine relevante Störung der Fledermäuse nicht eintritt und auch das Kollisionsrisiko sich nicht signifikant erhöht. Dabei ist das Kollisionsrisiko an der im Rahmen der 1. Tektur hinzugekommenen Feldwegbrücke über die Sempt deshalb gering, weil dort nur landwirtschaftlicher Verkehr stattfindet. Bei den Baumfällungen wird durch die mittlerweile üblichen Sicherheitsmaßnahmen ebenfalls eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden. Für Fledermäuse werden daher keine Verbotstatbestände verwirklicht, so dass eine Ausnahmeerteilung nicht notwendig ist.

Reptilien

Eine Betroffenheit der Schlingnatter wurde ausgeschlossen, da bei den Kartierungen und auch bei der Auswertung der ASK-Daten keine Hinweise auf ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten und die nächsten bekannten Vorkommen in den Isarauen leben. Auch die speziellen Lebensraumanforderungen der Schlingnatter werden im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt, so dass nicht von einem Vorkommen auszugehen ist.

Zauneidechsen

Bei der Untersuchung von Verdachtsflächen auf Zauneidechsenvorkommen wurden Exemplare im Bereich des Kronthaler Weiwers gefunden und insgesamt 27 Exemplare (inklusive Jungtiere) im nördlichen Fliegerhorstbereich, der eine hohe Bedeutung für die Population der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet hat. In diesem Bereich werden ca. 1,37 ha Lebensraum der Zauneidechse überbaut und zerschnitten. Mit der Maßnahme 1 A CEF werden die nördlichen Teillebensräume der Population verbessert und ausgeweitet, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird. Durch die Wahl der richtigen Zeiten für die Baufeldfreimachung wird sichergestellt, dass allenfalls einzelne Exemplare im Baufeld verbleiben und bei den Bauarbeiten zu Schaden kommen könnten. Das Tötungsrisiko ist aber nicht größer als das allgemeine Tötungsrisiko, dem Zauneidechsen auch mit Blick auf ihre natürlichen Feinde und den bestehenden Straßenverkehr ausgesetzt sind, so dass eine signifikante Erhöhung ausscheidet. Soweit im Rahmen der Plausibilisierung der Naturschutzdaten ein zusätzliches Vorkommen am Mittleren Isarkanal gefunden wurde,

sind Verbotstatbestände auch hier aufgrund des Abstands zum Vorhaben ausgeschlossen.

Für Reptilien werden daher keine Verbotstatbestände verwirklicht, so dass eine Ausnahmeerteilung nicht notwendig ist.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden Wechselkröte, Laubfrosch und Kammmolch nachgewiesen, sowie ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches wegen seiner Verbreitung angenommen. Soweit bei der Konzipierung der Schutzmaßnahmen in den Unterlagen auf die Erdkröte Bezug genommen wird, wird diese im Rahmen des besonderen Artenschutzrechts nicht weiter behandelt, da sie nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist und damit dem allgemeinen Artenschutzrecht zuzuordnen ist.

Wechselkröte

Auf dem Kiesabbau in Siglfing wurden 25 Weibchen ermittelt und kleinere Vorkommen am Kronthaler Weiher und auf ehemaligen Kiesabbaufächern angrenzend an das nördliche Fliegerhorstgelände. Baubedingte Eingriffe finden aufgrund des Abstandes von mindestens 150 m zwischen Vorkommen und Nordumfahrung nicht statt. Die Art verfügt allerdings über ein hohes Migrationspotenzial. Da keine primären Vernetzungsstrukturen des Lebensraums in Siglfing nach Norden hin zur Nordumfahrung ersichtlich sind, wird nicht davon ausgegangen, dass die Wanderung der Wechselkröte sich dorthin vollzieht, so dass sich das Kollisionsrisiko für die Tiere dieses Vorkommens nicht signifikant erhöht. Die Verbundfunktion vom Kronthaler Weiher aus, wird soweit bekannt durch den Fehlbach erfüllt. Entlang des Fehlbaches können die Kröten weiterhin wandern, da die Brücke weite Uferbereiche überspannt. Soweit Wechselbeziehungen auch im Bereich nördlich des Fliegerhorstes vorliegen, orientieren sich diese nach den Untersuchungen nach Norden. Dort werden die Schutzeinrichtungen der Maßnahme 6 V T errichtet, die auch der Wechselkröte zugutekommen.

Laubfrosch

Für den Laubfrosch gilt im Wesentlichen das zur Wechselkröte Gesagte, wobei der Laubfrosch im Bereich des Kronthaler Weiher nicht nachgewiesen werden konnte und seine saisonale Wanderung sich oft auf wenige hundert Meter beschränkt, also kleinräumiger ist, als bei der Wechselkröte.

Kammmolch

Der Kammmolch wurde mit zwei Individuen im nördlichen Fliegerhorstgelände erfasst. Von dem dortigen Lebensraum werden lediglich 2,5 % überbaut, sodass das Schädigungsverbot nicht einschlägig ist. Die Baufeldfreimachung wird zu Zeiten dur-

geführt, zu denen sich die Kammmolche im oder am Laichgewässer befinden, das selbst nicht vom Bau betroffen ist. Im Anschluss werden temporäre Amphibienschutzzäune errichtet (Maßnahme 13 V T), so dass die Tiere von einem Einwandern in den Baubereich abgehalten und ggf. eingesammelt werden können. Sollten nach Fertigstellung der Nordumfahrung Tiere aus dem nördlichen Fliegerhorst nach Norden wandern, kommen auch ihnen die Amphibienschutzmaßnahmen (6 V T) zugute.

Für den Kleinen Wasserfrosch gelten die Ausführungen zur Wechselkröte entsprechend.

Insekten

An Libellen, Käfern und Tagfaltern wurden keine streng geschützten Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, bzw. liegen keine geeigneten Lebensräume vor, so dass eine Verwirklichung von Verbotsstatbeständen nicht in Betracht kommt.

Vögel

Feldlerche

Die Feldlerche kommt mit hohen Bestandszahlen im Untersuchungsgebiet vor. Da die Feldlerche jährlich neue Neststandorte an nahezu beliebigen Standorten auf geeigneten Flächen sucht, ist eine Überbauung von Neststandorten nicht zu erwarten. Anhand der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (Garniel/Mierwald) wurde berechnet, dass sich die Nordumfahrung in unterschiedlicher Intensität auf 73 Reviere auswirken wird, so dass in Summe von einem Verlust von 17 Revieren ausgegangen werden muss. Das entspricht ca. 8% der lokalen Population und wird daher als Schädigung von Lebensstätten gewertet. Eine Sicherung der Funktion durch CEF-Maßnahmen im räumlichen Kontext ist nicht umsetzbar, da entsprechend geeignete Flächen nicht verfügbar sind, auch weil weitere Infrastrukturmaßnahmen im Untersuchungsgebiet umgesetzt werden bzw. geplant sind.

Die benannten Lebensstätten werden auf Dauer wegen der Kulissenwirkung und der Lärmeinwirkung der Nordumfahrung nicht mehr nutzbar sein, weswegen die Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung auch eine Verwirklichung des Störungsverbotes bejahen.

Gegen das Tötungsverbot wird hingegen nicht verstößen, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Nach Herstellung der Maßnahme wird der Nahbereich voraussichtlich aufgrund der Kulissen- und Lärmwirkung von Feldlerchen gemieden, so dass sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht.

Der Erhaltungszustand der Gebietspopulation ist nach Unterlage 19.1.3. T mit B (gut) bewertet und diese Wertstufe wird sich trotz der vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigung - unter Einbeziehung der FCS-Maßnahmen - nicht verändern, da

weiterhin eine hohe Besiedlungsdichte der Offenländer vorliegen wird. Die Revierverluste werden im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. drei Reviere, die von Erdinger Ringschluss und Nordumfahrung gemeinsam beeinträchtigt werden, werden gemeinsam auf den Maßnahmeflächen 4 A FCS T und 6 A FCS T ausgeglichen, drei weitere Reviere auf 5 A FCS T, ein Revier auf 3 A FCS T und zehn weitere Reviere auf 6 A FCS T. In Summe sind dies die oben genannten 17 wegfallenden Reviere. Alle Maßnahmenflächen liegen maximal 20 km vom Eingriffsbereich entfernt. Soweit auf den Flächen bereits Feldlerchen leben, lassen sich die Dichtezahlen durch die vorgesehenen Maßnahmen erhöhen, so dass zusätzliche Feldlerchen dort einen Lebensraum finden. Die Details der unterschiedlichen FCS-Maßnahmen und Flächen sind in den Unterlagen (insbesondere 19.1.3 T, 9.3.T) dargestellt, auf die wir verweisen.

Großer Brachvogel

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden drei Reviere kartiert, eines in dem Bereich, der auch vom Erdinger Ringschluss betroffen ist und zwei innerhalb des Fliegerhorstes. Nach Unterlage 19.1.3 T wird wegen des fehlenden Bruterfolges und der ungünstigen Habitatausstattung davon ausgegangen, dass die drei Paare Teil einer abnehmenden Population mit Erhaltungszustand C (mittel-schlecht) sind. Eine direkte Überbauung von Brutplätzen findet nicht statt. Durch Lärmbeeinträchtigung gehen im westlichen Revier rund 35,6 ha verloren, was einem Anteil von 7,2% entspricht. Die SaP unterstellt wegen des Verlusts von essenziellen Nahrungsflächen eine Verringerung des Bruterfolges und damit eine erhebliche Beeinträchtigung durch Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Die Verluste in den anderen beiden Reviere liegen bei 1 bis 5% der Nahrungsflächen, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dort erhalten bleibt. CEF-Maßnahmen scheiden aus, da Flächen, die entsprechend langfristig gesichert und aufgewertet werden könnten innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht zur Verfügung stehen, auch weil in diesem Raum weitere Infrastrukturprojekte geplant bzw. genehmigt sind.

Daneben wird wegen der dauerhaften Störwirkungen auch von einem Verstoß gegen das Störungsverbot ausgegangen, dies führt aber nicht noch zum Verlust zusätzlicher Reviere.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird nicht eintreten.

Der Verlust eines Revieres, in dem ein Bruterfolg nicht nachgewiesen werden konnte, führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Gebietspopulation, aber zu einer Verschlechterung auf der Ebene der Population des Untersuchungsgebiets. Deswegen werden FCS-Maßnahmen umgesetzt. Diese liegen auf den Flächen 4 A FCS T und 5 A FCS T in der Rosenau und damit im Kontext der Population im nördlichen Erdinger Moos.

Da dasselbe Revier vom Erdinger Ringschluss und von der Nordumfahrung betroffen ist, erfolgt der Ausgleich durch dieselben Maßnahmen. Dabei ist im Außenverhältnis jeder Vorhabenträger zur vollen Umsetzung verpflichtet, da nicht feststeht, welches Projekt zuerst umgesetzt wird. Der Vorhabenträger, der zuletzt sein Vorhaben realisiert, profitiert dann unter Umständen davon, dass die Maßnahme bereits durch den ersten Vorhabenträger realisiert wurde, oder es erfolgt eine gemeinsame Umsetzung. Dadurch ist sichergestellt, dass der Ausgleich erfolgt, auch für den Fall, dass nur eines der Projekte umgesetzt wird. Ein doppelter Ausgleich ist aber nicht erforderlich, da nur ein Revier verloren geht. Die Details der Maßnahmen sind in den Unterlagen (insbesondere 19.1.3 T, 9.3.T) dargestellt. Darin enthalten ist auch ein Monitoringprogramm, so dass ein eventueller Nachbesserungsbedarf erkannt und entsprechende ergänzende Maßnahmen umgesetzt werden können, sollten sie erforderlich werden.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen des Großen Brachvogels nicht verschlechtert.

Kiebitz

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 53 Reviere kartiert und der Erhaltungszustand der lokalen Population mit C (mittel-schlecht) bewertet. Das Vorhaben führt durch den entstehenden Lärm zu einem Verlust von fünf Revieren, was rund 9% der lokalen Population entspricht. Da in den umliegenden Flächen bereits Kiebitze vorkommen, ist ein Ausweichen nicht möglich. Daher wird von einer Verwirklichung des Schädigungsverbotstatbestandes ausgegangen, sowie von einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann hingegen vermieden werden.

Der Verlust von fünf Revieren in einem Bereich mit geringem Reproduktionserfolg, wirkt sich nur auf der Ebene der Population des Untersuchungsgebietes aus, darüberhinausgehende negative Auswirkungen liegen nicht vor. Durch die Maßnahmen 4 A FCS T und 5 A FCS T im Kontext der Population im Nördlichen Erdinger Moos wird die negative Auswirkung auf die Population des Untersuchungsgebietes ausgeglichen, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen des Kiebitzes nicht verschlechtern wird. Der Verlust des Revieres, das durch Erdinger Ringschluss und Nordumfahrung betroffen ist, erfolgt gemeinsam auf der Fläche der Maßnahme 4 A FCS T, die übrigen vier Reviere werden auf der Fläche der Maßnahme 5 A FCS T ausgeglichen. Soweit auf den Flächen bereits Kiebitze leben, lassen sich die Dichtezahlen durch die vorgesehenen Maßnahmen erhöhen, so dass zusätzliche Kiebitze dort einen Lebensraum finden. Die Details der unterschiedlichen FCS-Maßnahmen

und Flächen sind in den Unterlagen (insbesondere 19.1.3 T, 9.3.T) dargestellt, auf die wir verweisen.

Rebhuhn

Das Rebhuhn gilt nach den Kartierungen als weit verbreiteter Brutvogel im Untersuchungsgebiet mit gutem Erhaltungszustand. Rechnerisch kommt es zu einem Verlust von zwei Revieren. Um sicherzustellen, dass dadurch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht verloren geht, wird mit Maßnahme 3 A CEF neuer Lebensraum für das Rebhuhn geschaffen. Dabei wurden die Maßnahmenflächen so positioniert, dass sie sich im Aktionsraum der lokalen Individuengemeinschaft befinden. Da die Biotop- und Nutzungsstrukturen zwischen Vorhabenbereich und CEF-Flächen weitgehend homogen und frei von Hindernissen sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Besiedelung auch ohne die Schaffung zusätzlicher Trittsteine erfolgt. So wird auch vermieden, dass die Lärmwirkungen durch Bau und Betrieb der Nordumfahrung den Tatbestand des Störungsverbotes erfüllen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Daher ist die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für das Rebhuhn nicht erforderlich. Gleches gilt auch, wenn man die im Rahmen der Plausibilisierung der Naturschutzdaten hinzugekommenen Reviere betrachtet. Das zusätzliche, rechnerisch betroffene Revier kann auf der Maßnahmefläche der 6 A FCS ausgeglichen werden und eine entsprechende Ausgestaltung der Maßnahme wurde per Auflage angeordnet.

Wachtel

Im Untersuchungsgebiet wurden 13 Wachtelreviere erfasst, der Zustand der lokalen Population wird mit B (gut) bewertet. Durch Kulissen- und Lärmwirkung des Vorhabens ergibt sich ein rechnerischer Verlust von vier Revieren, was 31% der lokalen Population entspricht. Daher wird trotz der Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen von einer Verwirklichung des Schädigungsverbots und des Störungsverbots ausgegangen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos findet hingegen nicht statt.

Mit den Maßnahmen 5 A FCS T und 6 A FCS T werden im Kontext der lokalen Population Lebensräume optimiert und so sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Wiesenschafstelze

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 79 Reviere kartiert und der Erhaltungszustand der lokalen Population mit B (gut) bewertet. Rechnerisch gehen durch Lärmeinwirkung 8 Reviere verloren, was rund 6 % der lokalen Population entspricht. Daher wird von einer Verwirklichung des Schädigungs- und Störungsverbotsstatbe-

standes ausgegangen. Das Tötungsrisiko hingegen erhöht sich nicht signifikant. Der Revierverlust wird im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Für drei Reviere, die von Erdinger Ringschluss und Nordumfahrung betroffen sind, erfolgt der Ausgleich von zwei Reviere auf der Maßnahme 4 A FCS T und eines auf der Maßnahme 6 A FCS T. Die übrigen Reviere werden auf den Flächen der Maßnahmen 5 A FCS T und 6 A FCS T ausgeglichen. Eine Erhöhung der auf den Maßnahmenflächen vorhandenen Revierdichten ist durch die Habitatoptimierung möglich, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Wiesenschafstelze nicht verschlechtert.

Gelbspötter

Der Gelbspötter gilt als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit und seine Reviere sind nicht von Überbauung betroffen. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen 8 V und 10 V T erhalten und mit den Maßnahmen 7 V und 12 V T werden auch Tötungen während der Bauzeit und nach Fertigstellung des Vorhabens vermieden. Da keine Verbotstatbestände verwirklicht werden, wird keine Ausnahmeerteilung erforderlich.

Goldammer

Bei der Goldammer werden durch Überbauung drei und durch Lärmwirkungen zwei Reviere verloren gehen, was angesichts der lokalen Population von rund 100 Reviere aber nicht zum Verlust der Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führt und auch nicht als erhebliche Störung zu bewerten ist. Tötungen werden mit den Maßnahmen 7 V und 8 V ausgeschlossen. Da keine Verbotstatbestände verwirklicht werden, wird keine Ausnahmeerteilung erforderlich.

Weißstorch

Bekannt ist ein Storchenpaar in Langengeisling. Errechnet wurde ein Verlust von rund 21,2 ha Nahrungsfläche, die als solche aber keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte darstellt. Da gleichwertige Nahrungsflächen im Aktionsradius des Storchenpaares ausreichend zur Verfügung stehen, wird durch den vorhabenbedingten Verlust von Nahrungsflächen der Lebensraum nicht so entwertet, dass daraus die Schädigung einer Fortpflanzungs- oder Lebensstätte folgen würde. Der Störungstatbestand wird ebenfalls nicht verwirklicht und das Kollisionsrisiko wird mit der Maßnahme 9 V soweit gesenkt, dass es sich nicht signifikant erhöht. Da keine Verbotstatbestände verwirklicht werden, wird keine Ausnahmeerteilung erforderlich.

Grauspecht

Es wurde ein Revier mit suboptimaler Lebensraumausstattung im Bereich des nördlichen Fliegerhorstes erfasst. Hier von gehen ca. 2.300 m² potenzielle Fortpflanzungsstätten durch Flächeninanspruchnahme verloren und rund 40,5 ha durch Lärmwir-

kungen. Das entspricht einem Anteil von rund 9% und da wichtige Kernlebensräume betroffen sind, wird von einer Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ausgegangen. CEF-Maßnahmen kommen hier nicht in Betracht, da die Schaffung totholzreicher Bestände zu viel Zeit in Anspruch nimmt, um eine kurzfristige Kompensation sicherstellen zu können.

Erhebliche Störungen und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos können hingegen ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der Gebietspopulation und der darüber hinausgehenden Populationen wird sich nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen wird vermieden durch die Maßnahme 2 A FCS im Kontext der Population im nördlichen Erdinger Moos. Es entsteht hierdurch Lebensraum mit gesteigerten Bruterfolgsaussichten, verglichen mit der suboptimalen Ausstattung des Reviers, das verloren geht. Durch Ringelung von 20 Bäumen und Herausnahme der Fläche aus der forstwirtschaftlichen Nutzung wird die Bildung von Totholz begünstigt. So wird der Erhaltungszustand der Population gesichert.

Grünspecht

Es wurden drei Reviere erfasst. Durch Lärmeinwirkungen gehen rund 8,6 ha Revierfläche verloren, was rund 4 % des betroffenen Revieres ausmacht. Da Kernlebensräume betroffen sind, wird von einem Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ausgegangen. CEF-Maßnahmen kommen hier nicht in Betracht, da die Schaffung totholzreicher Bestände zu viel Zeit in Anspruch nimmt, um eine kurzfristige Kompensation sicherstellen zu können.

Erhebliche Störungen und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos können hingegen ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der Gebietspopulation und der darüber hinausgehenden Populationen wird sich nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen wird vermieden durch die Maßnahme 2 A FCS im Kontext der Population im nördlichen Erdinger Moos. Es entsteht hierdurch Lebensraum mit gesteigerten Bruterfolgsaussichten, verglichen mit der suboptimalen Ausstattung des Reviers, das verloren geht. Durch Ringelung von 20 Bäumen und Herausnahme der Fläche aus der forstwirtschaftlichen Nutzung wird die Bildung von Totholz begünstigt. So wird der Erhaltungszustand der Population gesichert.

Kleinspecht

Es wurde ein Revier erfasst. Durch Lärmeinwirkungen gehen rund 3,25 ha Revierfläche verloren, was rund 7 % des betroffenen Revieres ausmacht. Da Kernlebensräume betroffen sind, wird von einem Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte

ausgegangen. CEF-Maßnahmen kommen hier nicht in Betracht, da die Schaffung totholzreicher Bestände zu viel Zeit in Anspruch nimmt, um eine kurzfristige Kompen-sation sicherstellen zu können.

Erhebliche Störungen und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos können hingegen ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der Gebietspopulation und der darüber hinausgehenden Po-pulationen wird sich nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszu-standes der Populationen wird vermieden durch die Maßnahme 2 A FCS im Kontext der Population im nördlichen Erdinger Moos. Es entsteht hierdurch Lebensraum mit gesteigerten Bruterfolgsaussichten, verglichen mit der suboptimalen Ausstattung des Reviers, das verloren geht. Durch Ringelung von 20 Bäumen und Herausnahme der Fläche aus der forstwirtschaftlichen Nutzung wird die Bildung von Totholz begünstigt. So wird der Erhaltungszustand der Population gesichert.

Kuckuck

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden fünf Reviere erfasst. Durch Lärmein-wirkungen gehen zwei Reviere verloren, was rund 40 % der lokalen Population ent-spricht. CEF-Maßnahmen sind im Umfeld nicht umsetzbar, da entsprechend geeigne-te Flächen nicht verfügbar sind. Daher wird von einer Erfüllung des Schädigungsver-botstatbestands ausgegangen.

Erhebliche Störungen und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos können hingegen ausgeschlossen werden.

Durch die Maßnahme 2 A FCS T wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population und damit auch der darüberhinausgehenden Populationen nicht verschlechtern wird.

Pirol

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden fünf Reviere erfasst. In Summe geht durch Lärmeinwirkungen ein Revier verloren. Daher wird von einer Erfüllung des Schädigungsverbottstatbestands ausgegangen.

Erhebliche Störungen und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos können hingegen ausgeschlossen werden.

Durch die Maßnahme 2 A FCS T wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population und damit auch der darüberhinausgehenden Populationen nicht verschlechtern wird. Da 3,0 ha aufgewertet werden, ist sichergestellt, dass mindestens das eine Revier ausgeglichen wird, das verloren geht, da ein Pirolpaar rund 1,5 ha benötigt.

3.4.7.2.3.5 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Von dem artenschutzrechtlichen Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird eine Ausnahme erteilt für folgende zehn Arten:

Wiesenschafstelze

Wachtel

Pirol

Kuckuck

Kleinspecht

Kiebitz

Grünspecht

Großer Brachvogel

Grauspecht

Feldlerche

Von dem artenschutzrechtlichen Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird eine Ausnahme erteilt für folgende fünf Arten:

Wiesenschafstelze

Wachtel

Kiebitz

Großer Brachvogel

Feldlerche.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses werden unten für alle Arten gemeinsam erläutert, ebenso wie die Frage nach zumutbaren Alternativen.

Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, so weit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population ist ein anderer als der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwendete Begriff der lokalen Population. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähig-

ges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergeben sich hingegen negative Auswirkungen auf die lokale Population, so ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten. Dann ist zu fragen, ob eine Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen negativ auswirkt (vgl. BVerwG aaO).

Dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, wurde bei der jeweiligen Art dargestellt.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommen im Rahmen des Gebietsschutzes als Abweichungsgründe nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL neben Gründen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL auch vielfältige andere Gründe in Betracht (vgl. BVerwG , Urteil vom 05.12.2008, Az. 9 B 28/08). Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL nicht zu entnehmen (BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung gelten jedenfalls keine strengeren Anforderungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.12.2008 aaO; vgl. im Hinblick auf die Zulassung einer Abweichung im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) V-RL: BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04; HeVGH, Urteil vom 21.08.2009, Az. 11 C 318/08.T).

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens vor.

Es wird auf die obigen Ausführungen zur Bedeutung des erforderlichen Baus der Nordumfahrung Erding verwiesen.

In Abwägung mit dem gegenläufigen Belang des Artenschutzes überwiegen hier die Gründe für den Bau der Nordumfahrung. Der überwiegende Teil der Verbotstatbestände wird durch Abnahmen der Reviereignung durch Lärmeinwirkungen verursacht. Diese summieren sich rechnerisch zum oben dargestellten Verlust an Revie-

ren. CEF-Maßnahmen scheitern bei den Arten, die auf Totholz angewiesen sind an der zu langen Entwicklungszeit und bei den Wiesenbrütern vor allem an der Verfügbarkeit entsprechender Flächen im Nahbereich. Die Erforderlichkeit der Ausnahmen ergibt sich daher nicht allein aus der Schwere des Eingriffs, sondern auch daraus, dass im entsprechenden Raum ein hoher Bedarf an Flächen für die verbleibende landwirtschaftliche Nutzung, für die weitere Siedlungsentwicklung und weitere Infrastruktur besteht. Dass in einem solchen Fall den Belangen der Infrastruktur der Vorrang gegeben wird, steht mit den Vorgaben des Gesetzes und der Rechtsprechung in Einklang.

Keine zumutbare Alternative

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung gibt es keine zumutbaren Alternativen, die günstiger wären.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden – wegen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses also auch die Planfeststellungsbehörden – im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen. Darüber hinaus erfordert eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Die Unzulässigkeit der Erteilung einer Ausnahme bei Verfügbarkeit zumutbarer Alternativen trägt unter anderem den Regelungsvorgaben des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie Rechnung, die zum Ausdruck bringen, dass eine Verbotsausnahme nur in Frage kommt, wenn es keine „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ gibt. Insoweit etabliert § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ein strikt beachtliches Vermeidungsgebot; ein (planerisches) Ermessen ist der Planfeststellungsbehörde nicht eingeräumt (vgl. zu Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie BVerwG, Urteil vom 6.11.2013, Az. 9 A 14.12). Hinsichtlich der Zumutbarkeit von Alternativen, für deren Prüfung im Ansatz nichts anderes gilt als bei der gebietsschutzrechtlichen Alternativenprüfung nach der Regelung des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, die der Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.4.2014, Az. 9 A 25.12), sind Ausgangspunkt die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele. Als Alternative kommen folglich nur solche Vorhabenvarianten in Betracht, mit denen sich die konkreten Ziele noch – wenn auch unter gewissen Abstrichen am Zielerfüllungsgrad – verwirklichen lassen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, ist von der Planfeststellungsbehörde nicht zu berücksichtigen (vgl. zu Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie BVerwG, Beschluss vom 14.4.2014, Az. 4 B 77.09)

Diese Rechtsprechung wird auch auf den Bereich des Artenschutzrechts übertragen. Anlass, diese für den Habitatschutz entwickelte Leitlinie nicht auf den Artenschutz zu übertragen, gibt es nicht. Die Null-Variante scheidet damit als Alternative aus, da sie einem Verzicht auf die Erreichung der Planungsziele gleichkommt. Gleiches gilt für System- oder Konzeptalternativen, die auf ein anderes Vorhaben hinauslaufen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.1.2007, Az. 9 A 20.06).

Als vorzugswürdig können sich des Weiteren nur solche Alternativen erweisen, die zumutbar sind. Zumutbar sind nur diejenigen Alternativen, deren Verwirklichungsaufwand – auch unter Berücksichtigung naturschutzexterner Gründe – nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.5.2002, Az. 4 A 28.01).

Der Vorhabenträger kann daher unter anderem nicht auf eine Alternative verwiesen werden, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt; hierzu zählen auch Kostengründe (vgl. zu Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie BVerwG, Urteil vom 6.11.2013, Az. 9 A 14.12).

Ob Kosten außer Verhältnis zu dem naturschutzfachlichen Gewinn stehen, ist am Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen. Richtschnur hierfür sind die Schwere der Beeinträchtigung und die Anzahl und Bedeutung der gemeinschaftsrechtlich geschützten Rechtsgüter (BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99). Bezogen auf den Gebietsschutz hat dies zur Folge, dass je größeren Gewinn eine Alternativlösung für die Wahrung der Erhaltungsziele verspricht, desto umfassendere Vermeidungsanstrengungen auch unter Einschluss finanzieller Mittel der Vorhabenträger zu unternehmen hat. Dies kann entsprechend auf den Artenschutz übertragen werden.

Neben den monetären Gründen für eine mögliche Unzumutbarkeit ist insbesondere an verkehrliche, städtebauliche, wasser-, land- und sonstige wirtschaftliche Belange, Belange des Denkmalschutzes sowie den Umstand, dass im Rahmen der Alternative in größerem Umfang zwangsweise auf Flächen Dritter zugegriffen werden muss, zu denken (vgl. zum Ganzen VGH Mannheim, Urteil vom 05.10.2023 Az. 5 S 2578/21 mit weiteren Fundstellen aus Rechtsprechung und Literatur).

Die Variante Mitte 3, die im Rahmen der Einwendungen häufig als günstiger bezeichnet wurde, würde ebenfalls eine hohe Zahl an Revieren bodenbrütender Vogelarten durchqueren und dort über Kulissen- und Lärmwirkungen zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen führen. Das Revier des Großen Brachvogels, das auch vom Erdinger Ringschluss betroffen ist, wäre noch stärker betroffen als bei der planfestgestellten Variante (vgl. Unterlage 1 T S. 72). Nach Unterlage 19.1.3 T führt sie damit

zu einem mindestens gleich hohen Beeinträchtigungsgrad wie die planfestgestellte Variante. Das ist plausibel. Im Bereich südöstlich der St 2082 bis zur B 388, in dem die Mehrzahl der beeinträchtigten Reviere liegt, verläuft die Variante Mitte 3 weitgehend lagegleich mit der planfestgestellten Variante, so dass die Beeinträchtigungen weitgehend identisch sind. Auch für die übrige Strecke wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen durch Variante Mitte 3 mindestens ähnlich groß wären oder - wegen der größeren Streckenlänge – größer als bei der planfestgestellten Variante.

Die Fliegerhorstvarianten führen hingegen zu geringeren, teils deutlich geringeren Auswirkungen bei bestandsgefährdeten bodenbrütenden Vogelarten. Auch bei ihnen werden Verbotstatbestände verwirklicht, namentlich insbesondere für den Großen Brachvogel und die Feldlerche. Das Revier des Großen Brachvogels, das auch vom Erdinger Ringschluss betroffen ist, wäre gleich beeinträchtigt, da dort die Fliegerhorstvarianten und die planfestgestellte Variante identisch verlaufen. Revier 2 ist mit 5,1 statt 6,7 ha betroffen und Revier 3 mit 0 statt 2,6 ha. Es gehen bei der planfestgestellten Variante fünf Reviere des Kiebitzes verloren, bei den Fliegerhorstvarianten ist es jeweils ein Revier. Bei der Feldlerche gingen bei den Fliegerhorstvarianten sechs Reviere verloren, bei der planfestgestellten Variante sind es 17. Die Wiesenschaftstelze verliert bei der planfestgestellten Variante acht Reviere, bei den Fliegerhorstvarianten wären es vier. (Unterlage 1 T S. 96). Für die gehölzbewohnenden Vogelarten sind die Auswirkungen vergleichbar, da diese insbesondere im Bereich des großen Kreisverkehrs betroffen sind, der auch bei den Fliegerhorstvarianten gebaut würde.

Die Fliegerhorstvarianten sind dem Vorhabenträger allerdings nicht zumutbar. Wie oben dargestellt, entsprechen sie nicht dem Gebot des § 7 BauGB. Selbst wenn man dies nicht als Planungshindernis einstuft, handelt es sich jedenfalls um einen städtebaulichen Belang, der nach der oben zitierten Rechtsprechung die Unzumutbarkeit begründen kann und hier begründet, da sich die – im Flächennutzungsplan zum Ausdruck gebrachten - Planungen der Großen Kreisstadt Erding für die Nachnutzung des Fliegerhorstes mit den Fliegerhorstvarianten nicht in Einklang bringen lassen und für die Belange der Stadt Erding streitet, dass diese Ausdruck der Planungshoheit aus Art. 28 GG sind.

Sollte er Fliegerhorst, anders als angenommen, im Bereich der Fliegerhorstvarianten nicht endgültig von der Bundeswehr freigegeben werden, würden sie bereits daran scheitern, dass ihnen Belange der Landesverteidigung entgegenstehen, solange das Gelände von der Bundeswehr genutzt wird.

Hinzu kommt, dass die Fliegerhorstvarianten, wie der Vorhabenträger unter Bezugnahme auf die Reisezeiten richtig annimmt, die Planungsziele „nur bedingt“ erfüllen.

Das ist keine Nickerreichung der Planungsziele, illustriert aber die Abstriche, die der Vorhabenträger bei der Zielerreichung hinnehmen müsste. Ob die Abstriche bei der Zielerreichung der Fliegerhorstvarianten so gravierend sind, dass der Vorhabenträger sie in Kauf nehmen müsste, um damit die artenschutzrechtlichen Vorteile der Fliegerhorstvarianten zu realisieren, muss nicht abschließend entscheiden werden, da sie dem Vorhabenträger wie ausgeführt nicht zumutbar sind.

Einwendungen zum Artenschutz

Durch den Bund Naturschutz wurde eingewandt, die Bestandserfassungen seien nicht ausreichend. Diesen Einwand weisen wir zurück.

Bei den Zauneidechsen wurden in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zwei Begehungen im Spätsommer an warmen und sonnigen Tagen durchgeführt. Das ist ausreichend und bietet den Vorteil, dass auch Jungtiere erfasst werden können und, dass die Zauneidechsen in den jahreszeitlich bedingt limitierten warmen Stunden eine verhältnismäßig hohe Aktivität zeigen, so dass sie einfacher entdeckt werden können. Die Höhere Naturschutzbehörde hat keine Einwände gegen die Methodik erhoben.

Den Einwand, die zugrunde gelegten Daten könnten wegen ihres Alters nicht mehr verwendet werden, weisen wir zurück. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur Aktualität der Datengrundlage. Als Leitlinie für die Praxis mag es im Ansatz sinnvoll sein, die Tauglichkeit der Datengrundlage an einer zeitlichen - in der Regel fünfjährigen - Grenze auszurichten. Eine solche Grenze kann aber nur einen allgemeinen Anhalt bieten. Sie ändert nichts daran, dass die Aktualität der Datengrundlage nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist. So kann insbesondere bei einem großflächigen Untersuchungsgebiet die Aktualisierung von Datenbeständen in einem Teilgebiet auch Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit älterer Daten für ein anderes Teilgebiet zulassen; eine fortlaufende Aktualisierung aller Bestandsdaten kann nicht verlangt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, Az. 9 A 7.19 RN 319).

Ob die verwendeten Daten aktuell genug sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, namentlich davon, ob zwischenzeitlich so gravierende Änderungen aufgetreten sind, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben. Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde müssen daher zunächst prüfen, ob die Erkenntnisse trotz des Zeitablaufs im Zeitpunkt der Planfeststellung noch aussagekräftig sind; erst von den Ergebnissen dieser Überprüfung hängt ab, ob und in welchem Umfang neu kartiert werden muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2022, Az. 9 A 1.21).

Orientiert an diesen Vorgaben der Rechtsprechung wurde die Datengrundlage im Jahr 2024 einer Plausibilisierung unterzogen. In einem mehrstufigen Verfahren wurde zunächst durch Luftbilddauswertungen nach Nutzungsänderungen und veränderter Bebauung gesucht. Außerdem wurde die aktualisierte Artenschutzkartierung zum Abgleich herangezogen und es wurden Gebietskenner befragt. Soweit sich daraus Anhaltspunkte für relevante Veränderungen ergaben, wurden Übersichtsbegehungen im Gelände durchgeführt. Es zeigte sich dabei beispielsweise an den Kiesabbaustandorten in Siglfing, dass dort ehemals vorhandene Kleingewässer nicht mehr vorhanden sind, sowie die Erweiterung eines kleinen Gewerbegebiets im Bereich Grundfeld. Insgesamt kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass sich die Wertigkeit der Struktur- und Nutzungstypen gegenüber der Ausgangskartierung wenig verändert hat und eine Neubilanzierung nahezu keine Auswirkung auf die Gegenüberstellung von Ausgleich und Kompensation haben würde und der Kompensationsüberhang bestehen bliebe. Auch bei den Artvorkommen zeigen sich keine maßgeblichen Veränderungen und kann von einem ähnlichen Bestand, insbesondere auch bei Brutvögeln, ausgegangen werden, wie bei den Ausgangskartierungen. Die Plausibilisierung hat damit ergeben, dass sich der Naturraum nicht wesentlich verändert hat, mithin die Untersuchungen noch im Wesentlichen die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben. Daher sind die bisherigen Erkenntnisse noch aussagekräftig, ohne dass eine neue Kartierung erforderlich wäre.

Zurückgewiesen wird auch der Einwand, Fledermäuse seien unzureichend erfasst worden und die Forderung, es hätten insbesondere Netzfänge durchgeführt werden müssen.

Netzfänge sind, weil sie sehr aufwendig und für die betroffenen Tiere mit Stress verbunden sind, restriktiv zu handhaben. Sie werden insbesondere in strukturreichen Landschaften und in Wäldern als Nachweismethode eingesetzt, wenn eine Bestimmung von Arten, deren Rufe per Detektoranalyse nur schwer oder gar nicht artgenau auswertbar sind, für die Planung entscheidungsrelevant ist. (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, Az. 9A 12.19). Ein solcher Sonderfall, der Netzfänge erfordert hätte, liegt hier nicht vor.

Zurückgewiesen wird der Einwand der unzureichenden Erfassung von Amphibien und Wirkungen auf Amphibien, insbesondere von Wechselkröte und Laubfrosch. Zu den Laubfroschvorkommen hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass in Ermangelung von Vernetzungsstrukturen nicht davon auszugehen ist, dass die Population im Bereich der Kiesabbaufächen bei Siglfing durch das Vorhaben betroffen ist. Von Wanderbeziehungen des Vorkommens im nördlichen Bereich des Fliegerhorstgeländes über die St 2082 Richtung Norden wurde ausgegangen. Wanderbeziehungen nach Süden, die die Nordumfahrung queren würden, wurden nicht fest-

gestellt, wobei Laubfrösche in diesem Bereich von den für die Erdkröte geplanten Sperr- und Leiteinrichtungen (Maßnahme 6 V T) profitieren würden. Die vom Bund Naturschutz behauptete Durchschneidung wichtiger Wanderbeziehungen des Laubfroschs wird daher nicht eintreten. Gleiches gilt für die Wechselkröte. Wanderbeziehungen über die Trasse hinweg finden entweder nicht statt (Siglfing), bleiben unbeeinträchtigt (entlang Fehlbach) oder konnten nicht nachgewiesen werden (nördlich Fliegerhorst). In diesem Bereich könnte die Wechselkröte aber, sollte doch ein Wanderkorridor vorliegen, die für die Erdkröte geplanten Sperr- und Leiteinrichtungen mit Querungsmöglichkeiten nutzen, so dass eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ausscheidet.

Zurückgewiesen wird der Einwand, das Kollisionsrisiko für Wiesenbrüter erhöhe sich, da von einem regen Austausch über die Trasse hinweg auszugehen sei. In der SaP (Unterlage 19.1.3 T) ist hingegen plausibel dargelegt, dass insbesondere die in der Einwendung benannten Arten Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz den Trassenbereich aufgrund von Lärm- und Kulissenwirkung meiden werden, so dass nicht davon auszugehen ist, dass sie die Trasse häufig queren, so dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht anzunehmen ist.

Den Einwand, das Kollisionsrisiko für den Weißstorch erhöhe sich signifikant, weisen wir zurück. Die Maßnahme 9 V T (dichte Bepflanzung der Straßenböschung mit heimischen Gehölzen mit mindestens 4 m Höhe) dient gerade dazu, dafür zu sorgen, dass das Storchenpaar in Langengeisling die Trasse in ausreichender Höhe quert und so auch in der Phase des Startens oder Landens nicht mit Fahrzeugen auf der Nordumfahrung kollidiert.

Wir weisen den Einwand zurück, für Kiebitz und Großen Brachvogel sei von stärkeren Beeinträchtigungen auszugehen, da die Restkolonien zu klein wären. Von einer Verwirklichung des Schädigungsverbots gehen auch die planfestgestellten Unterlagen aus. Durch FCS-Maßnahmen ist aber sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten nicht verschlechtert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Aussicht auf eine erfolgreiche Brut wegen der besseren Habitateignung auf den FCS-Flächen größer ist als auf den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen, die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Wir weisen den Einwand zurück, die Beeinträchtigung des Großen Brachvogels durch das Überführungsbauwerk über den Erdinger Ringschluss sei nicht berücksichtigt worden. Die Kulissenwirkung wurde in Unterlage 19.1.3. T berücksichtigt. Die Lärmauswirkungen gehen aber bei einer Effektdistanz von bis zu 400 m über die Kulissenwirkung hinaus. Insbesondere für das Revier des Großen Brachvogels, das im Bereich der Kreuzung mit dem Erdinger Ringschluss liegt, gehen die Unterlagen (19.1.3 T S. 62) von einer lärmbedingten erheblichen Beeinträchtigung aus. Auch

wenn man die Kulissenwirkung des Kreuzungsbauwerks noch stärker gewichten würde, würde sich hieran nichts ändern, da ohnehin bereits von einem lärmbedingten Verlust dieses Revieres ausgegangen wird.

Den Einwand, die CEF-Maßnahme für die Zauneidechse sei wenig geeignet, weisen wir zurück. Der Ausgangszustand der Maßnahmenfläche ist gut und wird durch Aufbringung von Kies oder Abschieben des Oberbodens weiter verbessert. Auch ist vorgesehen, Wurzelstücke, Steinhaufen und punktuell Reisighaufen einzubringen, sowie regelmäßige Pflegemaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Habitatemgnung (vgl. Unterlage 19.1.3 T S. 10). Außerdem findet im ersten, dritten und fünften Jahr eine Kartierung der CEF-Fläche zur Überprüfung der Reproduktion statt. Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass die CEF-Maßnahme ihre Funktion erfüllt.

Die Einwendungen der mangelnden Eignung der FCS-Maßnahmen für Wiesenbrüter weisen wir zurück. Eine „Umsiedlung“ in dem Sinne, dass etwa Exemplare eingefangen und auf die FCS-Flächen umgesiedelt würden, ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Es werden im Umfeld der Rosenau auf gut geeigneten Flächen Optimalhabitatem geschaffen. Die Ausgestaltung der Maßnahmen wurde intensiv insbesondere mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Prognosesicherheit für die Wirksamkeit der Maßnahmen ist hoch, da zusammenhängende Flächen geschaffen werden, die Wahrscheinlichkeit eines Bruterfolges höher ist als auf den beanspruchten Ackerflächen und der Kernbereich der Maßnahmenflächen nicht von durchgehenden Wegen durchzogen ist, was insbesondere eine geringe Frequentierung durch Spaziergänger mit Hunden erwarten lässt. Schließlich sind die FCS-Flächen auch frei von vertikalen Strukturen, was für die Wiesenbrüter wichtig, im Kontext der lokalen Population aber selten ist. Schließlich ist auch kein relevanter zeitlicher Vorlauf erforderlich, bis die Maßnahmen ihre Wirksamkeit entfalten, da die flachen Geländemulden und mageren Flächen mit offenen Bodenstellen unmittelbar wirksam sind. Vorgesehen ist eine Initiierung vor Beginn der ersten vom Baubeginn betroffenen Brutzeit. Darüber hinaus ist vorgesehen, eine Erfolgskontrolle im ersten, zweiten, dritten, fünften und zehnten Jahr nach Fertigstellung der Maßnahmenfläche durchzuführen und bei Bedarf weitere Verbesserungsmaßnahmen für die Fläche zu formulieren, sollte wider Erwarten das geplante Pflege- und Entwicklungskonzept nicht zum gewünschten Erfolg führen (Unterlage 19.1.3 T S. 12).

3.4.7.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.4.7.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Um festzustellen, ob ein Eingriff vorliegt, ob er vermeidbar ist und wie der Eingriff bei Unvermeidbarkeit auszugleichen oder zu ersetzen ist, werden die Auswirkungen des Eingriffs auf den Wirkraum erfasst. Dabei umfasst der Wirkraum den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau-, und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können.

Dabei wird zunächst der tatsächliche Ausgangszustand von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen erfasst und hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit bewertet. Nach der Erfassung des Ausgangszustandes werden zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff ermittelt und bewertet.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Vermeidungsmaßnahmen sind dabei alle zumutbaren Maßnahmen, die das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise verhindern. Die BayKompV ist nach ihrem § 23 auf das vorliegende Verfahren noch nicht anwendbar, da das Verfahren vor dem 01.09.2014 beantragt wurde.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend dem ermittelten Kompensationsumfang festzulegen. Sofern eine funktionale Kompensation nicht möglich ist, können die erheblichen Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen ersetzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter sollen möglichst durch eine oder mehrere kombinierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einer Fläche kompensiert werden, darüber hinaus sollen zusammenhängende Gebiete für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angestrebt werden. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind

vorrangig auf geeigneten, einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen und bei Vorhaben der öffentlichen Hand auf Grundstücken, die im Eigentum des jeweiligen Vorhabenträgers stehen, zu verwirklichen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

3.4.7.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Einengzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan Bezug genommen.

Der vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan orientiert sich an den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist in Unterlage 19.1.1 T und 9.4 T dokumentiert. Vorliegend werden die Maßnahmen, die aus Gründen des Artenschutzrechts erforderlich werden, so konzipiert, dass sie zugleich den Kompensationsbedarf nach der Eingriffsregelung abdecken. Dadurch ist sichergestellt, dass alle Eingriffe kompensiert werden und zugleich erfordert die Kompensation keine zusätzlichen Eingriffe in Rechte Dritter.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Auch die nach Artenschutzrecht erforderlichen Maßnahmen sind multifunktional ausgerichtet und wurden im Rahmen der 1. Tektur auf das notwendige Maß reduziert. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen erfährt dabei Einschränkungen, die z.B. bei der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland auch deutlich sind. Es wurde aber darauf geachtet, dass soweit naturschutzfachlich möglich, eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt, die Flächen also nicht vollständig aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden müssen. Die verbleibenden Einschränkungen sind hinzunehmen, da der Vorhabenträger verpflichtet ist, die artenschutzrechtlich erforderlichen FCS und CEF Maßnahmen umzusetzen. Dass mit den artenschutzrechtlichen Flächen auch die Kompensation der Eingriffsregelung erfolgen kann, verhindert, dass weitere Flächen in ihrer landwirtschaftlichen Nutzbarkeit eingeschränkt werden müssen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der Auflagen dieses Beschlusses nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

3.4.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Durch das Bauvorhaben gehen landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Insoweit verweisen wir auch auf die Behandlung der individuellen Einwendungen, die von Landwirten vorgetragen wurden.

Mehrere landwirtschaftliche Betriebe haben geltend gemacht, in ihrer Existenz gefährdet zu sein. Wenn eine solche Existenzgefährdung bei einer größeren Zahl an Betrieben tatsächlich eintritt, kann dies auch den öffentlichen Belang der Landwirtschaft beeinträchtigen oder in der Summe zu einem so hohen Gewicht der privaten Belange führen, dass ein Vorhaben deswegen nicht planfestgestellt werden kann, weil die für das Projekt sprechenden öffentlichen Gründe dann nicht mehr überwiegen.

Zunächst hat der Vorhabenträger die Auffassung vertreten, alle Existenzgefährdungen seien im Rahmen der nachgelagerten Unternehmensflurbereinigung zu lösen, ohne dass es hierfür weiterer Maßnahmen auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens bedürfte. Die Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 18.12.1987 Az. 4 C 32/84) erlaubt es zwar, die Ergebnisse eines späteren Flurbereinigungsverfahrens zu berücksichtigen, allerdings im Regelfall erst dann, wenn zwar der Flurbereinigungsplan noch nicht bekanntgegeben worden ist, die einzelnen Ergebnisse aber bei vernünftiger Betrachtungsweise objektiv zu erwarten sind. Das ist im allgemeinen dann der Fall, wenn die Flurbereinigung bereits soweit fortgeschritten und verfestigt ist, dass an ihrer Verwirklichung und damit an der von ihr vorgesehenen Lösung sinnvoll nicht mehr zu zweifeln ist. Eine solche Sicherheit gibt es vorliegend noch nicht, da die für die Flurbereinigung zuständige Behörde den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses abwartet, bevor das Verfahren weiter vorangetrieben wird.

Allerdings eröffnet das BVerwG in der angegebenen Entscheidung auch einen anderen Weg. Ist bereits gesichert, dass die Flurbereinigung über hinreichend gleichwertiges Ersatzland verfügt, mag auch dies im Einzelfall zu berücksichtigen sein, insbesondere wenn dadurch gewährleistet ist, dass die Flurbereinigung die Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ausschließt. Das BVerwG meint, für die Berücksichtigungsfähigkeit der objektiven Erwartung künftiger Situationsveränderungen ließen sich keine allgemeingültigen Maßstäbe definieren, so dass dies eine Einzelfallentscheidung bleibt.

Wir halten in diesem Einzelfall eine Berücksichtigung der künftigen Ersatzlandgestellung durch den Vorhabenträger für zulässig. Der Vorhabenträger hat auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde für jeden Betrieb, der eine Existenzgefährdung geltend gemacht hat und diese anzunehmen oder nicht auszuschließen war, eine Liste mit möglichen Ersatzflächen vorgelegt. Dabei hat er zugesagt, aus diesem Flächenvorrat dem jeweiligen Betrieb entsprechende Flächen zuzuweisen. Die Flächenaufstellung hat gezeigt, dass für jeden Betrieb Flächen in ausreichender Größe, Qualität und zumutbarer Hofentfernung zur Verfügung stehen. Diese vermeiden nicht den Eingriff in das Eigentum, führen aber dazu, dass die

Betriebe als solche weitergeführt werden können. Damit muss zwar der Eigentumseingriff weiter in die Abwägung eingestellt werden, aber der zusätzliche Eingriff, der vorhabenbedingten Betriebsaufgabe erhält ein niedrigeres Gewicht. Dabei halten wir es für zulässig, dass der Vorhabenträger nicht für jeden Betrieb schon ein abschließendes Ersatzlandangebot gemacht hat, da sonst die Gefahr besteht, dass jetzt der Grunderwerb abgeschlossen wird und dann im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung diejenigen Flächen, die ein Betrieb als Ersatzland angenommen hat, wieder Gegenstand der Flurbereinigung werden und der Betrieb sie dann wieder verliert. Das brächte für den Betrieb aber keinen Vorteil, sondern Nachteile. Daher ist es vorzugswürdig, zunächst nur nachzuweisen, dass Flächen vorhanden sind, die die Existenzgefährdung abwenden können und eine Ersatzlandgestellung in ausreichendem Umfang aus diesen Flächen zuzusagen.

Dadurch wird auch nicht das Risiko des Scheiterns der Unternehmensflurbereinigung einseitig auf die Betriebe verlagert, was unzulässig wäre. Denn wenn die Unternehmensflurbereinigung scheitern würde, wäre der Vorhabenträger weiter durch seine im Planfeststellungsverfahren abgegeben Zusage der ausreichenden Versorgung der Betriebe mit Ersatzland gebunden und würde diese Verpflichtung im Rahmen des Grunderwerbs erfüllen müssen.

Damit wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein Ausgleich gefunden zwischen den Unwägbarkeiten der Unternehmensflurbereinigung, die dazu führen, dass der Vorhabenträger eine exakte Zuordnung aller Ersatzflächen noch nicht vornehmen kann und dem Interesse der Betriebe an einer sicheren Möglichkeit, den Betrieb fortzuführen. Es ist sichergestellt, dass jeder Betrieb geeignetes Ersatzland in ausreichender Größe und zumutbarer Hofentfernung bekommt, sei es im Rahmen der Unternehmensflurberienigung oder im Rahmen des Grunderwerbs ohne Unternehmensflurbereinigung. Auf die Eignung der aufgelisteten Flächen wird beim jeweiligen Betrieb noch eingegangen.

Bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen verweisen wir auf die Ausführungen zum Naturschutz.

3.4.9 Forstwirtschaft

Wald im Sinne des BayWaldG ist vom Vorhaben nicht betroffen.

3.4.10 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Das Bauvorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden.

Neben vier bekannten Bodendenkmälern liegen weitere Vermutungsflächen vor.

Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die für das Bauvorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.3.7 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

3.4.11 Belange der Träger von Versorgungsleitungen

Im Planfeststellungsbeschluss ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderungen zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Über die im Auflagenkatalog unter A 3.8 bis 3.14 dieses Beschlusses festgesetzten Maßnahmen sind keine weiteren Regelungen erforderlich. Die erforderlichen Eingriffe in bestehende Leitungen lassen sich weder vermeiden, noch weiter verringern.

3.4.12 Militärische Belange

Da auch von Seiten der Bundeswehr davon ausgegangen wurde, dass der Fliegerhorst aufgelöst und für eine zivile Nutzung freigegeben würde, machte die Bundeswehrverwaltung im Ausgangs- und Tekturverfahren keine entgegenstehenden militärischen Belange geltend. Aufgrund der sich während der Dauer des Planfeststellungsverfahrens verändernden weltpolitischen Sicherheitslage war aber neu zu bewerten, ob im Trassenbereich eventuell weiter benötigte militärische Infrastruktur vorhanden war. Zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses wurde aber bereits das Entbehrlichkeitsverfahren für die vom Planfeststellungsverfahren betroffenen Flächen eingeleitet. Es wird daher davon ausgegangen, dass dieses Hindernis bis zum Baubeginn entfallen wird. Um diese Reihenfolge sicherzustellen und klarzustellen, dass die Entlassung aus der militärischen Nutzung nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss festgestellt wird (vgl. oben unter C 1.1 dieses Beschlusses), wurde die aufschiebende Bedingung unter A 3.15.2 dieses Beschlusses aufgenommen. Soweit darüber hinaus zu beachten ist, dass die Bundeswehr voraussichtlich weiterhin eine Verbindung zum Transport zwischen wehrwissenschaftlichem Institut und Fliegerhorst benötigt, ist diese über das Straßen- und Wegenetz grundsätzlich gewährleistet. Da die Anforderungen an die Transporte derzeit noch nicht abschließend feststehen, weil die Überlegungen zur ggf. weiteren militärischen Nutzung des Fliegerhorstgeländes oder einzelner Teilbereiche noch nicht abgeschlossen sind, wurde unter A 3.15.3 dieses Beschlusses angeordnet, dass insoweit eine weitere Abstimmung zu erfolgen hat. Wir gehen davon aus, dass dieser Punkt im Rahmen der Ausführungsplanung gelöst werden kann, da die straßenseitigen Verbindungen als solche in der Planung vorgesehen sind. Dass Transporte zwischen den Liegenschaften der Bun-

deswehr stattfinden können ist also sichergestellt. Ob es gegebenenfalls strassenverkehrsrechtlicher Anordnungen oder baulicher Anpassungen bedarf, um den Anforderungen zu genügen, ist Teil der weiteren Abstimmung im Detail, wenn diese Anforderungen abschließend feststehen.

3.5 Private Belange und Einwendungen

3.5.1 Allgemeine Bemerkungen

3.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden dauerhaft Flächen aus Privateigentum benötigt. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch schonendere Gestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde bereits oben bei der Darstellung der Auswahl der räumlichen Ausgestaltung des Planungsvorhabens näher eingegangen. Eine weitergehende Reduzierung des Flächenbedarfs ist nicht möglich, ohne die mit der Maßnahme verfolgten Ziele zu verfehlten.

Im Zusammenhang mit dem Grunderwerb stehende Fragen sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Der Beschluss hat insgesamt enteignungsrechtliche Vorwirkung, lässt also die Enteignung dem Grunde nach zu. Für die Ortsumfahrung ergibt sich das Recht zur Enteignung zur Erfüllung der Aufgaben der Straßenbaulast aus Art. 40 Abs. 1 BayStrWG. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (Art. 40 Abs. 2 BayStrWG).

3.5.1.2 Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

3.5.1.3 Umwege

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen

Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebräuch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten und die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

Wir halten die entstehenden Umwege für zumutbar, worauf bei den einzelnen Einwendern noch eingegangen wird.

3.5.1.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Vorhabenträger hat nach A.3.6.9 dieses Beschlusses bei Bepflanzungsmaßnahmen auf angrenzenden Grundstücken Rücksicht auf die nachbarlichen Interessen zu nehmen. Durch die Regelung ist sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen bei der Bepflanzung kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Nr. 2a BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt, ihre entsprechende Anwendung ist aber durch eine Auflage sichergestellt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd. Nr. 54). Davon ist hier nicht auszugehen.

3.5.1.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Eine analoge Anwendung des Art. 80 BayVwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

3.5.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Den Gemeinden und ggf. Verwaltungsgemeinschaften wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt, da dort der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden teilweise bereits im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetachtet. Auf die Ausführungen in diesem Beschluss wird vorab verwiesen. Im Folgenden werden noch die Einwender behandelt, zu denen wir darüber hinaus besondere Ausführungen für erforderlich halten.

3.5.2.1 Einwender mit anwaltlicher Vertretung

3.5.2.1.1 Mandanten der Kanzlei Landvokat

3.5.2.1.1.1 Allgemeine Einwendungen, die für mehrere Mandanten vorgebracht wurden:

Soweit gefordert wurde, die Zufahrtmöglichkeiten der Landwirte aus Langengeisling zu den Feldern westlich und nördlich der Sempt zu verbessern, wurde diesem Einwand im Rahmen der 1. Tektur vom 08.02.2021 Rechnung getragen. Es besteht nun

die Möglichkeit, Langengeisling nach Norden auf der Alten Römerstraße zu verlassen, entlang der Nordumfahrung auf einem öFW bis zur Sempt zu fahren und diese mit der Brücke (BW 3/3) zu überqueren. Unter dem Bauwerk BW 3/2 besteht im Anschluss die Möglichkeit, die Nordumfahrung zu unterqueren. Auch vor dem Bauwerk BW 3/3 kann die Nordumfahrung auf der Gemeindestraße unterquert werden. Mit der 1. Tektur vom 08.02.2021 entfällt damit die Notwendigkeit, landwirtschaftlichen Verkehr von der Alten Römerstraße künftig innerorts über die Pfarrer-Kerer-Straße und die Geislunger Straße abzuwickeln, was den Einwendern insbesondere wegen der Lage der Grundschule an der Pfarrer-Kerer-Straße ein Anliegen war.

Ebenfalls Rechnung getragen wurde der Forderung, die Überfahrt für den landwirtschaftlichen Verkehr (BW 5/1) nach Bau-km 5+200 zu verschieben, wodurch sich die Umwege von Langengeisling aus zur Erreichung der Felder südlich der Nordumfahrung deutlich reduzieren.

Zur Thematik der vorübergehenden Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen hat der Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung zugesagt. Diese ist aus Sicht des Vorhabenträgers, der Planfeststellungsbehörde und auch aus Sicht des anwaltlichen Vertreters geeignet, die befürchteten Einschränkungen zu vermeiden. Der weitere Schwerpunkt der Forderungen, der nach den Ausführungen des anwaltlichen Vertreters im Erörterungstermin auf der Vermeidung von Schäden durch Arbeiten bei wassergesättigten Böden liegt, wurde in der Auflage A 3.5.4 dieses Beschlusses berücksichtigt.

Die übrigen allgemeinen Einwendungen werden zurückgewiesen. Zur Alternativenprüfung verweisen wie auf die allgemeinen Ausführungen.

Die Forderung nach einer zusätzlichen Verbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr südlich des Kreisverkehrs von der Wartenberger Straße aus nach Osten zu den Feldern südlich der Nordumfahrung wird zurückgewiesen. Zum einen setzt diese Wegeführung eine Querung des Fliegerhorstgeländes voraus, die nicht möglich ist, solange es sich um Militärgelände handelt. Zum anderen würde – auch nach Wegfall dieses Hindernisses – eine zusätzliche Anbindung zu Sicherheitsproblemen führen. Sie müsste kurz vor bzw. nach der Anbindung an die Wartenberger Straße erfolgen, und dann noch die Nordanbindung queren, was zu zwei zusätzlichen Gefahrenstellen führen würde, auf die die Verkehrsteilnehmer kurz vor der Einfahrt in bzw. kurz nach der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr treffen würden. Diese Gefahrensituation kann mit der planfestgestellten Lösung vermieden werden. Der Umweg, der dadurch entsteht, dass zunächst der Kreisverkehr überquert werden muss, um dann bis zum BW 5/1 zu fahren, ist gegenüber dem Bestand gering und zur Vermeidung der ausgeführten Gefahrensituation hinzunehmen. Auch im Bestand ist eine Querung des Fliegerhorstgeländes an dieser Stelle nicht möglich, die im Kataster eingezeichneten Wege in Ost-

West-Richtung (Flurnummern 499/1 und 498/1 der Gemarkung Langengeisling) sind durch den Fliegerhorst unterbrochen. Ob eine zusätzliche Anbindung oder Querungsmöglichkeit nach Auflösung des Fliegerhorstes im Rahmen der Planung der Nordanbindung durch die Stadt Erding geschaffen wird, ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens für die Nordumfahrung. Sie wäre grundsätzlich denkbar, wenn die entsprechenden Sicherheitsabstände (Anfahrsicht, Haltesicht, etc.) zum Kreisverkehr eingehalten werden, diese hängen aber auch davon ab, nach welchem technischen Regelwerk die Nordanbindung geplant wird, was nicht in diesem Verfahren geklärt werden muss.

Die Hochwassersituation zwischen Fehlbach und Sempt verschlechtert sich durch die Nordumfahrung nicht. Hier wurden im Rahmen des Verfahrens auf Basis eines hydraulischen Modells des Wasserwirtschaftsamtes München 2D-Abflussberechnungen mit einem HQ100 durchgeführt. Diese Berechnungsgrundlage ist ausreichend, da die Einberechnung von Auswirkungen der Klimaänderung nach Art. 44 Abs. 2 BayWG nur für die Planung von Hochwasserschutzeinrichtungen gefordert wird. Im Bestand werden Flächen bis zum Weg (Flurnummer 1756 der Gemarkung Langengeisling) bei einem solchen Hochwasser überflutet. Dieser Weg wird künftig durch die Nordumfahrung durchtrennt. Südlich der Nordumfahrung wird er in etwa ab der Grenze zwischen den Flurstücken 1787 und 1788/1 der Gemarkung Langengeisling erhöht. Das führt dazu, dass das Hochwasser - auch wenn es sich künftig auf der Südseite der Nordumfahrung leicht staut und sich die Wasserspiegellagen dort leicht erhöhen – nicht nach Osten über den Weg überläuft. Dadurch führt die Nordumfahrung nicht dazu, dass das Hochwasser des Fehlbaches bis zur Sempt gelangt. Die Berechnungen und Karten (vgl. Ausschnitte in der Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den Einwendungen und Hochwasserkarten im Internetangebot des Wasserwirtschaftsamtes München) zeigen, dass das Hochwasser des Fehlbaches bei einem HQ 100 bereits im Bestand in dem Bereich zwischen Fehlbachstraße und Friedhof Langengeisling kurz vor dem Zusammenschluss mit der Sempt steht. Insofern sind die Schilderungen der Betroffenen, dass dieser Zusammenschluss – der zu weiteren Überflutungen stromab an der Sempt führen würde – beispielsweise beim Hochwasser im Jahr 2013 nur knapp vermieden werden konnte, nachvollziehbar. Nach den Informationen auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes war damals ein Abfluss von 80 m³/s zu verzeichnen, also ein Abfluss knapp unterhalb des für ein HQ100 angenommenen Abflusses von 90 m³/s. Diese Gefahr erhöht sich aber nicht durch die Nordumfahrung Erding, da der durch sie verursachte, leichte Aufstau, weiter nördlich erfolgt. Daher muss auch der Forderung einiger Einwender nach zusätzlichen Durchlässen nicht nachgekommen werden. Auch für den Kombinationsfall der Errichtung von Nordumfahrung Erding und des Erdinger Ringschlusses erhöht sich

die Hochwassergefahr für Langengeisling nicht. In diesem Fall wären die Bereiche links des Fehlbaches stärker betroffen, aber nicht die bewohnten Bereiche auf der rechten Seite des Gewässers. Dass im Falle eines HQ extrem weitere Bereiche in Langengeisling vom Hochwasser betroffen wären, ist richtig, das ist aber auch im Bestand bereits der Fall, wie die Hochwasserrisikokarten des Wasserwirtschaftsamtes München zeigen. Wie vom Wasserwirtschaftsamt im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung bestätigt wurde, ist geplant, dass der staatliche Hochwasserschutz im Nachgang zum Erlass dieses Beschlusses so geplant werden soll, dass er auf die durch die Nordumfahrung veränderte Lage ausgelegt wird, so dass entsprechende Vorplanungen aus der Vergangenheit umgekehrt nicht Basis der Planung der Nordumfahrung sein müssen.

Die Einwendungen zum Alter der Verkehrserhebungen werden zurückgewiesen. Kritisiert wurde insbesondere die Verwendung von Zählungen aus dem Jahr 2009. Dabei ist aber zu beachten, dass Verkehrszählungen nicht dazu führen, dass die ermittelten Zahlen hochgerechnet werden. Die Daten sind nicht die Ausgangszahlen für eine mathematische Berechnung des Prognoseverkehrs, sondern sie dienen dazu, das zugrundeliegende Verkehrsmodell zu kalibrieren.

Außerdem hat der Verkehrsgutachter seine Prognosen im Rahmen der 1. Tektur vom 08.02.2021, als der Prognosehorizont fortgeschrieben wurde, nochmals überprüft und die fachliche Verwendbarkeit seiner Grunderhebungen bestätigt.

Schließlich hat der Verkehrsgutachter im Rahmen des Erörterungstermins ausgeführt, dass seine – für andere Projekte in Erding durchgeföhrten – Verkehrszählungen beispielweise an der Anton-Bruckner-Straße auch im Jahr 2022, also nach Ende der Einschränkungen der Coronapandemie, zeigen, dass die Verkehrszahlen 2009 und 2022 sich in einer ähnlichen Größenordnung bewegen. Er hat zwar ein leichtes Abflachen der Morgen- und Abendspitzen festgestellt, aber im Durchschnittsverkehr über 24 Stunden keine wesentlichen Abweichungen. Das passt insoweit zu den Annahmen der Einwender über einen höheren Homeoffice-Anteil und damit einen weniger konzentrierten Berufsverkehr zu Spitzenzeiten. Es passt aber auch zu der Annahme des Verkehrsgutachters, dass sich der Gesamtverkehr noch nicht wesentlich verändert hat. Insbesondere ist auch die Erklärung des Verkehrsgutachters hierfür schlüssig, dass die Entwicklungen, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Prognosefall föhren, auch 2022 noch nicht stattgefunden hatten, da die Entwicklung des Fliegerhorstes und der neue Bahnhof in Erding nach wie vor in der Zukunft liegen. Dass das Gesamtverkehrsaufkommen, insbesondere in der Anton-Bruckner-Straße 2022 sich nicht deutlich von der Belastung 2009 unterscheidet, spricht daher nicht gegen die Richtigkeit der Prognosen, die zukünftige Entwicklungen berücksichtigen.

tigen und auch nicht gegen die weitere Verwendbarkeit der Ausgangszahlen aus dem Jahr 2009.

3.5.2.1.1.2 Einzelne Einwender

Einwender, die eine Inanspruchnahme durch die Maßnahme 4AFCS in der Fassung der ursprünglichen Planung geltend machen:

Zahlreiche Einwender wehrten sich im Ausgangsverfahren gegen eine Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Maßnahme 4 AFCS. Diese betraf Flächen in den Gemarkungen Moosinning und Notzing. Dadurch, dass diese Maßnahme im Rahmen der 1. Tektur verlegt wurde, haben sich die Einwendungen insoweit erledigt. Das betrifft von den Mandanten der Kanzlei Landvokat insbesondere die folgenden Einwendernummern:

3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 3017, 3018, 3020, 3021, 3023, 3029, 3030, 3036, 3042, 3048 und 3050.

Der anwaltliche Vertreter hat die grundstücksbezogenen Einwendungen daher im Rahmen des Erörterungstermins für erledigt erklärt.

Einwender **3001**

Der Einwender ist durch Inanspruchnahme seiner Grundstücke Flurnummern 582, 1982 und 2061, jeweils Gemarkung Langengeisling betroffen. Die Inanspruchnahme des Flurstücks 1982 hat sich dabei im Rahmen der 1. Tektur erhöht. Das liegt an der – u.a. vom anwaltlichen Vertreter des Einwenders geforderten – zusätzlichen Semptquerung (BW 3/3) zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Sowohl die vorübergehende Inanspruchnahme zur Errichtung der beiden Brücken (Nordumfahrung und öFW-Brücke) als auch die dauerhafte Inanspruchnahme lassen sich nicht vermeiden oder verringern.

Nicht vermeidbar ist auch die Inanspruchnahme der Flurnummer 582, da hier neben dem Kreisverkehr zur Anbindung der St 2331 auch die – für den landwirtschaftlichen Verkehr, sowie die Müllentsorgungsfahrzeuge erforderliche – Verbindung der Alten Römerstraße Richtung Sempt liegt. Dort erfolgt dann die Querung sowohl der Sempt als auch der Nordumfahrung. Die verhältnismäßig große vorübergehende Inanspruchnahme ist erforderlich zur Errichtung des in Dammlage liegenden Kreisverkehrs. Die verbleibende Restfläche ist mit rund 5.679 m² von Größe und Zuschnitt her nicht unwirtschaftlich. Ebenfalls nicht vermeidbar ist die kleinräumige Inanspruchnahme der Flurnummer 2061 am Übergang der St 2331 vom Bestand zum Beginn der Baustrecke.

Die Gefahr der Ausuferung der Sempt durch Eingriffe in die Gewässerbegleitgehölze und Auswirkungen auf die stromab gelegenen Wasserkraftwerke besteht nicht. Der Querschnitt der Sempt verändert sich nicht, allein die Entfernung der Gehölze unter den neuen Querungen hat keine negativen Auswirkungen. Die Gewässerbegleitgehölze nördlich der Nordumfahrung bleiben erhalten. Die Abflussmengen der Sempt sind aus Gründen des Hochwasserschutzes in Erding begrenzt, sodass Hochwasser der Sempt über den Fehlbach abgeleitet wird. Hieran ändert sich durch die Nordumfahrung nichts (vgl. Ausführungen zu den Einwendungen zur Hochwassersituation). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich negative Auswirkungen auf die Wasserkraftwerke des Einwenders ergeben, sodass auch Auflagen zu Schadensersatzpflichten oder Beweissicherungen nicht erforderlich sind.

Der Einwender sieht die Gefahr, dass künftig Verkehr von der St 2331 nördlich Langengeisling über seine Privatstraße „Mühlfeld“ (Flurnummer 2062 der Gemarkung Langengeisling) zur Geislanger Straße und dann nach Süden weiterfährt, statt über den Kreisverkehr St 2331/Nordumfahrung, von dort nach Osten zum nächsten Kreisverkehr und ab dort über die Wartenberger Straße oder die Nordanbindung Erding. Die Eigenschaft als Privatstraße würde auch heute schon von Verkehrsteilnehmern ignoriert. Aus unserer Sicht wird sich die Situation durch die Nordumfahrung nicht oder jedenfalls nicht in unverhältnismäßigem Maß verschlechtern. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit des Einwenders, seine Privatstraße – deren Nutzung in großem Umfang schon aufgrund der fehlenden Asphaltierung nicht zu befürchten ist - durch Maßnahmen einzuschränken, die über die reine Beschilderung hinausgehen. Die Gefahr einer merklichen Zunahme des Verkehrs auf der Geislanger Straße, auf die der Verkehr schon im Norden an der Althamer Straße ausweichen müsste, besteht nach dem Verkehrsgutachten nicht. Für diesen Streckenabschnitt wird keine Zunahme prognostiziert, da diese Strecke aufgrund ihres Ausbauzustandes und der Geschwindigkeitsbeschränkung südlich der Sempt nur deutlich langsamer befahren werden kann, als die Route über die St 2331 und die beiden Kreisverkehre. Das gilt sowohl für den Fall der Realisierung der Nordanbindung, als auch für den Fall, dass über die Wartenberger Straße nach Langengeisling hineingefahren werden müsste.

Für den aus Norden kommenden landwirtschaftlichen Verkehr besteht neben der Geislanger Straße außerdem die Möglichkeit, über den landwirtschaftlichen Weg östlich der St 2331 (Ziffer 5.1.18 im Regelungsverzeichnis) zur Straße zum Wehrwissenschaftlichen Institut zu gelangen und dort am Kreisverkehr die Nordumfahrung zu queren. Dass in einem gewissen Ausmaß landwirtschaftlicher Verkehr, wie auch sonstiger Verkehr die Geislanger Straße nutzen wird, um aus Richtung Altham nach Langengeisling zu gelangen, führt nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen, da die Gemeindestraße hierfür von der Widmung her vorgesehen ist und auch im Bestand

bereits zu diesem Zweck genutzt wird. Eine Verkehrsverlagerung, die zu einer unzumutbaren Mehrbelastung des Einwenders, der Geislinger Straße, der Pfarrer-Kerer-Straße oder der dort liegenden Grundschule führen wird, wie vom Einwender befürchtet, ist nicht anzunehmen.

Der Straßenverkehrslärm wird am Anwesen des Einwenders durch den Bau der Nordumfahrung zunehmen. An den Immissionsorten 4 und 5 werden nach Unterlage 17.1 T Werte von aufgerundet maximal 57 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts erreicht, so dass die Grenzwerte der 16. BImSchV für die im Außenbereich gelegenen Gebäude von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts sicher eingehalten werden. Selbst die Grenzwerte eines Allgemeinen Wohngebiets (59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts) würden eingehalten, so dass kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht.

Richtig ist, dass der Bau der Nordumfahrung künftig zur Verschattung insbesondere der nördlichen Restfläche der Flurnummer 582 der Gemarkung Langengeisling führen wird, da die Nordumfahrung hier auf einem Straßendamm mit einer Höhe von ca. 6,80 m geführt wird. Hinzu kommt, dass der Straßendamm hier aufgrund der Maßnahme 9V bzw. 9VT mit dichten Strauch- und Baumhecken mit einer Mindesthöhe von 4 Metern bepflanzt werden muss, um Kollisionen des dem strengen Artenschutzrecht unterliegenden Weißstorchs zu vermeiden (vgl. Unterlage 9.2/5T und Unterlage 9.3). Die Beeinträchtigung durch die Verschattung lässt sich aber nicht vermeiden und ist daher im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Ob hierfür eine Entschädigung zu leisten ist, ist keine Frage des Planfeststellungsverfahrens.

Die Gefahr der Vernässung der Restflächen der Flurnummer 582 der Gemarkung Langengeisling besteht nicht. Auf der Südseite der Nordumfahrung ist eine Mulde angeordnet, in der das Niederschlagswasser versickern kann, soweit es nicht schon auf der Dammschulter versickert, zumal die Querneigung der Fahrbahn der Nordumfahrung hier nach Norden geneigt ist. Aber auch auf den nördlichen Restflächen besteht die Gefahr der Vernässung nicht, da das Niederschlagswasser über den Damm versickert wird.

Die Gefahr, dass der landwirtschaftliche Betrieb durch das Vorhaben in seiner Existenz gefährdet wird, konnte nach der Stellungnahme des Vorhabenträgers nicht ausgeschlossen werden. Von der Betriebsfläche einschließlich anrechenbarer Pachtflächen (rund 22,5 ha) verliert der Betrieb durch das Vorhaben rund 1,1 ha, was 4,9% entspricht. Der Vorhabenträger hatte in seiner Prognose der Auswirkungen berücksichtigt, dass der Betrieb vom Nebenerwerbs- zum Haupterwerbsbetrieb umgewandelt wurde, und der Betriebsleiter im Jahr 2022 erhebliche Investitionen in einen Schweinemaststall zur Schweinehaltung auf Stroh getätigt hatte. Das Potenzial zu einer künftigen Umstellung in Richtung eines ökologischen Betriebs wurde gesehen.

Die Existenzgefährdung wurde daher trotz des Flächenverlustes von unter 5% nicht ausgeschlossen.

Wir schließen uns dieser Beurteilung grundsätzlich an. Die Grenze von 5% wird nur minimal unterschritten. Auch die Investitionen der jüngeren Vergangenheit sprechen für einen zukunftsfähigen Betrieb. Die Erstellung einer betriebswirtschaftlichen Begutachtung halten wir nicht für erforderlich, da die Ausführungen des Vorhabenträgers insoweit nachvollziehbar sind.

Allerdings hat der Vorhabenträger für den Betrieb ausreichend geeignetes Ersatzland zugesagt. Zur Methodik und Bewertung der Ersatzlandangebote verweisen wir auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang der Landwirtschaft. Die Entfernung der Tauschflächen zum Hof ist mit maximal 1,1 km zumutbar. Die Wertzahl erreicht nicht die Höchstwerte der in Anspruch zu nehmenden Flächen (72 bei den benötigten, 58 bei den angedachten Tauschflächen), aber dieser Nachteil kann ausgeglichen werden, da Tauschflächen in größerem Umfang zur Verfügung stehen, das Weniger an Qualität also durch ein Mehr an Quantität ausgeglichen werden kann. Die Details der Ausgleichsberechnung sind dann Gegenstand des nachgelagerten Verfahrens zum Grunderwerb, aber die Flächen sind grundsätzlich geeignet, um den Betrieb fortführen zu können.

Einwender Nr. 3002

Der Vorhabenträger hat das von einer unmittelbaren Inanspruchnahme betroffene Grundstück des Einwenders erworben, so dass sich die Einwendung insoweit erledigt hat. Eine Zufahrtmöglichkeit zu den sonstigen Grundstücken des Einwenders auch während der Bauzeit hat der Vorhabenträger zugesagt. Wegen der sonstigen Betroffenheit verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen.

Einwender Nr. 3003

Der Einwender ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme der Flurnummern 513, 517 und 506 der Gemarkung Langengeisling, sowie durch die Inanspruchnahme gepachteter Grundstücke. Durch die Verschiebung des Bauwerks 5/1 im Rahmen der ersten Tektur hat sich die Betroffenheit bei Flurstück 513 verringert, dafür aber bei Flurstück 506 erhöht. Eine Verschattung des Flurstücks 513 wird kaum auftreten, da die Nordumfahrung hier nur ca. 1 m über Gelände verläuft. Auf Flurstück 506 hingegen, wird mit einer stärkeren Verschattung zu rechnen sein, wenn die Sonne nach Westen wandert, da dann der Schatten der Überführung BW 5/1 und der dazugehörigen Dämme teilweise auf die Fläche fallen wird. Diese Beeinträchtigung ist minimiert dadurch, dass der Damm nicht mit Sträuchern oder Bäumen begrünt wird und im Übrigen nicht vermeidbar, da die Überführung nötig ist, um das

landwirtschaftliche Wegenetz aufrechtzuerhalten und eine Positionierung an dieser Stelle auch vom anwaltlichen Vertreter selbst gefordert wurde.

Der Vorhabenträger hat eine Wiederherstellung von Drainagen zugesagt, soweit sie durch den Bau beschädigt werden. Er hat im Rahmen des Erörterungstermins diese Zusage auch auf solche Drainagen erstreckt, die beim Bau nicht entdeckt werden, bei denen sich aber im Anschluss zeigt, dass sie durch den Bau beeinträchtigt (insbesondere „verdrückt“) wurden.

Die Gefahr der Vernässung im Übrigen wird durch die Nordumfahrung Erding nicht vergrößert, da das Niederschlagswasser entsprechend dem Stand der Technik und den Anforderungen des Wasserwirtschaftsamtes München versickert wird.

Einwender Nr. 3004

Die Einwendungen wurden mit Schreiben vom 16.07.2018 zurückgenommen

Einwender Nr. 3005

Der Einwender ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks Flurnummer 1460 der Gemarkung Erding, das darüber hinaus durch den Erdinger Ringschluss betroffen ist. Den Erwerb unwirtschaftlicher Restflächen hat der Vorhabenträger zugesagt.

Die Auswirkungen der Brücke der ED 19 über den Erdinger Ringschluss und die Nordumfahrung auf weitere Grundstücke des Einwenders sind hingegen nicht Gegenstand dieses Verfahrens, da die Brücke bereits Teil der Bahnplanung und damit Gegenstand des dortigen Planfeststellungsverfahrens war. Auch die Zufahrtssituation zu den weiteren benannten Grundstücken ist Gegenstand der dortigen Planfeststellung und wird durch die Nordumfahrung nicht zusätzlich verschlechtert.

Die Gefahr, dass der landwirtschaftliche Betrieb durch das Vorhaben in seiner Existenz gefährdet wird, konnte nach der Stellungnahme des Vorhabenträgers nicht ausgeschlossen werden. Von der Betriebsfläche einschließlich anrechenbarer Pachtflächen (rund 20 ha) verliert der Betrieb durch das Vorhaben rund 0,89 ha, was 4,5% entspricht. Der Vorhabenträger ging rechtlich zutreffend davon aus, dass die Flächenverluste durch den Erdinger Ringschluss nicht der Nordumfahrung zuzurechnen sind. Er ging also davon aus, dass die Flächen bereits für den Betrieb „verloren“ sind, was richtig ist, da der Erdinger Ringschluss in diesem Bereich mit bestandskräftigem Beschluss planfestgestellt ist. Dennoch gelangte der Vorhabenträger zu der Überzeugung, dass angesichts der nur knappen Unterschreitung der Grenze von 5% Flächenverlust unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls eine Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen werden konnte.

Wir schließen uns dieser Einschätzung grundsätzlich an.

Allerdings hat der Vorhabenträger für den Betrieb ausreichend geeignetes Ersatzland zugesagt. Zur Methodik und Bewertung der Ersatzlandangebote verweisen wir auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang der Landwirtschaft. Die Entfernung der Tauschflächen zum Hof ist mit maximal 3,6 km noch zumutbar. Der Nachteil durch die vergleichsweise lange Wegstrecke kann ausgeglichen werden, da Tauschflächen in größerem Umfang zur Verfügung stehen, das Weniger an Qualität also durch ein Mehr an Quantität ausgeglichen werden kann. Die Details der Ausgleichsberechnung (ggf. auch der Mehrwegentschädigung) sind dann Gegenstand des nachgelagerten Verfahrens zum Grunderwerb, aber die Flächen sind grundsätzlich geeignet, um den Betrieb fortführen zu können.

Einwender Nr. 3006

Der Einweder ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke Flurnummer 571/2 und 521 der Gemarkung Langengeisling, die in seinem Eigentum stehen und des gepachteten Grundstücks Flurnummer 504/2 der Gemarkung Langengeisling. Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern und ist aus Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen. Insbesondere die Inanspruchnahme des Grundstücks 571/2 ist erforderlich, um den aus Norden kommenden landwirtschaftlichen Verkehr auf dem öFW aufzunehmen, da dieser die Nordumfahrung als Kraftfahrstraße nicht nutzen darf. Die Inanspruchnahme des Flurstücks 521 hat sich in der 1. Tektur vom 08.02.2021 vergrößert, da nördlich der Nordumfahrung ein öFW eingeplant wurde, was von vielen Einwendern gefordert wurde, um einen Abtransport der Ernte mit großen Fahrzeugen zu ermöglichen. Diese Steigerung ist aus Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen.

Einwender Nr. 3007

Unter dieser Nummer werden sowohl die Einwendungen des ehemaligen Betriebsinhabers als auch der neuen Betriebsinhaberin behandelt. Entgegen der ursprünglichen Stellungnahme des Vorhabenträgers befindet sich das Grundstück Flurnummer 789 der Gemarkung Reichenkirchen nach wie vor im Eigentum des Einwenders. Der Vorhabenträger hat seine Stellungnahme daher nach Hinweis geändert und die Grunderwerbsunterlagen berichtigt. Die Inanspruchnahme des Grundstücks lässt sich weder vermeiden noch verringern und ist insbesondere erforderlich, um den nördlich der Nordumfahrung verlaufenden öFW an die ED 20 anzubinden, auf der die Nordumfahrung gequert werden kann. Über diesen öFW wird u.a. auch die Pachtfläche des Einwenders mit der Flurnummer 790 der Gemarkung Reichenkirchen angebunden, wie von ihm im Rahmen der Einwendungen gefordert. Die Gefahr der Ver-

nässung der Flächen mit den Flurnummern 789 und 790 der Gemarkung Reichenkirchen besteht nicht, da zwischen Nordumfahrung und nördlich gelegenem öFW eine Mulde eingeplant ist, in der das Niederschlagswasser ordnungsgemäß beseitigt wird, soweit es nicht bereits auf der Dammschulter versickert.

Einwender Nr. 3013

Der Einwender ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flurnummern 2928 und 2919 der Gemarkung Eitting. Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern und ist aus Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen.

Einwender Nr. 3014

Die Einwendungen wurden ursprünglich im Namen einer GbR geltend gemacht, wobei die betroffenen Grundstücke mittlerweile im Eigentum einer Privatperson stehen. Ob diese auch den Betrieb übernommen hat, oder dieser weiterhin von der GbR betrieben wird, spielt für die weitere Beurteilung aber keine Rolle, sodass dies nicht abschließend geklärt werden musste.

Der Einwender ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flurnummern 1763, 571/5 und 571 der Gemarkung Langengeisling und mit der Pachtfläche 1769, ebenfalls Gemarkung Langengeisling. Die Grundstücke mit den Flurnummern 511 und 512 der Gemarkung Langengeisling werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern. Insbesondere ist der Grunderwerb auf Flurstück 571/5 im dargestellten Umfang auch für landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich, da hier zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für den Weißstorch die Maßnahme 9VT umgesetzt werden muss. Die Erforderlichkeit auf diesem Grundstück ergibt sich aus der Lage der Nahrungsflächen und Flugrouten des Weißstorchpaars.

Das Flurstück 571 der Gemarkung Langengeisling bleibt von Süden her über eine Zufahrt (Ziffer 5.1.15, 5.1.16 im Regelungsverzeichnis) auch an die St 2082 angebunden.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke 1763 und 1769 der Gemarkung Langengeisling hat sich im Rahmen der 1. Tektur vom 08.02.2021 erhöht. Das ist die Konsequenz daraus, dass, wie von vielen Einwendern und auch dem anwaltlichen Vertreter gefordert, der durchschnittene öFW auf Flurnummer 1756 der Gemarkung Langengeisling nicht mehr nach Westen zum Fehlbach, sondern nach Osten zur Sempt geführt wird, um dort eine Querung der Nordumfahrung und eine Überquerung der

Sempt zu ermöglichen. Aus unserer Sicht überwiegen hier die Vorteile der Wegeführung in der Fassung der 1. Tektur vom 08.02.2021 gegenüber der Wegeführung in der Fassung der Ausgangsplanung, so dass der Einwender diese Veränderung hinnehmen hat.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde durch den Vorhabenträger bestätigt, dass die Wege am Dammfuß auf den Flurnummern 1763 und 1769 der Gemarkung Langengeisling auf Geländehöhe errichtet werden, sodass von ihnen aus eine Zufahrt in die Felder ohne Höhenunterschied möglich ist und dies ist in den planfestgestellten Unterlagen auch so dargestellt. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Zufahrtmöglichkeiten in Abstimmung mit dem Einwender anzulegen. Dadurch ist es auch nicht erforderlich, eine weitere Zufahrtmöglichkeit vom Weg auf der Flurnummer 1765 der Gemarkung Langengeisling zu schaffen. Dieser Weg wird erhöht, um eine Ausbreitung des Hochwassers des Fehlbaches nach Osten Richtung Sempt zu verhindern, wodurch neben der Ortslage Langengeisling auch das Flurstück 1769 geschützt wird. Daher hat sich die Erhöhung und Ausgestaltung der Böschung vorrangig nach den Gesichtspunkten des Hochwasserschutzes zu richten. Sollte auf der Ostseite (also der dem Hochwasser abgewandten Seite) die Möglichkeit bestehen, Hochwasserschutz und Zufahrtmöglichkeit in Einklang zu bringen, kann dies in Abstimmung mit dem Einwender im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden, auch wenn auf eine Anfahrmöglichkeit aus mehreren Richtungen kein Anspruch besteht.

Auch die vorübergehende Inanspruchnahme der Flurstücke 511 und 512 der Gemarkung Langengeisling lässt sich weder vermeiden noch verringern, da sie zum Bau des Vorhabens erforderlich ist.

Zur Hochwassersituation, die der Einwender im Rahmen des Erörterungstermins anschaulich geschildert hat, verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die benannten Wohnhäuser auf den Flurstücken 25 und 25/1 der Gemarkung Langengeisling wurden im Verfahren überprüft. An den maßgeblichen Immissionsorten IO 1 und IO 2 wurden Beurteilungspegel vom aufgerundet maximal 56 dB(A) tags und 46 dB(A) nachts ermittelt. Diese liegen deutlich unterhalb der Grenzwerte des hier vorliegenden Mischgebietes (64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts) und sogar unterhalb der Grenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet (59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts). Daher besteht kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

Die Gefahr, dass der landwirtschaftliche Betrieb durch das Vorhaben in seiner Existenz gefährdet wird, war nach der Stellungnahme des Vorhabenträgers anzunehmen. Von der Betriebsfläche einschließlich anrechenbarer Pachtflächen (rund 38,9 ha) verliert der Betrieb durch das Vorhaben rund 2,2 ha, was 5,6% entspricht. Neben dem

Flächenverlust von mehr als 5% der Betriebsfläche hatte der Vorhabenträger in die Betrachtung eingestellt, dass der Betrieb im Jahr 2014 durch die Errichtung eines Bullenmaststalles erweitert wurde. Der Betrieb ist sowohl zur Sicherung der Futtergrundlage als auch zur Gülleausbringung auf die bisherige Flächenausstattung angewiesen. Hier ist der Betrieb zwar, da er auch nicht anrechenbare Pachtflächen in erheblichem Umfang bewirtschaftet, einem gewissen Risiko ausgesetzt, das nicht auf das planfestgestellte Vorhaben zurückzuführen ist. Wir schließen uns dennoch der Einschätzung des Vorhabenträgers grundsätzlich an.

Allerdings hat der Vorhabenträger für den Betrieb ausreichend geeignetes Ersatzland zugesagt. Zur Methodik und Bewertung der Ersatzlandangebote verweisen wir auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang der Landwirtschaft. Die Entfernung der Tauschflächen zum Hof ist zumutbar, insbesondere, da sich die angedachten Tauschflächen mit größerer Hofentfernung durch hohe Wertzahlen auszeichnen, die über denen der benötigten Flächen liegen. Auch stehen Tauschflächen in größerem Umfang zur Verfügung, so dass das Weniger an Qualität also durch ein Mehr an Quantität ausgeglichen werden kann. Die Details der Ausgleichsberechnung sind dann Gegenstand des nachgelagerten Verfahrens zum Grunderwerb, aber die Flächen sind grundsätzlich geeignet, um den Betrieb fortführen zu können

Einwender Nr. 3015

Der Landkreis Erding hat mitgeteilt, dass nach dem Erörterungstermin ein Flächenerwerb stattgefunden hat und eine Verpflichtung zur Rücknahme der Einwendungen Gegenstand der Vereinbarung war. Die Einwendung wird trotzdem vorsorglich behandelt.

Der Einwender ist nach den Planunterlagen betroffen von vorübergehender und dauerhafter Inanspruchnahme der Grundstücke Flurnummern 800 und 819 der Gemarkung Reichenkirchen. Die dauerhafte Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern und ist aus Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen. Mit Blick darauf, dass es sich bei den Grundstücken um sehr gute Böden handelt, die zudem für die Futterherstellung eines ökologisch wirtschaftenden Betriebes Verwendung finden und zu diesem Zweck aufgewertet wurden, hat der Vorhabenträger im Rahmen des Erörterungstermins aber zugesagt, auf die vorübergehende Inanspruchnahme zu verzichten. Dadurch wird den besonderen Herausforderungen beim Umgang mit ökologisch aufgewerteten Böden und insoweit den Belangen des Einwenders Rechnung getragen. Wegen der verbindlichen Zusage ist eine Änderung der Unterlagen oder gesonderte Festsetzung als Auflage nicht notwendig.

Die Gefahr der Vernässung besteht nicht. Auf Flurstück 800 der Gemarkung Reichenkirchen ist zwischen dem Damm der Nordumfahrung und dem öFW am Damm-

fuß eine Mulde vorgesehen, in der das Niederschlagswasser beseitigt wird, soweit es nicht bereits auf der Dammschulter versickert. Auf Flurstück 819 der Gemarkung Reichenkirchen ist eine ordnungsgemäße Versickerung auch ohne Mulde sichergestellt.

Die Gefahr, dass der landwirtschaftliche Betrieb durch das Vorhaben in seiner Existenz gefährdet wird, ist nach der Stellungnahme des Vorhabenträgers nicht auszuschließen. Von der Betriebsfläche einschließlich anrechenbarer Pachtflächen (rund 16,8 ha) verliert der Betrieb durch das Vorhaben rund 0,78 ha, was 4,7% entspricht. Trotz des Flächenverlustes von weniger als 5% der Betriebsfläche hat der Vorhabenträger in die Betrachtung eingestellt, dass der Betrieb von einem ernsthaften Nebenerwerbsbetrieb zu einem Vollerwerbsbetrieb umgestellt werden soll und dass es sich bei den Flächen, die in Anspruch genommen werden sollen um die größten und besten Flächen des Betriebes handelt. Die Einschätzung ist trotz der derzeit geringen Größe des Betriebes nachvollziehbar und wir halten eine weitere betriebswirtschaftliche Begutachtung nicht für erforderlich, zumal eine belastbare Begutachtung wegen der Umstellung von Nebenerwerb auf Vollerwerb schwierig werden dürfte, da hier üblicherweise auf die Betriebsdaten aus mehreren Jahren zurückgegriffen wird, über die der Betrieb in der Umstellungsphase noch nicht verfügt. Eine reine Begutachtung des Betriebskonzeptes verspricht keine höhere Prognosesicherheit als die Einschätzung des Vorhabenträgers.

Durch den Erwerb der betroffenen Flächen ist die Frage der Existenzgefährdung allerding erledigt und bedarf keiner abschließenden Entscheidung mehr.

Einwender Nr. 3016

Der Einweder ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks Flurnummer 1301 der Gemarkung Bockhorn. Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern. Die Kurve der Nordumfahrung ist mit dem Mindestradius trassiert, um die Beeinträchtigungen gering zu halten. Es verbleiben zwei Restflächen mit 0,75 und 0,95 ha Größe, was gegen die Einstufung als unwirtschaftliche Restfläche spricht, auch wenn die Ausformung der Restflächen weniger günstig ist als der bisherige rechteckige Zuschnitt. Beide Restflächen sind an das landwirtschaftliche Wegenetz angebunden, auf die Aufrechterhaltung der bisherigen besonders günstigen Erschließung von zwei Seiten her besteht kein Anspruch. Die Nachteile für den Einwender sind in die Abwägung eingeflossen, sie sind aber aus Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen.

Einwender Nr. 3019

Der Einwender war betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks Flurnummer 817 der Gemarkung Reichenkirchen. Da das Grundstück zwischenzeitlich vom Vorhabenträger erworben wurde, ist diese Beschwer weggefallen.

Einwender Nr. 3022

Der Einwender ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke Flurnummer 2972 und 2973 der Gemarkung Oberding. Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern, da hier die Einfädelstreifen zur FTO (ST 2580) liegen, deren Lage sich nach der bestehenden FTO richten muss. Die Inanspruchnahme durch den vierstreifigen Ausbau der FTO ist im dortigen Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen, auch wenn wir nicht erkennen, dass es für den Einwender eine Belastung darstellt, durch mehrere Vorhaben unterschiedlicher Vorhabenträger betroffen zu sein, da dem Betrieb am Ende die Summe der beanspruchten Flächen fehlt. Der Vorhabenträger hat zumindest zugesagt, sich für einen koordinierten Grunderwerb für beide Projekte einzusetzen.

Einwender Nr. 3024

Der Einwender ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke Flurnummer 488 und 516 der Gemarkung Langengeisling sowie der gepachteten Flurnummern 518, 1797 der Gemarkung Langengeisling, sowie der gepachteten Flurnummern 1378, 1377, 1376, 1375, 1374, 1340, 1339, 1338, 1337 und 1336 der Gemarkung Erding.

Die Inanspruchnahme kann weder vermieden noch verringert werden. Die Inanspruchnahme des Flurstücks 488 wurde durch die Verschiebung des Bauwerks 5/1 nach Westen im Rahmen der 1. Tektur deutlich verringert. Die Inanspruchnahme des Flurstücks 1797 ist auch vom Umfang her notwendig, da hier die Nordumfahrung auf das Niveau der Brücke über den Fehlbach gebracht werden muss.

Bei den Pachtflächen Flurnummern 1336 ff. und 1375 ff. der Gemarkung Erding wirkt sich ungünstig aus, dass die Nordumfahrung nach der Querung des Erdinger Ringschlusses im Bogen geführt werden muss, was aber wegen der Querung des Ringschlusses als Zwangspunkt nicht vermeidbar ist.

Im Rahmen des Erörterungstermins bestand Einigkeit zwischen Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde, dass die in den Grunderwerbsplänen dargestellte vollständige Inanspruchnahme der Flurnummern 1336, 1337, 1338 und 1339 der Gemarkung Erding nicht zur Realisierung des Vorhabens zwingend notwendig ist. Die Grundinanspruchnahme ist daher auf die für die Errichtung notwendigen Flächen zu reduzieren und die Grundstücke sind mit einer Zufahrtsmöglichkeit zu versehen, soweit sie der Vorhabenträger nicht vollständig selbst erwirbt.

Die Erreichbarkeit der Flächen nördlich der Nordumfahrung (Flurnummern 1374, 1375, 1376, 1378 der Gemarkung Erding) verschlechtert sich. Die Planung sieht vor, dass man von der Anbindung an den Kronthaler Weiher nach Osten bis zum Fehlbach und zurückfahren muss, da der Kreisverkehr keinen Anschluss nach Norden an das landwirtschaftliche Wegenetz vorsieht. Einem solchen vierten Arm steht allerdings entgegen, dass hier eine Fahrbahnverschmutzung mit negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu befürchten ist, was von betroffenen Landwirten vorgebracht wurde. Hinzu kommt nach unserer Einschätzung, dass auf diesem Weg, da er im Süden an das Freizeitgelände Kronthaler Weiher anbindet, mit einem hohen Radverkehrsanteil zu rechnen ist. Für diesen Radverkehr wäre eine direkte Überquerung an dem Kreisverkehr ein Sicherheitsrisiko, das mit der Möglichkeit, am Fehlbach höhenfrei die Nordumfahrung zu queren, vermieden wird.

Der Vorhabenträger hat eine Wiederherstellung von Drainagen zugesagt, soweit sie durch den Bau beschädigt werden. Er hat im Rahmen des Erörterungstermins diese Zusage auch auf solche Drainagen erstreckt, die beim Bau nicht entdeckt werden, bei denen sich aber im Anschluss zeigt, dass sie durch den Bau beeinträchtigt (insbesondere „verdrückt“) wurden.

Vernässungen durch das auf der Fahrbahn anfallende Niederschlagswasser sind nicht zu befürchten, da das Wasser entsprechend den Anforderungen der Wasserversorgung über die Dammschulter versickert.

Soweit der Einwender fordert, die Verjüngung der Alten Römerstraße nördlich von Langengeisling nicht vorzunehmen, wurde dem teilweise Rechnung getragen. Es verbleibt nach der 1. Tektur vom 08.02.2021 eine asphaltierte Breite von 4,0 m (statt ursprünglich geplant 3,0 m), die den Belangen der Landwirtschaft aber auch den Belangen der Müllabfuhr entgegenkommt. Soweit die Fahrbahn bisher breiter ist, wird der Asphalt entfernt, der Unterbau aber nach den Erläuterungen des Vorhabenträgers im Erörterungstermin nicht ausgebaut, so dass eine Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen grundsätzlich erhalten bleibt. Ein Belassen der Asphaltsschicht in der bisherigen Fahrbahnbreite kommt aber nicht in Betracht, da im Interesse der Anwohner der Alten Römerstraße und der Geislinger Straße verhindert werden muss, dass der Kfz-Verkehr diese Strecke nutzt, statt über die verlegte St 2331.

Einwender Nr. 3025

Die Jagdgenossenschaft Langengeisling macht geltend, dass ihr Jagdgebiet durch die Nordumfahrung zerteilt wird und fordert eine Entschädigung hierfür. Richtig ist, dass die Nordumfahrung künftig das Jagdgebiet quert. Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass mehr Wildunfälle auftreten als bei anderen Straßen derselben Größenordnung. Die Querung der Trasse durch Wild bleibt möglich und Wildschutzzäune

sind nicht vorgesehen oder erforderlich. Über die Frage einer eventuellen Entschädigung ist nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Einwender Nr. 3026

Die Jagdgenossenschaft Erding macht geltend, dass ihr Jagdgebiet durch die Nordumfahrung zerteilt wird und fordert eine Entschädigung hierfür. Richtig ist, dass die Nordumfahrung künftig das Jagdgebiet quert. Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass mehr Wildunfälle auftreten als bei anderen Straßen derselben Größenordnung. Die Querung der Trasse durch Wild bleibt möglich und Wildschutzzäune sind nicht vorgesehen oder erforderlich. Das gilt auch, wenn man berücksichtigt, dass in dem Bereich, indem auch der Erdinger Ringschluss verläuft, das Wild beide Verkehrswege queren muss. Wilddurchlässe sind daher nicht erforderlich. Über die Frage einer eventuellen Entschädigung ist nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Einwender Nr. 3027

Der Einwender war betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke Flurnummern 790 und 820 der Gemarkung Reichenkirchen. Da die Grundstücke zwischenzeitlich vom Vorhabenträger erworben wurden, ist diese Beschwer wegfallen.

Einwender Nr. 3028

Der Einwender ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks Flurnummer 505/2 der Gemarkung Langengeisling. Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern, da hier die Aufweitung erfolgen muss, um anschließend die Nordumfahrung unter dem Kreisverkehr und die Rampen zum Kreisverkehr führen zu können. Die Inanspruchnahme ist aus Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen.

Einwender Nr. 3031

Der Einwender ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flurnummern 480 und 481 der Gemarkung Langengeisling. Die Inanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden oder verringern. In der 1. Tektur vom 08.02.2021 wurde das BW 5/1 auf diese Grundstücke verschoben, so dass sich die Betroffenheit erhöht hat. Dies entspricht aber den Interessen der meisten Landwirte aus Langengeisling und die Verschiebung an die aktuelle Position wurde auch vom anwaltlichen Vertreter im Einwendungsschreiben des Ausgangsverfahrens gefordert, so dass die dadurch entstehenden Nachteile hinzunehmen sind. Wenn die

Sonne im Tagesverlauf nach Westen wandert, wird es zu Verschattungen durch das Bauwerk 5/1 und den Damm des Bauwerks kommen. Auch das Risiko, dass sich am Dammfuß bei Ostwind Plastikabfälle sammeln könnten, wie im Erörterungstermin seitens des Einwenders befürchtet, ist nicht von der Hand zu weisen. Auch diese Nachteile resultieren aber aus der Lage des Bauwerks 5/1 und sind daher ebenso wie das Bauwerk selbst hinzunehmen.

Eine Vernässung ist nicht zu befürchten, da das Niederschlagswasser der Fahrbahn der Nordumfahrung über die Dammschulter versickern kann und zudem die Querneigung der Fahrbahn nach Norden, also von den Grundstücken des Einwenders weg, ausgerichtet ist. Das Wasser von der Fahrbahn der landwirtschaftlichen Überführung kann auf der Dammschulter versickern.

Der Forderung, den Entwässerungsgraben am Grundstück mit der Flurnummer 1822 Erding anzubinden, wurde mit der 1. Tektur vom 08.02.2021 entsprochen. Hier ist ca. bei Bau-km 2+750 ein Durchlass DN 800 vorgesehen.

Einwender Nr. 3032 und 7310

Der Einwender ist betroffen durch die dauerhafte Inanspruchnahme des vollständigen Grundstücks mit der Flurnummer 1784/3 der Gemarkung Langengeisling. Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern, da hier die Nordumfahrung zwischen den beiden Gewässerquerungen von Sempt und Fehlbach verläuft. Auch die Inanspruchnahme der von Größe und Zuschnitt her als unwirtschaftlich zu qualifizierenden Restfläche durch die Maßnahme 9VT ist zwingend, da die Pflanzungen erforderlich sind, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände beim Weißstorch zu vermeiden. Ob die Entschädigung in Geld oder durch Ersatzland erfolgt ist keine Frage des Planfeststellungsverfahrens.

Einwender Nr. 3033

Der Einwender ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flurnummern 471 der Gemarkung Eitting und den Flurnummern 1330 und 1341 der Gemarkung Erding. Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern. Insbesondere auf Flurstück 471 ist der Trassenverlauf durch die bestandskräftig planfestgestellte Lage des Erdinger Ringschlusses als Zwangspunkt vorgegeben. Selbst wenn die Restfläche aus derzeit nicht zu erkennenden Gründen als unwirtschaftlich zu beurteilen sein sollte, wäre auch dies aus Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen. Auch die Beeinträchtigungen auf den Flurstücken 1330 und 1341 der Gemarkung Erding lassen sich nicht vermeiden, wo-

bei der Vorhabenträger hier die Übernahme der Restflächen zugesagt hat. Gleches gilt für die weiteren betroffenen Grundstücke mit den Flurnummern 1265 und 1217 der Gemarkung Erding. Auch hier lässt sich die Inanspruchnahme weder vermeiden noch verringern und der Vorhabenträger hat den Erwerb der Restflächen zugesagt.

Einwender Nr. 3034

Der Einwender ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks 2948 der Gemarkung Oberding. Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern, da hier der Knotenpunkt mit der FTO (St 2580) liegt, der durch die Lage der bestehenden FTO vorgegeben ist. Die Übernahme der südwestlichen Restfläche hat der Vorhabenträger zugesagt.

Richtig ist auch, dass die Zufahrt zu den derzeit bewirtschafteten Flächen künftig mit Umwegen verbunden sein wird. Diese lassen sich aber nicht vermeiden und bleiben im zumutbaren Rahmen.

Die Gefahr, dass der landwirtschaftliche Betrieb durch das Vorhaben in seiner Existenz gefährdet wird, war nach der Stellungnahme des Vorhabenträgers nicht auszuschließen. Von der Betriebsfläche einschließlich anrechenbarer Pachtflächen (rund 39,8 ha) verliert der Betrieb durch das Vorhaben rund 2,1 ha, was 5,2% entspricht. Zusätzlich zum Verlust von mehr als 5% der Betriebsfläche hatte der Vorhabenträger in die Betrachtung eingestellt, dass der Betrieb eine seiner größten und besten Flächen verliert. Die Umstellung des Betriebes von Bullenmast auf Marktfruchtanbau spricht wegen der dadurch zu erzielenden höheren Deckungsbeiträge und des Wegfalls der Problematik der Gülleausbringung zwar dafür, dass der Betrieb eventuell auch einen größeren Flächenverlust verkraften könnte. Wir halten eine weitere betriebswirtschaftliche Begutachtung aber nicht für notwendig, auch vor dem Hintergrund, dass fraglich ist, ob der Betrieb nach der Umstellung bereits aussagekräftige betriebswirtschaftliche Ergebnisse vorlegen könnte, und schließen uns grundsätzlich der Einschätzung des Vorhabenträgers an.

Allerdings hat der Vorhabenträger für den Betrieb ausreichend geeignetes Ersatzland zugesagt. Zur Methodik und Bewertung der Ersatzlandangebote verweisen wir auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang der Landwirtschaft. Die Entfernung der Tauschflächen zum Hof ist mit maximal 1,7 km zumutbar. Die Wertzahl erreicht nicht auf allen angedachten Tauschflächen die Werte der in Anspruch zu nehmenden Flächen aber dieser Nachteil kann ausgeglichen werden, da Tauschflächen in größerem Umfang zur Verfügung stehen, das Weniger an Qualität also durch ein Mehr an Quantität ausgeglichen werden kann. Die Details der Ausgleichsberechnung sind dann Gegenstand des nachgelagerten Verfahrens zum Grunderwerb, aber die Flächen sind grundsätzlich geeignet, um den Betrieb fortführen zu können

Einwender Nr. 3035

Der Einwender ist betroffen von vorübergehender und dauerhafter Inanspruchnahme der Pachtfläche mit der Flurnummer 471 der Gemarkung Eitting. Infofern verweisen wir auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 3033, der Eigentümer der Fläche ist.

Einwender Nr. 3037

Der Einwender ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flurnummern 1282 und 1283 der Gemarkung Erding. Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern, da hier die Überquerung des Erdinger Ringschlusses erfolgt.

Zusätzlich ist der Einwender betroffen mit den Pachtflächen 1281, 1280, 1264, 1265, 1217 und 1218 der Gemarkung Erding, die ebenfalls in dem Bereich liegen, der von Erdinger Ringschluss und Nordumfahrung betroffen ist. Soweit Flächen zwischen Erdinger Ringschluss und Nordumfahrung liegen, sind sie künftig über den Kreisverkehr bei Bau-km 1+900 angeschlossen. Soweit Flächen nördlich der Nordumfahrung liegen, sind sie über die ED 19 zu erreichen sowie über die landwirtschaftlichen Wege nördlich der Nordumfahrung, die von Osten von der Unterführung am Fehlbach aus erreicht werden können. Dies führt zu Umwegen, die aber nicht zu vermeiden und damit hinzunehmen sind.

Dass für den Fall, dass die Nordumfahrung errichtet wird, der Erdinger Ringschluss aber nicht, eine Umplanung des landwirtschaftlichen Wegenetzes erforderlich werden würde, wurde im Rahmen des Erörterungstermins klargestellt. Für dieses Planfeststellungsverfahren gehen wir aber davon aus, dass der Erdinger Ringschluss gebaut wird, da der Planfeststellungsbeschluss für den ersten Abschnitt (PFA 4.1) bestandskräftig ist. Sollte zwischen der Realisierung der beiden Projekte eine deutliche zeitliche Lücke liegen, wäre auch hierfür eine Umplanung des Wegenetzes erforderlich.

Die Gefahr der Vernässung auf den Flurstücken 1280 und 1281 besteht nicht, da das Niederschlagswasser von der Fahrbahn über die hier verhältnismäßig breite Damm Schulter versickern kann.

Die Gefahr, dass der landwirtschaftliche Betrieb durch das Vorhaben in seiner Existenz gefährdet wird, war nach der Stellungnahme des Vorhabenträgers anzunehmen.

Nach der korrigierten Berechnung gilt: Von den Eigentumsflächen des Betriebes (rund 9 ha) verliert der Betrieb durch das Vorhaben rund 0,7 ha, was 8% entspricht. Unklar ist, welcher Anteil der Pachtflächen (10,4 ha) als langfristig gesichert anzusehen ist, da hierzu keine Angaben gemacht wurden.

Angesichts des Flächenverlustes von deutlich über 5% der Betriebsfläche schließen wir uns grundsätzlich der Einschätzung des Vorhabenträgers an, der von einer Existenzgefährdung ausging. Dabei wird angesichts der geringen Gesamtgröße des Betriebes von 19,4 ha davon ausgegangen, dass die Existenzgefährdung auch eintritt, wenn nur ein Teil der Pachtflächen als nicht langfristig gesichert anzusehen ist, wovon wir nach den Erkenntnissen bei den übrigen betroffenen Betrieben ausgehen.

Allerdings hat der Vorhabenträger für den Betrieb ausreichend geeignetes Ersatzland zugesagt. Zur Methodik und Bewertung der Ersatzlandangebote verweisen wir auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang der Landwirtschaft. Die Entfernung der Tauschflächen zum Hof ist mit maximal 1,9 km zumutbar und die Wertzahlen der angedachten Tauschflächen entsprechen denen der benötigten Flächen. Sollten sich im Rahmen der Detailbetrachtung noch Nachteile der angedachten Tauschflächen ergeben, könnten diese ausgeglichen werden, da grundsätzlich mehr Tauschland zur Verfügung stünde, Nachteile bei der Qualität also durch Vorteile bei der Quantität ausgeglichen werden könnten. Die Details der Ausgleichsberechnung sind dann Gegenstand des nachgelagerten Verfahrens zum Grunderwerb, aber die Flächen sind grundsätzlich geeignet, um den Betrieb fortführen zu können.

Einwender Nr. 3038

Der Einweder ist betroffenen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flurnummer 818 der Gemarkung Reichenkirchen. Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern und ist aus Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen. Soweit Oberflächenwasser auf dem Grundstück nach Süden abfließt, fließt es bislang bis zum öFW auf der Flurnummer 931 der Gemarkung Bockhorn, an dem kein Entwässerungsgraben vorhanden ist. Künftig könnte es nur noch bis zur Nordumfahrung fließen, das führt aber nicht zu einer Verschlechterung der Situation, so dass die Anlage eines Entwässerungsgrabens nicht in die Verantwortung des Vorhabenträgers fällt.

Die Lärmzunahme in Grucking, sofern es zu einer solchen kommt, löst keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen aus, da die Werte der 16. BlmSchV eingehalten werden. Sie fließt aber dennoch in die Abwägung mit ein, wir sehen sie aber als nachrangig gegenüber den Gründen des öffentlichen Wohls an.

Einwender Nr. 3039

Der Einweder ist betroffen durch die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke mit der Flurnummer 575 der Gemarkung Langengeisling und durch vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstücks 512 der Gemarkung Langengeisling. Bei letzterem Grundstück ist die dauerhafte Inanspruchnahme durch die

1. Tektur vom 08.02.2021 entfallen. Soweit sie hierdurch nicht entfallen ist, lässt sich die Inanspruchnahme der beiden Grundstücke weder vermeiden noch verringern.

Der Einwender betreibt eine Gaststätte mit Pension in Langengeisling an der Kreuzung Alte Römerstraße/Pfarrer-Kerer-Straße. Er hat im Erörterungstermin ausführlich erläutert, dass er die Gefahr sieht, dass im Falle eines Hochwassers auch der Grundwasserspiegel steigt und sein Keller und Fundament gefährdet sein könnten und dass er insbesondere der Auffassung ist, die Nordumfahrung Erding könnte dazu führen, dass sich diese Gefahr erhöht und dadurch die wenigen Zentimeter, die zur Überschwemmung seines Kellers bislang selbst beim Hochwasser im Jahr 2013 gefehlt hätten, überwunden werden könnten.

Dafür, dass diese Gefahr sich durch das Vorhaben realisieren könnte, liegen keine Anhaltspunkte vor. Die Baumaßnahmen finden oberhalb des Grundwassers statt. Selbst an der Stelle, an der die Nordumfahrung in Tieflage unter dem Kreisverkehr hindurchgeführt wird, liegt das Grundwasser tiefer als die Nordumfahrung, was ebenfalls gegen einen Aufstau spricht. Hier liegt wegen des geplanten Versickerbeckens eine Messstelle, die die bisherige Lage des Grundwasserspiegels dokumentiert. Und schließlich ist eine Auswirkung auf das Anwesen des Einwenders aufgrund der Entfernung der Nordumfahrung von mehreren hundert Metern nicht zu befürchten. Sollten sich wider Erwarten Auswirkungen ergeben, wären diese Gegenstand von Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG. Um eine Datengrundlage für ein solches Verfahren herzustellen, wurde verfügt, dass eine Grundwassermessstelle in Langengeisling zu errichten ist und die Daten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sind.

Ein Anspruch auf Lärmschutz besteht nicht. Selbst an Immissionsorten, die deutlich näher an der künftigen Nordumfahrung liegen, werden die Grenzwerte der 16. BlmSchV für Allgemeine Wohngebiete eingehalten, so dass dies auch für das Anwesen des Einwenders gilt.

Richtig ist, dass sich der Durchgangsverkehr auf der Alten Römerstraße verringern wird, was beabsichtigt ist. Über die Wartenberger Straße bleibt der Gasthof des Einwenders aber nach wie vor angeschlossen auch an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und damit gut erreichbar. Auf Beibehaltung einer als besonders günstig empfundenen Verkehrsanbindung besteht kein Anspruch und wir halten die gegebenenfalls eintretende als Verschlechterung empfundene Änderung der Erreichbarkeit von Norden her für nachrangig gegenüber den positiven Auswirkungen des Projekts und namentlich auch als nachrangig gegenüber der Entlastung der Anwohner der Alten Römerstraße. Über eine durch den Einwender geforderte Beschilderung ist

nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden, wobei naheliegt, dass ihr Gründe des Straßenverkehrsrechts voraussichtlich entgegenstehen.

Einwender Nr. 3040

Der Einwender ist betroffen von vorübergehender und dauerhafter Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flurnummer 1284 der Gemarkung Erding. Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern. Für die eventuelle Übernahme einer unwirtschaftlichen Restfläche ist nicht der Vorhabenträger des Straßenbauprojekts verantwortlich. Das Grundstück wird zu einem weit größeren Anteil durch den Erdinger Ringschluss in Anspruch genommen, die Inanspruchnahme durch die Nordumfahrung ist verhältnismäßig gering und führt nicht zum Verbleib einer unwirtschaftlichen Restfläche.

Außerdem ist der Einwender betroffen mit dem Grundstück mit der Flurnummer 1329 der Gemarkung Erding, was sich ebenfalls nicht vermeiden lässt. Das Grundstück bleibt, ebenso wie das Grundstück mit der Flurnummer 1342 der Gemarkung Erding erreichbar über den öfW, der künftig nördlich der Nordumfahrung verläuft. Ebenfalls nicht vermeidbar ist die Inanspruchnahme des Flurstücks 1216 der Gemarkung sowie der Pachtflächen mit den Flurnummern 1223 und 1224 der Gemarkung Erding.

Die Gefahr, dass der landwirtschaftliche Betrieb durch das Vorhaben in seiner Existenz gefährdet wird, war nach der Stellungnahme des Vorhabenträgers anzunehmen. Von den Betriebsflächen einschließlich anrechenbarer Pachtflächen (rund 6,5 ha) verliert der Betrieb durch das Vorhaben rund 2,4 ha, was 36,8% entspricht. Der Flächenverlust würde selbst bei einem deutlich größeren Betrieb zur Existenzgefährdung führen. Zum Vergleich: Die Grenze von 5% Flächenverlust, die ein gesunder Betrieb nach der Rechtsprechung verkraften kann, wäre bei einem Betrieb mit 48 ha Gesamtgröße erreicht. Daher kommt es aus unserer Sicht nicht entscheidend darauf an, dass der Betrieb im Nebenerwerb geführt wird, da der vorliegende Flächenverlust auch für deutlich größere Vollerwerbsbetriebe eine wahrscheinliche Existenzgefährdung bedeuten würde.

Daher schließen wir uns grundsätzlich der Auffassung des Vorhabenträgers an.

Allerdings hat der Vorhabenträger für den Betrieb ausreichend geeignetes Ersatzland zugesagt. Zur Methodik und Bewertung der Ersatzlandangebote verweisen wir auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang der Landwirtschaft. Die Entfernung der Tauschflächen zum Hof ist mit maximal 1,3 km zumutbar. Die Wertzahl der angeglichenen Tauschflächen liegt häufig über denen der benötigten Flächen und es stehen mehr Tauschflächen zur Verfügung, als in Anspruch genommen werden. Die Details der Ausgleichsberechnung sind dann Gegenstand des nachgelagerten Verfahrens

zum Grunderwerb, aber die Flächen sind grundsätzlich geeignet, um den Betrieb fortführen zu können

Einwender Nr. 3041

Der Einwender war betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flurnummern 485 und 487 der Gemarkung Langengeisling. Diese Grundstücke stehen mittlerweile im Eigentum des Vorhabenträgers, so dass diese Beschwer entfallen ist. Die restlichen Einwendungen sind ebenfalls erledigt, da sie mit Schreiben vom 02.07.2020 zurückgenommen wurden.

Einwender Nr. 3043

Der Einwender ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flurnummern 1218 und 1219 der Gemarkung Erding, sowie der Flurnummer 470 der Gemarkung Eitting. Zusätzlich ist er als Pächter der Flurstücke 1298, 1299, 1330 und 1341 der Gemarkung Erding betroffen. Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern und ist aus Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen.

Einwender Nr. 3044

Der Einwender ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flurnummern 2980 und 2981 der Gemarkung Oberding. Wir unterstellen die Bewirtschaftung beider Flächen, so dass es nicht darauf ankommt, dass eine der beiden Flächen nach dem Einwendervortrag für jeweils fünf Jahre durch den Einwender und fünf Jahre durch einen anderen Landwirt bewirtschaftet wird. Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern, da hier die Einfädelstreifen aus Richtung FTO (St 2580) liegen, deren Lage durch die FTO vorgegeben ist. Sie ist aus Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen.

Einwender Nr. 3045

Die Einwendungen wurden mit Schreiben vom 02.07.2020 zurückgenommen.

Einwender Nr. 3046

Die Kanzlei Hanslmaier hat mitgeteilt, dass sie das Mandat von der Kanzlei Landvokat übernommen hat und hat im weiteren Verlauf die Einwendungen zurückgenommen.

Einwender Nr. 3047

Der Einwender ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flurnummer 2982 der Gemarkung Oberding und wir gehen auch von der Betroffenheit als Pächter des Flurstücks 2938/1 der Gemarkung Eitting aus, so dass es der Vorlage des Pachtvertrages nicht bedarf.

Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern und ist aus Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen.

Einwender Nr. 3049

Der Einwender ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flurnummern 486 und 1786 der Gemarkung Langengeisling. Die Inanspruchnahme des weiteren Grundstücks Flurnummer 508 der Gemarkung Langengeisling ist mit der 1. Tektur vom 08.02.2021 entfallen. Betroffen ist der Einwender auch als Pächter der Grundstücke mit den Flurnummern 507 und 484 der Gemarkung Langengeisling.

Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern und ist aus Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen. Insbesondere ist die Inanspruchnahme des Flurstücks 1786 der Gemarkung Langengeisling nicht zu vermeiden, da sie sich aus der Erhöhung des benachbarten öFW ergibt, die aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist. Die Anlage einer Zufahrt in Abstimmung mit dem Einwender wurde zugesagt.

Richtig ist, dass sich im Hochwasserfall die Einstauhöhen auf dem Grundstück Flurnummer 1786 erhöhen werden. Dies lässt sich aber durch technische Maßnahmen nicht vermeiden, da insbesondere weitere Durchlässe auf den Flächen nördlich der Nordumfahrung Erding zu dortigen Nachteilen führen würden. Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Erörterungstermins zugesagt, eine Entschädigung hierfür zu prüfen.

Einwender Nr. 3051

Unter dieser Nummer werden sowohl die Erbengemeinschaft als auch der anwaltlich vertretene Miterbe behandelt. Der Einwender ist betroffen durch vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flurnummer 1214 der Gemarkung Erding. Bei den Grundstücken mit den Flurnummern 1328 und 1266 der Gemarkung Erding war jedenfalls zum Zeitpunkt der Erhebung der Einwendungen eine andere Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Auch wenn man diese Grundstücke zu den Eigentumsflächen zählt, gilt für alle Grundstücke, dass die Inan-

spruchnahme sich weder vermeiden noch verringern lässt. Insbesondere auf Flurstück 1214 der Gemarkung Erding kommt ein Kreisverkehr zu liegen, dessen Lage vorgegeben ist durch die bestandskräftig planfestgestellte Führung des Erdinger Ringschlusses und der dort ebenfalls planfestgestellten Überführung der ED 19.

Auf dem Grundstück Flurnummer 1328 der Gemarkung Erding besteht keine besondere Vernässungsgefahr. Auf Höhe der südöstlichen Ecke des Grundstücks wechselt die Querneigung, so dass jedenfalls der Großteil des Niederschlagswassers nach Süden entwässert wird, also weg von dem Grundstück. Im Übrigen erfolgt die Versickerung entsprechend den Vorgaben der Wasserwirtschaft über die Dammschulter. Der östlich verlaufende Entwässerungsgraben wird mit einem Durchlass unter der Nordumfahrung hindurchgeführt, so dass es zu keiner Stauwirkung kommt. Es wird auf dem Grundstück zu Verschattungen durch den Straßendamm kommen, dieser wird aber kein unverhältnismäßiges Ausmaß erreichen und ist aus Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen. Insbesondere lässt sich die Dammlage nicht verringern, da hier der Erdinger Ringschluss überquert werden muss.

Der Einwand der Existenzgefährdung wurde zwar geltend gemacht, aber es wurden keine Betriebsdaten übermittelt und in eine Übermittlung der Daten der Landwirtschaftsverwaltung wurde nicht eingewilligt. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb Existenzgefährdung geltend macht, trifft ihn die Obliegenheit, diejenigen Betriebsdaten offenzulegen, die notwendig sind, um die Existenzgefährdung beurteilen zu können, soweit ihm dies möglich ist. Besonders sensible Daten müssen nicht offengelegt werden. Da hier gar keine Daten vorgelegt wurde, kann die Existenzgefährdung nicht beurteilt werden, was wegen Nichterfüllung der Mitwirkungsobliegenheiten zu Lasten des Einwendungsführers geht. Wir gehen daher nicht von einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes aus.

3.5.2.1.2 Mandanten der Kanzlei Labbé und Partner

3.5.2.1.2.1 Einwendungen, die für mehrere Mandanten vorgebracht wurden

Zur Planrechtfertigung und Erforderlichkeit des Vorhabens, sowie zur Nullvariante verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen. Richtig ist, dass dieser Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung hat und so die Grundlage für eine mögliche Besitzeinweisung und Enteignung schafft, auch wenn der Vorhabenträger erklärt hat, hiervon nach Möglichkeit keinen Gebrauch machen zu wollen.

Zur Straßenklasse wie auch zur Variantenwahl verweisen wir ebenfalls auf die obigen Ausführungen. Soweit Ausführungen dazu gemacht werden, welche Art des Flurbefestigungsbeschlusses gewählt wird, ist dies im vorliegenden Fall nicht von Bedeutung.

reinigungsverfahrens gewählt werden sollte, ist dies keine Frage des Planfeststellungsverfahrens. Wie der Grunderwerb erfolgt, ist eine Frage, die der Planfeststellung nachgelagert ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss nicht darüber entscheiden, ob eine Flurbereinigung durchgeführt wird. Sie kann und muss daher erst Recht nicht darüber entscheiden, welche Art des Flurbereinigungsverfahrens die richtige wäre.

3.5.2.1.2.2 Einzelne Mandanten

Einwender Nr. 2001

Der Einwender ist betroffen von vorübergehender und dauerhafter Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flurnummer 1307/1 der Gemarkung Bockhorn. Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern und ist aus Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen. Das Grundstück grenzt nach der Planung in der Fassung der 1.Tektur vom 08.02.2021 weiterhin auf zwei Seiten an einen öFW, so dass die Erreichbarkeit gegeben ist. Auch das weitere Grundstück mit der Flurnummer 1331/1 der Gemarkung Bockhorn wird über eine Zufahrt (Regelungsverzeichnis Nr. 9.1.5.) angeschlossen. Auch für den Fall, dass der katastermäßig erfasste Weg auf Flurnummer 973 der Gemarkung Bockhorn in der Realität nicht (mehr) bestehen sollte, wären die Grundstücke mit den Flurnummern 1331, 1331/1, 1330 und 1330/2 der Gemarkung Bockhorn jedenfalls auf ihrer Ostseite weiterhin an das landwirtschaftliche Wegenetz angeschlossen und gut erreichbar. Auf die Beibehaltung einer als besonders günstig empfundenen Erreichbarkeit oder die Erreichbarkeit von mehreren Seiten aus, besteht kein Anspruch.

Einwender Nr. 2002

Der Einwender war durch die Planung in der Fassung des Ausgangsverfahrens mit mehreren Grundstücken betroffen und der Betrieb wäre möglicherweise in seiner Existenz gefährdet gewesen. Durch die Umplanung im Rahmen der 1. Tektur vom 08.02.2021 ist die Grundbetroffenheit entfallen, so dass sich die Einwendungen insoweit erledigt haben. Das gilt auch für die Zufahrten zu den Grundstücken.

Einwender Nr. 2003

Der Einwender ist betroffen von vorübergehender und dauerhafter Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flurnummern 772, 773, 774, 774/3 und 775 der Gemarkung Reichenkirchen. Die Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern, da hier der Kreisverkehr zum Anschluss der ED 20 liegt, dessen Lage sich nach der bestehenden ED 20 richtet. Im Rahmen der 1. Tektur vom 08.02.2021 wurde das

landwirtschaftliche Wegenetz so gestaltet, dass sowohl auf der Nord- als auch auf der Südseite der Nordumfahrung öFW von der ED 20 nach Osten und Westen führen. So wird ermöglicht, dass auch der Abtransport von Zuckerrüben möglich bleibt, wie vom Einwender gefordert, wobei allerdings die Forderung nach bituminöser oder hydraulisch gebundener Bauweise zurückgewiesen wird, da eine solche Bauweise zur Erfüllung des Zwecks als öFW nicht erforderlich ist.

Einwender Nr. **2004**

Der Einwender ist betroffen von vorübergehender und dauerhafter Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flurnummer 1304 der Gemarkung Bockhorn. Die Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flurnummern 1270 und 1273 der Gemarkung Bockhorn ist durch die 1. Tektur vom 08.02.2021 entfallen. Die verbleibende Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern. Die Trassierung orientiert sich im Norden und Osten des Grundstücks an bestehenden Wegen und die Kurve, an deren Ende das Grundstück liegt, ist mit dem Mindestradius geplant, um Zerschneidungen gering zu halten. Die Inanspruchnahme ist aus Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen.

Einwender Nummer **7604** und **7517**

Der Einwender war zum Zeitpunkt der Erhebung der Einwendungen nicht anwaltlich vertreten, wird aber spätestens seit dem Erörterungstermin von Labbé und Partner vertreten. Er rügt insbesondere eine verschlechterte Erreichbarkeit seiner Felder von der Hofstelle in Niederding aus und eine Umwegigkeit des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Dieses Wegenetz erfährt Änderungen durch den Bau der Nordumfahrung Erding, wird aber so angepasst, dass es auch nach Realisierung der Maßnahme in der Lage ist, den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr leistungsfähig abzuwickeln.

Die Wegeverbindung bei Bau-km 2+200 kann nicht aufrechterhalten bleiben, da hier sonst kurz hintereinander die Nordumfahrung Erding und der Erdinger Ringschluss gequert werden müssten. Der Aufwand für die sehr lange Über- oder Unterführung, die darüber hinaus auch zu einem großen weiteren Verlust landwirtschaftlicher Flächen führen würde, steht nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen. Mit der ED 19 und der Unterführung an der Fehlbachbrücke stehen ausreichende Quermöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung. Soweit für den Einwender Umwege entstehen, sind diese jedenfalls nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen. Ausgleichsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind in den vom Einwender thematisierten Gebieten nicht vorgesehen. Wegen

der sonst geltend gemachten Einwendungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen oben.

3.5.2.1.3 Mandanten der Kanzlei Seufert

Einwender Nr. **6001**

Der Einwender ist Eigentümer mehrerer Grundstücke im Bereich zwischen Anton-Bruckner-Straße, Alte Römerstraße und Sempt. Neben dem Wohnhaus befinden sich auf den Grundstücken diverse Gewerbebetriebe, unter anderem ein Supermarkt und eine Tankstelle.

Der Einwender wendet sich nach den Erläuterungen im Erörterungstermin nicht gegen die Nordumfahrung als solche, da er zwar auf den Zu- und Abfahrtverkehr zu den Betrieben angewiesen ist, dieser aber in den Hauptverkehrszeiten stockt und daher die Betriebe schlechter zu erreichen sind. Allerdings fürchtet er, dass dadurch, dass die Alte Römerstraße im Norden nicht direkt an die Nordumfahrung angebunden wird, sondern nur über den Umweg über die Wartenberger Straße, dieser Weg für die Kunden weniger attraktiv wird, sich die Anbindung also verschlechtert.

Auf die Aufrechterhaltung einer besonders günstigen Verkehrsanbindung besteht kein Anspruch. Auch wenn man das Interesse des Einwenders, dass die Kunden die Betriebe auf seinen Grundstücken möglichst frei von zusätzlichen Umwegen erreichen können als abwägungsrelevant anerkennt, treten diese Interessen hinter die Gründe des öffentlichen Wohls, die für das Vorhaben sprechen, zurück. Die gewollte Verkehrsentlastung, auch auf der Alten Römerstraße ist vorrangig gegenüber den Interessen des Einwenders.

Inwieweit die Interessen des Einwenders im Rahmen der Planungen des neuen Bahnhofs Erding und der Nordanbindung Erding zu berücksichtigen sind, ist in den dortigen Planfeststellungs- bzw. Bauleitplanverfahren zu klären und kein Gegenstand dieses Verfahrens.

3.5.2.1.4 Mandanten der Kanzlei Hanslmaier

Einwender Nr. **4001**

Der Einwender ist betroffen von vorübergehender und dauerhafter Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flurnummern 1784 und 505 der Gemarkung Langengeisling und von vorübergehender Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flurnummer 1786/1 der Gemarkung Langengeisling. Die Inanspruchnahme von Flurstück 1784 hat sich durch die 1. Tektur vom 08.02.2021 verringert, da der unterbrochene öFW auf Flurnummer 1756 nun nicht mehr nach Westen zum Fehlbach, sondern nach Os-

ten zur Sempt hin verlegt wird. Die verbleibende Inanspruchnahme lässt sich weder vermeiden noch verringern, insbesondere sind der Anstieg der Gradienten und die Dammlage zur Überquerung des Fehlbachs notwendig. Die vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstücks 1786/1 ist erforderlich, um den öFW auf Flurstück 1756 höherzulegen, was aus Gründen des Hochwasserschutzes geboten ist. Auf Flurstück 1786/1 der Gemarkung Langengeisling wird es im Falle eines Hochwassers HQ100 zu einer leichten Erhöhung der Wasserstände kommen, die sich aber auf wenige Zentimeter beschränkt. Auch auf dem stromab gelegenen Flurstück 1784 der Gemarkung Langengeisling wird sich die Wasserlage leicht verändern. Auch wird ein gewisser Eintrag an Sediment von Flächen südlich der Nordumfahrung auf Flächen nördlich der Nordumfahrung nicht vermeidbar sein, da das Hochwasser dem Lauf des Fehlbaches folgt und unter der Brücke über den Fehlbach hindurchfließt. Das ist allerdings hinzunehmen, da vermieden werden soll, dass sich das Hochwasser des Fehlbaches bis zur in ihrem Abfluss regulierten Sempt ausbreitet. Dafür ist es erforderlich, dass das Hochwasser möglichst vollständig unter der in ihrer Breite ausreichend dimensionierten Brücke hindurchfließt. Wir halten die Nachteile, die sich hierdurch für die Grundstücke stromab ergeben, insbesondere für Flurstück 1784 aber nicht für unverhältnismäßig und sie sind aus Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen. Die Schaffung einer Zufahrt zu den Flurstücken 1784 und 1786/1 wurde zugesagt, wobei die genaue Lage im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Einwender und den Belangen des Hochwasserschutzes abgestimmt werden soll, so dass sie noch nicht in den planfestgestellten Unterlagen enthalten ist.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flurnummer 505 der Gemarkung Langengeisling ist erforderlich für das Überführungsbauwerk 5/1, das auch der Einwender selbst grundsätzlich für erforderlich hält. Die Lage entspricht den Abstimmungen des Vorhabenträgers mit der Mehrzahl der Landwirte aus Langengeisling und reduziert die Umwege für den landwirtschaftlichen Verkehr, auch für den Einwender selbst, wenn er seine Flächen zwischen Nordumfahrung und Fliegerhorstgelände anfährt.

3.5.2.2 Einwender ohne anwaltliche Vertretung

Einwender Nummer **1606a**

An dieser Stelle werden die Einwendungen, die teilweise von mehreren Mitgliedern der Familie oder Angehörigen des Betriebes geltend gemacht wurden, zusammen behandelt. Der Einwender betreibt einen ökologisch wirtschaftenden Betrieb in Bockhorn und ist mit mehreren Grundstücken von dauerhafter und vorübergehender Inanspruchnahme betroffen. Diese lässt sich aber weder verringern noch vermeiden und ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung

überwiegen, hinzunehmen. Nördlich des Anschlusses an die B 388 orientiert sich der Verlauf der Nordumfahrung an einem bestehenden Feldweg. Das hat Vorteile mit Blick auf die Vermeidung der Durchschneidung landwirtschaftlicher Flächen und die Flächeninanspruchnahme. Die Verlegung des Feldweges führt zusätzlich zur Trasse der Nordumfahrung zu Grundinanspruchnahme beim Betrieb des Einwenders, das lässt sich aber nicht vermeiden, da der Weg notwendig ist, um die Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke sicherzustellen. Richtig ist, dass die Inanspruchnahme zur biologischen Erzeugung aufgewerteter Flächen einen deutlichen Nachteil für den Betrieb darstellt, aber die Flächen werden auch nach Realisierung des Vorhabens weiterhin zum biologischen Anbau geeignet sein.

Der Betrieb verliert aus drei Grundstücken insgesamt 7.432 m² der Betriebsfläche von rund 21,9 ha. Der Vorhabenträger berücksichtigt in seiner Stellungnahme erschwerend, dass die biologisch aufgewerteten Flächen nicht ohne Weiteres gleichwertig ersetzt werden können. Außerdem liegen die Flächen derzeit auf zwei Seiten eines Feldweges. Demgegenüber werden sie künftig durch die Nordumfahrung Erding getrennt, was zu Bewirtschaftungsschwierissen und deutlichen Umwegen führt.

Daher wurde eine Existenzgefährdung durch den Vorhabenträger trotz des Flächenverlustes von weniger als 5% (3,4%) nicht ausgeschlossen. Wir schließen uns dieser Auffassung grundsätzlich an.

Allerdings hat der Vorhabenträger für den Betrieb ausreichend geeignetes Ersatzland zugesagt. Zur Methodik und Bewertung der Ersatzlandangebote verweisen wir auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang der Landwirtschaft. Die Entfernung der Tauschflächen zum Hof ist mit maximal 1,3 km zumutbar. Die Wertzahl erreicht nicht die Höchstwerte der in Anspruch zu nehmenden Flächen (79 bei den benötigten, 75 bei den angedachten Tauschflächen), aber dieser Nachteil kann ausgeglichen werden, da Tauschflächen in größerem Umfang zur Verfügung stehen, das Weniger an Qualität also durch ein Mehr an Quantität ausgeglichen werden kann. Der Überhang ist hier weniger ausgeprägt als bei anderen Betrieben. Sollten die angedachten Tauschflächen erst nach einer Übergangszeit für die Aufwertung zu biologisch bewirtschafteten Flächen für den Betrieb voll nutzbar sein, wären die Nachteile in der Übergangszeit ggf. monetär auszugleichen. Die Details der Ausgleichsberechnung sind dann Gegenstand des nachgelagerten Verfahrens zum Grunderwerb, aber die Flächen sind grundsätzlich geeignet, um den Betrieb fortzuführen zu können.

Wegen der sonst geltend gemachten Einwendungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen oben.

Der Einwender macht Einwände als Besitzer eines Weiwers am Ortsende von Langengeisling geltend. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind nach den Planfeststellungsunterlagen und den im Verfahren eingeholten Stellungnahmen, u.a. des Wasserwirtschaftsamtes nicht zu befürchten. Auf die Aufrechterhaltung einer als besonders ruhig empfundenen Lage eines Grundstücks besteht kein Anspruch, auch wenn wir nicht erkennen, dass sich der Bau der Nordumfahrung negativ auf die Erholungsmöglichkeiten auf dem Grundstück auswirken wird. Maßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna sind Teil der Vermeidungsmaßnahmen in den naturschutzfachlichen Unterlagen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Einwender Nummer **7333**

Der Einwender ist betroffen von der Inanspruchnahme seines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks mit der Flurnummer 1458 der Gemarkung Erding . Diese lässt sich aber weder verringern noch vermeiden und ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung überwiegen, hinzunehmen. Es ist sichergestellt, dass alle betroffenen Grundstücke auch nach dem Bau der Nordumfahrung über das öffentlichen Wegenetz erreichbar sind.

Einwender Nummer **7434**

Soweit der Einwender befürchtet, die Nordumfahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren zu müssen, ist diese Gefahr gering, da aufgrund der Widmungsbeschränkung landwirtschaftlicher Verkehr auf der Nordumfahrung nur zulässig ist, soweit die Fahrzeuge mit mindestens 60 km/h fahren können. Es ist sichergestellt, dass alle betroffenen Grundstücke auch nach dem Bau der Nordumfahrung über das öffentliche Wegenetz erreichbar sind. Soweit Grundstücke nördlich des Erdinger Ringschlusses liegen, ist dies Gegenstand der dortigen Planfeststellung.

Einwender Nummer **7450**

Das Grundstück, dessen Beeinträchtigung geltend gemacht wurde, wurde vom Vorhabenträger erworben, so dass sich die Einwendung erledigt hat.

Einwender Nummer **7535**

Der Einwender lebt in einem der Häuser in Langengeisling die künftig mit einer Entfernung von rund 145 m am nächsten an der Nordumfahrung liegen werden. Soweit der Einwender vorträgt, die Nordumfahrung könne weiter nach Norden verschoben werden, weisen wir diesen Einwand zurück, da die Trassenführung sich hier an dem Kreisverkehr an der Wartenberger Straße und der Brücke über die Sempt ausrichtet, was einer anderen Führung entgegensteht.

Dass der Erholungswert auf dem Grundstück der Familie negativ betroffen sein wird, da der Bereich nördlich davon - abgesehen von der St 2331 - bisher nur in geringem

Umfang von Straßenverkehrslärm betroffen ist, ist richtig. Allerdings werden die Lärmgrenzwerte der 16. BlmSchV eines Allgemeinen Wohngebietes am Anwesen mit Beurteilungspegeln von 58,3 dB(A) tags und 47,9 dB(A) nachts unterschritten, so dass kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen oder auf Ersatz für verlärmte schutzwürdige Außenwohnbereiche besteht. Die vorhabenbedingte Zunahme des Verkehrslärms unterhalb der Grenzwerte der 16. BlmSchV ist aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung überwiegen, hinzunehmen.

Zu den geltend gemachten Einwendungen zu Klimaschutz und Artenschutz verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen, ebenso wie zum Flächensparen. Die Umgebungslärmrichtlinie und die Vorschriften, die ihrer Umsetzung in nationales Recht dienen, haben in erster Linie eine Lärmkartierung und über Lärmaktionspläne eine strategische Bekämpfung des Umgebungslärms zum Gegenstand. Für den Neubau von Straßen sind hingegen die §§ 41 ff. und 50 BlmSchG, sowie die 16. BlmSchV einschlägig. Die einschlägigen Vorschriften sehen für den vorliegenden Fall auch keine Summationsbetrachtung von Fluglärm und Straßenlärm vor, weswegen wir diese Forderung zurückweisen.

Den Einwand, die Nutzung des Gartens zum Obst- und Gemüseanbau werde unmöglich, weisen wir ebenso zurück, wie die geltend gemachten Gesundheitsgefahren. Auch wenn nachvollziehbar ist, dass der Einwender den künftigen Abstand subjektiv als gering erachtet, ist der Eintritt der geltend gemachten Gefahren eben aufgrund dieses Abstandes ausgeschlossen.

Zum Einwand der befürchteten, steigenden Hochwassergefahr verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen, wobei eine erhöhte Gefährdung des Grundstücks des Einwenders schon aufgrund von dessen Lage ausscheidet.

Soweit die planfestgestellte Variante auf Basis der Raumempfindlichkeitsanalyse abgelehnt wird, ist zum einen zu beachten, dass diese Analysen in einem sehr frühen Planungsstadium durchgeführt werden, also nur einen ersten Anhaltspunkt bieten und in erster Linie dazu dienen, sich abzeichnende Konflikte für die weiteren Planungsstufen zu ermitteln. Ob und wie die weitere Planung diese Konflikte bewältigt, darüber gibt die Raumempfindlichkeitsanalyse keine Auskunft. Zum anderen findet auf der Ebene der Raumempfindlichkeitsanalyse keine Abwägung mit anderen Interessen statt. Daher bestimmt die Tatsache, dass eine Variante bei einzelnen Merkmalen in diesem Stadium der Planung als ungünstig oder sehr ungünstig eingestuft wird nicht, und erst Recht nicht allein, über den Ausgang des anhand der konkretisierten Planung durchzuführenden Variantenvergleichs.

Einwender Nummer **7580**

Der Einwender ist betroffen von der Inanspruchnahme seiner landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit der Flurnummer 1256, Gemarkung Erding und 575/3, Gemarkung Langengeisling. Darüber hinaus werden Grundstücke, die der Einwender zur Bewirtschaftung gepachtet hat, in Anspruch genommen. Dies lässt sich aber weder verringern noch vermeiden und ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung überwiegen, hinzunehmen. Insbesondere der Bereich der Querung des Erdinger Ringschlusses ist mit Einschränkungen für den Einwender verbunden, die Planung hier aber nicht anders möglich. Es ist sichergestellt, dass alle betroffenen Grundstücke auch nach dem Bau der Nordumfahrung über das öffentlichen Wegenetz erreichbar sind. Es werden Umwege für den Einwender entstehen, die aber nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen sind.

Einwender Nummer 7588

Die Grundstücke des Einwenders mit den Flurnummern 2985 und 2455 der Gemarkung Oberding bleiben auch nach Umsetzung des Vorhabens ohne unverhältnismäßige Umwege erreichbar. Die sich ergebenden Nachteile sind daher hinzunehmen.

Einwender Nummer 7589

Das Grundstück mit der Flurnummer 2942 der Gemarkung Oberding wird an seiner Grenze in verhältnismäßig geringem Umfang vorübergehend und endgültig in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme lässt sich aber weder verringern noch vermeiden und ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung überwiegen, hinzunehmen. Die Lage der Ausfädelstreifen ist durch die Lage der FTO (St 2580) vorgegeben. Gleches gilt für die benachbarten Flächen, die der Einwender in Pacht bewirtschaftet. Von der Westseite her bleiben diese Grundstücke über den öFW auf Flurnummer 2946/1 der Gemarkung Oberding erreichbar. Die östliche Zufahrt über den öFW auf Flurnummer 2961/1 der Gemarkung Oberding entfällt. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf, dass eine besonders günstige Zufahrtmöglichkeit von mehreren Seiten her aufrechterhalten bleibt, da nur ein Anspruch auf Erreichbarkeit als solche besteht. Die verbleibenden Nachteile sind hinzunehmen. Das gilt auch für die Umwege, die künftig zur Erreichbarkeit der Flurnummer 2976 der Gemarkung Oberding entstehen. Durch die Unterführung BW 0/3 bleiben die Umwege im verhältnismäßigen Rahmen, auch wenn sie einen Nachteil für den Einwender gegenüber dem Bestand darstellen.

Einwender Nummer 7590

Der Einwender bemängelt insbesondere die entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird wiederhergestellt und durch eine ausreichende Anzahl an Querungsmöglichkeiten werden die Umwege in verhältnismäßigem Rahmen gehalten. Die Unterführungen sind dabei so ausgestaltet, dass ausrei-

chend lichte Höhe und lichte Weite gewährleistet sind. Flurschäden durch Baustraßen und vergleichbare Beeinträchtigungen werden durch die bodenkundliche Baubegleitung minimiert. Soweit Tauschland beantragt wird, ist die Frage, ob Grundverlust durch Geld oder Ersatzland entschädigt wird, dem Enteignungsverfahren vorbehalten. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen.

Einwender Nummer 7591

Der Einwand wurde mit Schreiben vom 05.10.2018 zurückgenommen und ist damit erledigt.

Einwender Nummer 7592

Der Einwender ist betroffen von vorübergehender und endgültiger Inanspruchnahme von Grundstücken in Eigentum und Pacht. Diese Inanspruchnahme lässt sich aber weder verringern noch vermeiden und ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung überwiegen, hinzunehmen. Die Lage der Ausfadelstreifen ist durch die Lage der FTO (St 2580) vorgegeben. Die neu zu erstellenden Unterführungen (hier BW 0/3) werden mit einer lichten Höhe von 4,50 m ausgeführt und sind damit für den landwirtschaftlichen Verkehr ausreichend dimensioniert. Bestehende Unterführungen an der FTO (St 2580) sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es ist sichergestellt, dass alle betroffenen Grundstücke auch nach dem Bau der Nordumfahrung über das öffentlichen Wegenetz erreichbar sind. Es werden Umwege für den Einwender entstehen, die aber nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen sind. Die aufgeworfenen Fragen zu Ersatzland und Entschädigungshöhe sind keine Fragen des Planfeststellungsverfahrens.

Einwender Nummer 7593

Das Grundstück mit Flurnummer 2977 der Gemarkung Oberding wird randlich in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme lässt sich aber weder verringern noch vermeiden und ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung überwiegen, hinzunehmen. Insbesondere muss hier auch der verlegte öFW geführt werden, der erforderlich ist, damit die Flächen südlich der Nordumfahrung (u.a. auch Flurnummer 2977) erreichbar bleiben. Es werden Umwege für den Einwender entstehen, die aber nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen sind. Wegen der sonst geltend gemachten Einwendungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen oben.

Einwender Nummer 7594

Die Grundstücke mit den Flurnummern 2978 (Eigentum) und 2941 (Pacht) der Gemarkung Oberding werden randlich in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme lässt sich aber weder verringern noch vermeiden und ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung überwiegen, hinzunehmen. Insbesondere muss auf Flurnummer 2978 der Gemarkung Oberding auch der verlegte öFW geführt werden, der erforderlich ist, damit die Flächen südlich der Nordumfahrung (u.a. auch Flurnummer 2978) erreichbar bleiben. Die Grundstücke bleiben erreichbar, auf die geltend gemachte Erreichbarkeit der Flurnummer 2941 der Gemarkung Oberding von mehreren Seiten besteht kein Anspruch, die geforderte lichte Höhe der Unterführungen wird bei den neu zu errichtenden Unterführungen (hier insbesondere BW 0/3) eingehalten. Es werden Umwege für den Einwender entstehen, die aber nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen sind. Wegen der sonst geltend gemachten Einwendungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen oben.

Einwender Nummer 7595

Im Rahmen der 1. Tektur wurden die Ausgleichsflächen umgeplant. Die im Ausgangsverfahren vorgesehene Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flurnummern 1988/42 und 1988/41 der Gemarkung Moosinning ist dadurch entfallen, sodass sich die Einwendung insoweit erledigt hat.

Einwender Nummer 7596

Das Grundstück mit Flurnummer 2975 der Gemarkung Oberding wird randlich vorübergehend in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme lässt sich aber weder verringern noch vermeiden und ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung überwiegen, hinzunehmen. Die Lage der Inanspruchnahme ist hier insbesondere durch die Lage der bestehenden FTO (St 2580) vorgegeben. Es werden Umwege für den Einwender entstehen, die aber nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen sind. Wegen der sonst geltend gemachten Einwendungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen oben.

Einwender Nummer 7597

Grundstücke des Einwenders werden randlich in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme lässt sich aber weder verringern noch vermeiden und ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung überwiegen, hinzunehmen. Insbesondere muss auf den Grundstücken auch der verlegte öFW geführt werden, der erforderlich ist, damit die Flächen südlich der Nordumfahrung erreichbar bleiben. Es werden Umwege für den Einwender entstehen, die aber nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen sind. Ausgleichsmaßnahmen sind auf Flächen des Einwenders nicht vorgesehen.

Einwender Nummer **7598**

Das Grundstück des Einwenders mit der Flurnummer 2976 der Gemarkung Oberding wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Es bleibt auch weiterhin von mehreren Seiten erreichbar. Es werden bei einer Anfahrt von Norden aus Umwege für den Einwender entstehen, die aber nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen sind. Wegen der sonst geltend gemachten Einwendungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen oben.

Einwender Nummer **7599**

Wir gehen vorsorglich von der geltend gemachten Inanspruchnahme der Flurnummer 2938/1 der Gemarkung Eitting aus, auch wenn sich die Eigentumsverhältnisse unter Umständen geändert haben, da der Betriebsnachfolger die Einwendungen auch geltend gemacht hat. Diese Inanspruchnahme lässt sich aber weder verringern noch vermeiden und ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung überwiegen, hinzunehmen. Den Erwerb der nördlichen unwirtschaftlichen Restfläche hat der Vorhabenträger angeboten. Es werden Umwege für den Einwender entstehen, die aber nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen sind. Die meisten seitens des Einwenders auch in der beim Erörterungstermin übergebenen Stellungnahme geforderten Auflagen sind im allgemeinen Teil dieses Beschlusses enthalten (z.B. Rekultivierung, Bodenverdichtung). Soweit Fragen der Entschädigung angesprochen sind, verweisen wir auf das sich anschließende Verfahren zu Grunderwerb und Entschädigung.

Einwender Nummer **7602 und 7603**

Im Rahmen der 1. Tektur vom 08.02.2021 wurden die Ausgleichsflächen umgeplant. Die im Ausgangsverfahren vorgesehene Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flurnummern 1988/42 und 1988/41 der Gemarkung Moosinning ist dadurch entfallen, sodass sich die Einwendung insoweit erledigt hat.

Einwender Nummer **7605**

Das Grundstück mit Flurnummer 2974 der Gemarkung Oberding wird in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme lässt sich aber weder verringern noch vermeiden und ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung überwiegen, hinzunehmen. Die Lage der Inanspruchnahme ist hier insbesondere durch die Lage der bestehenden FTO (St 2580) vorgegeben. Es werden Umwege für den Einwender entstehen, die aber nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen sind. Die Böschungen sollen als Extensivgrünland auf Magerstandort eingesät werden, so dass sich hieraus keine Nachteile für die benachbarten Grundstücke ergeben. Fragen der Entschädigung oder des Grundstückspreises sind keine Fragen des Planfeststellungsverfahrens.

Einwender Nr. **7606**

Grundstücke des Einwenders werden in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme lässt sich aber weder verringern noch vermeiden und ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung überwiegen, hinzunehmen. Insbesondere in dem Bereich, in dem Nordumfahrung und Erdinger Ringschluss parallel laufen, dient dies dem Flächensparen und ist daher geboten, auch wenn dadurch u.a. der Einwender Grund für beide Projekte abgeben muss. Lärmschutz entlang der FTO (St 2580) ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und auch der Bau der Nordumfahrung Erding löst keine Lärmschutzansprüche aus, da die Grenzwerte der 16. BlmSchV überall eingehalten werden. Ein Wildschutzzaun ist nicht erforderlich (vgl. Ausführungen zu den Einwendungen der Jagdgenossenschaften). Eine Verschiebung der Unterführung ist nicht möglich, da sie ansonsten Nordumfahrung und Ringschluss in dem Bereich queren müsste, in dem diese parallel und unmittelbar nebeneinander verlaufen. Die Straße von Reisen nach Siglfing ist Gegenstand der Planfeststellungsverfahren für den Erdinger Ringschluss. Wegen der sonst geltend gemachten Einwendungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen oben.

Einwender Nummer **1402a**

Das Grundstück mit der Flurnummer 1307 der Gemarkung wird in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme lässt sich aber weder verringern noch vermeiden und ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung überwiegen, hinzunehmen. Insbesondere ist auch der öFW auf diesem Grundstück erforderlich, um die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Grundstücke sicherzustellen. Die Erreichbarkeit des Grundstücks verändert sich nicht wesentlich. Jedenfalls entstehen keine Umwege, die unverhältnismäßig wären. Ein Durchlass unter der Nordumfahrung hindurch sichert auch künftig die Entwässerung des Grundstücks. Wegen der sonst geltend gemachten Einwendungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen oben.

Einwender Nummer **1523**

Es werden Umwege für den Einwender entstehen, die aber nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen sind.

Einwender Nummer **1558**

Wegen der Einwendungen zur befürchteten Verschlechterung der Hochwassersituation im Bereich von Sempt und Fehlbach verweisen wir zunächst auf die allgemeinen Ausführungen. Die Differenzberechnungen zeigen, dass sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1802 der Gemarkung Langengeisling sich durch den Bau der Nordumfahrung gegenüber dem Bestand nicht verschlechtern wird. Bauwerk 6/1

wurde im Rahmen der 1. Tektur vom 08.02.2021 verschoben und die Steigungen liegen bei ca. 5%, was für den landwirtschaftlichen Verkehr kein unzumutbares Hindernis darstellt. Es werden Umwege für den Einwender entstehen, die aber nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen sind. Wegen der sonst geltend gemachten Einwendungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen oben.

Einwender Nummer 1598

Das Grundstück mit der Flurnummer 2983 der Gemarkung Oberding bleibt von Süden her im Wesentlichen unverändert erreichbar, von Norden über die Unterführung (BW 0/3). Soweit für den Einwender Umwege entstehen, sind diese jedenfalls nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen. Die neu zu erstellenden Unterführungen (hier BW 0/3) werden mit einer lichten Höhe von 4,50 m ausgeführt und sind damit für den landwirtschaftlichen Verkehr ausreichend dimensioniert. Bestehende Unterführungen an der FTO (St 2580) sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Wegen der sonst geltend gemachten Einwendungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen oben.

Einwender Nummer 1667

Die Grundstücke 2944 (vorsorglich wird von Eigentum ausgegangen) und 2947 (Pacht) der Gemarkung Oberding werden in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme lässt sich aber weder verringern noch vermeiden und ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung überwiegen, hinzunehmen. Die Lage der Inanspruchnahme ist hier vorgegeben durch die Lage der bestehenden FTO (St 2580). Eine Vernässung ist nicht zu erwarten, da die Straßenflächen entsprechend dem Stand der Technik entwässert werden und insoweit auch Seitens der amtlichen Wasserwirtschaft keine Bedenken geltend gemacht wurden. Es werden Umwege für den Einwender entstehen, die aber nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen sind. Wegen der sonst geltend gemachten Einwendungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen oben, zur befürchteten Beeinträchtigung der Jagd insbesondere auf die Ausführungen zu den Einwendungen der Jagdgenossenschaften.

Einwender Nummer 7092

Soweit eine Zufahrtmöglichkeit zu den Grundstücken gefordert wird, entfällt diese nicht durch den Bau der Nordumfahrung Erding. Soweit Flächen nördlich des Erdinger Ringschlusses aufgrund des S-Bahn-Baus nicht mehr erreichbar sein sollten, ist dies in den Planfeststellungsverfahren zum Erdinger Ringschluss gelöst, bzw. zu lösen. Die Wegeverbindung bei Bau-km 2+200 kann nicht aufrechterhalten bleiben, da hier sonst kurz hintereinander die Nordumfahrung Erding und der Erdinger Ringschluss gequert werden müssten. Der Aufwand für die sehr lange Über- oder Unter-

führung, die darüber hinaus auch zu einem großen weiteren Verlust landwirtschaftlicher Flächen führen würde, steht nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen. Mit der ED 19 und der Unterführung an der Fehlbachbrücke stehen ausreichende Querungsmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung. Es werden Umwege für den Einwender entstehen, die aber nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen sind.

Einwender Nummer **7102**

Geltend gemacht werden Einwände bezüglich des Grundstücks mit der Flurnummer 466 der Gemarkung Langengeisling, auf dem sich auch ein Fischweiher befindet. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind nach den Planfeststellungsunterlagen und den im Verfahren eingeholten Stellungnahmen, u.a. des Wasserwirtschaftsamtes nicht zu befürchten. Insofern wird es auch nicht zu negativen Auswirkungen auf das Gewässer des Einwenders kommen. Das angesprochene Pumpwerk dient lediglich dazu, Niederschlagswasser, das im Einschnitt anfällt, in ein Versickerungsbecken zu pumpen und pumpt kein Grundwasser ab. Für die Anordnung von Monitoringmaßnahmen oder den geforderten Schadensersatz besteht daher keine Rechtsgrundlage. Für das zu Freizeitzwecken genutzte Grundstück entstehen keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen nach der 16. BlmSchV. Auf die Aufrechterhaltung einer als besonders ruhig empfundenen Lage eines Grundstücks besteht kein Anspruch, so dass auch insoweit ein Schadensersatz nicht in Betracht kommt, auch wenn wir nicht erkennen, dass sich der Bau der Nordumfahrung negativ auf die Erholungsmöglichkeiten auf dem Grundstück auswirken wird. Maßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna sind Teil der Vermeidungsmaßnahmen in den naturschutzfachlichen Unterlagen. Das Grundstück und der Weiher erhalten auch künftig eine Anbindung an das öffentliche Wegenetz. Wegen der sonst geltend gemachten Einwendungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen oben.

Einwender Nummer **7155**

Die Wegeverbindung bei Bau-km 2+200 kann nicht aufrechterhalten bleiben, da hier sonst kurz hintereinander die Nordumfahrung Erding und der Erdinger Ringschluss gequert werden müssten. Der Aufwand für die sehr lange Über- oder Unterführung, die darüber hinaus auch zu einem großen weiteren Verlust landwirtschaftlicher Flächen führen würde, steht nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen. Mit der ED 19 und der Unterführung an der Fehlbachbrücke stehen ausreichende Querungsmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung. Es werden Umwege für den Einwender entstehen, die aber nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen sind.

Einwender Nummer **7188**

Das Grundstück mit der Flurnummer 484/2 der Gemarkung Langengeisling wird für das Vorhaben in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme lässt sich aber weder verringern noch vermeiden und ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung überwiegen, hinzunehmen. Den Forderungen nach einer Verschiebung der Überführung (BW 5/1) wurde im Rahmen der 1. Tektur vom 08.02.2021 ebenso entsprochen wie der Forderung nach einer Querungsmöglichkeit der Sempt. Wie der Grundverlust entschädigt wird, ist keine Frage des Planfeststellungsverfahrens.

Einwender Nummer **7209**

Nach den Planfeststellungsunterlagen werden von einem Grundstück des Einwenders 505 m² dauerhaft und 585 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme lässt sich aber weder verringern noch vermeiden und ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung überwiegen, hinzunehmen. Soweit der Einwender vorträgt, er verliere 10% seiner landwirtschaftlichen Fläche und damit sei seine betriebliche Existenz gefährdet, ist dies nicht zu befürchten. Nach den vorgelegten Pachtverträgen verliert der Betrieb 0,4% seiner Flächen, so dass eine Existenzgefährdung auszuschließen ist. Wie der Grundverlust entschädigt wird, ist keine Frage des Planfeststellungsverfahrens. Wegen der sonst geltend gemachten Einwendungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen oben.

Einwender Nummer **7252**

Der Einwender ist von der Inanspruchnahme mehrere Grundstücke betroffen. Diese Inanspruchnahme lässt sich aber weder verringern noch vermeiden und ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls, die zugunsten der Nordumfahrung überwiegen, hinzunehmen. Insbesondere die Lage des Bauwerks 5/1 entspricht nach der ersten Tektur der Forderung einer Vielzahl der Landwirte aus dem Bereich Langengeisling und entspricht in ihrer jetzigen Lage besser den Belangen der Landwirtschaft und insbesondere dem Gebot, Umwege gering zu halten. Eine Verlegung nach Westen wurde auch vom Einwender selbst im Ausgangsverfahren gefordert. Dass sich diese Verlegung umgekehrt negativ auf einzelne Betroffene, wie den Einwender, auswirkt ist unvermeidbar und hinzunehmen. Nachteile durch Verschattung der Grundstücke des Einwenders entstehen nicht, da in den entsprechenden Abschnitten keine Baum-pflanzungen vorgesehen sind. Der im Ausgangsverfahren erhobenen Forderung nach einer Querungsmöglichkeit an der Sempt wurde mit der 1. Tektur vom 08.02.2021 entsprochen. Es werden Umwege für den Einwender entstehen, die aber

nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen sind. Wegen der sonst geltend gemachten Einwendungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen oben.

Einwender Nummer 7287

Die Wegeverbindung bei Bau-km 2+200 kann nicht aufrechterhalten bleiben, da hier sonst kurz hintereinander die Nordumfahrung Erding und der Erdinger Ringschluss gequert werden müssten. Der Aufwand für die sehr lange Über- oder Unterführung, die darüber hinaus auch zu einem großen weiteren Verlust landwirtschaftlicher Flächen führen würde, steht nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen. Mit der ED 19 und der Unterführung an der Fehlbachbrücke stehen ausreichende Querungsmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung. Es werden Umwege für den Einwender entstehen, die aber nicht unverhältnismäßig und damit hinzunehmen sind.

Einwender Nummer 7389 und 7391

Die geltend gemachten Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen bestehen nicht, da die Grenzwerte der 16. BlmSchV an allen Immissionsorten eingehalten werden. Die strukturellen Entwicklungen in Erding und auch geplante künftige Straßenbaumaßnahmen anderer Straßenbaulastträger waren in den Verkehrsprognosen zu berücksichtigen. Sollte die Nordanbindung Erding wider Erwarten nicht realisiert werden, wäre die Entwicklung des Fliegerhorstgeländes nicht möglich und würden die daraus resultierenden Verkehrsmehrungen nicht auftreten. Dann würde zwar der für die Alte Römerstraße in Langengeisling prognostizierte Entlastungseffekt entfallen, die Entlastung wäre dann aber auch nicht in gleichem Maße notwendig.

Zu den Einwendungen bezüglich des Weiwers verweisen wir auf die Ausführungen zu Einwender Nummer 7102, da es sich um dasselbe Grundstück und Gewässer handelt.

Wegen der sonst geltend gemachten Einwendungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen oben.

3.6

Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange und unter Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen sind die Vorhaben gerechtfertigt und vertretbar. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig. Die vorstellbaren Varianten werden ungünstiger beurteilt.

3.7

Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Das anfallende Niederschlagswasser wird weitgehend breitflächig versickert oder über mit Oberboden angedeckte Mulden gesammelt und über Rigolen versickert. Im Entwässerungsabschnitt 17 verläuft die Nordumfahrung in Tieflage unter dem Kreisverkehr. Da hier eine Versickerung nicht möglich ist, wird das Niederschlagswasser über ein Pumpwerk einem Versickerbecken zugeführt. Soweit an den übrigen Kreisverkehren eine Fassung in Straßeneinläufen erfolgt, wird das Niederschlagswasser über einen Absetzschacht in Rigolen zur Versickerung geleitet.

Soweit eine gesammelte Versickerung des Niederschlagswassers stattfindet, sind die Einleitungen in das Grundwasser gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4.1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat als amtlicher Sachverständiger sein Einverständnis erteilt. Die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Erding hat ihr Einvernehmen erteilt. Der Grundwasserkörper befindet sich in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand. Der Zustand der Komponenten Nitrat und PSM ist ebenfalls gut. Die Einleitungen stehen dem Ziel des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands im Grundwasserkörper ist nicht zu erwarten.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A.4.3 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

3.8

Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung sonstiger öffentliche Straßen folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Die Nordumfahrung selbst wird zu Kreisstraße gewidmet. Der Abschnitt zwischen Bau-km 4+114 und Bau-km 4+987 einschließlich des westlichen Kreisverkehrsplatzes wird zur Staatsstraße 2331 gewidmet. Das ist erforderlich, da ansonsten eine Lücke im Netz der Staatsstraßen entstünde.

Für die Nordumfahrung selbst, auch in dem Abschnitt, in dem sie von der St 2331 überlagert wird, wird eine Widmungsbeschränkung verfügt (vgl. oben A 5. dieses Beschlusses), durch Erklärung zur Kraftfahrstraße. Davon ausgenommen sind die

Fahrbahnen der Kreisverkehre an kreuzenden Straßen, so dass ein Kreuzen der Nordumfahrung insbesondere für den landwirtschaftlichen Verkehr möglich ist.

Für die Verkehrswirksamkeit der Umfahrung und die Sicherstellung ihrer möglichst großen Entlastungswirkung ist die Widmungsbeschränkung erforderlich um zu verhindern, dass langsamer, insbesondere landwirtschaftlicher Verkehr, über die Nordumfahrung Erding abgewickelt wird.

Die Widmungsbeschränkung zur Kraftfahrstraße ist außerdem aus Gründen der Verkehrssicherheit nötig. Da die Nordumfahrung Erding mit 18.700 Kfz/24h belastet sein wird, aber nur eingeschränkt über Abschnitte verfügt, die für ein sicheres Überholen geeignet sind, sollen Überholvorgänge reduziert werden. Dafür ist der Ausschluss des Verkehrs geboten, der eine Kraftfahrstraße nicht benutzen darf. Damit kann insbesondere auch verhindert werden, dass Lastwagen landwirtschaftliche Fahrzeuge überholen.

4.

Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Landkreis Erding nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des KG befreit. Die Erhebung von Auslagen nach Art. 10 KG ist aber möglich und wird mit gesondertem Bescheid erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der auf der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstenors genannten Planunterlagen bei den betroffenen Gemeinden (Große Kreisstadt Erding, Gemeinde Fraunberg, Gemeinde Bockhorn, Stadt Moosburg, Verwaltungsgemeinschaft Oberding und Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg) zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden, rechtlich maßgeblich ist die in Papierform ausgelegte Fassung des Beschlusses und der Unterlagen.

München, 25.07.2025

gez.

Guggenberger
Regierungsdirektor

